

3. Sitzung

Dienstag, 8. März 2016, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Alois Christ, VerenaENZler, Dieter Leu, Thomas Marbet, Franziska Roth, Karl Tanner

DG 0026/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzte Regierungsrätin, liebe Regierungsratskollegen, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte, es ist schon etwas länger her, seitdem wir uns das letzte Mal gesehen haben. Ich hoffe, dass Sie die Fasnacht und natürlich auch die Sportferien, vor allem aber den Abstimmungssonntag und den Super Tuesday gut überstanden haben und Sie wohlauf und für diese Session bereit sind. Leider haben wir einige Todesfälle zu verzeichnen. Verstorben ist Alt-Kantonsrat Peter Ingold, SP, Luterbach. Er war Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage «Leistungsausbau EDV Spitäler» im Jahr 1990. Im selben Jahr war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage «Standort der kantonalen Ingenieurschule HTL» und 1991 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage «Um- und Ausbau Kantonsspital Olten». Im Weiteren ist Alt-Kantonsrat Paul Jäggi verstorben. Er war ab 1975 im Rat und Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage «Neuregelung des Weibeldienstes», 1976 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage «Totalrevision der Gerichtsorganisation», 1977 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Delegationsgesetzes, im selben Jahr war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Kantonsbaumeisters, 1978 bis 1982 war er Mitglied der Baukommission, 1978 war er Mitglied der Kommission zur Behandlung von Schulbeschwerden der Wasserämter Gemeinden, 1978 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Fischereigesetzes, 1980 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Vorlage über den Ausbau des Bezirksspitals Dorneck und 1981 war er Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Kantonsoberförsters. Gestern Morgen habe ich als Gemeindepräsident die Nachricht vom Tod von Alt-Kantonsrat Markus Flury erhalten, die mich persönlich sehr betroffen gemacht hat. Es ist noch nicht lange her, dass er bei uns im Rat war. Er war von 2009 bis 2013 Mitglied der Fraktion der CVP/EVP/glp. Von 2009 bis 2013 war er im Plenum des Kantonsrats, im selben Zeitraum in der Justizkommission: Von 2009 bis 2012 war er Mitglied des Amtsschreiberei-Ausschusses der Justizkommission für das Globalbudget MFK/Polizei, von 2012 bis 2013 war er Präsident der Justizkommission, von 2012 bis 2013 war er Mitglied des Gerichts-Ausschusses der Justizkommission für die Globalbudgets Gerichte und Justiz, von 2012 bis 2013 war er Mitglied des Begnadigungsausschusses der Justizkommission und hatte den Vorsitz inne. Ich bitte Sie, sich zum Gedenken an diese drei verstorbenen Mitglieder zu erheben (*der Rat erhebt sich von den Sitzen zu einer Schweigeminute*). Ich danke Ihnen.

Ich möchte zwei Entschuldigungen bekanntgeben. Noch nicht ganz fit sind Dieter Leu und Karl Tanner, beide sind gesundheitlich angeschlagen. An dieser Stelle wünsche ich gute Besserung.

Sie haben gesehen, dass die Aktionswoche gegen Rassismus stattfindet. Sie haben dazu einen Anhänger ausgehändigt erhalten und entsprechende Unterlagen liegen beim Eingang auf. Ich gebe zudem bekannt, dass wir heute Besuch von 44 Frauen bekommen, dem «Forum elle» unter der Leitung von Lotty Fluri. Die Besucherinnen werden gestaffelt eintreffen. Die erste Gruppe wird von 9.25 Uhr bis 10.00 Uhr bei uns im Saal sein, die zweite Gruppe von 10.00 bis 10.30 Uhr. Das wurde uns so angekündigt. Zuhanden des Protokolls habe ich hier die Liste der Kleinen Anfragen. Erledigt wurden folgende Kleinen Anfragen:

K 0182/2015

Kleine Anfrage Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Regionale Sozialkommissionen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. *Vorstosstext.* § 28 des Sozialgesetzes sieht zwingend die Schaffung einer regionalen Sozialkommission in den Sozialregionen vor. Die praktische Ausgestaltung dieser Kommissionen erweist sich aber als schwierig. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden in sämtlichen Sozialregionen derartige Sozialkommissionen geschaffen, betrieben und bis heute aufrechterhalten?
2. Welche konkreten Fragestellungen werden in den Kommissionen angegangen? Der vom Gesetz vorgesehene Tätigkeitsbereich erscheint sehr eng, sind die Kommissionen doch einerseits nicht befähigt, einzelne Dossiers zu beurteilen, andererseits aber auch kaum betraut mit der vom Gesetz eigentlich vorgesehenen «Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der sozialen Sicherheit» (§ 28 Abs. 2 lit. a SG).
3. Entstehen durch die Arbeit der Sozialkommissionen im Bereich der Dossierüberprüfungen Überschneidungen zur Kontrolle durch das ASO? Solche Doppelspurigkeiten würden zu unnötigen Kosten führen, welche vermieden werden sollten.
4. Gibt es Pläne seitens der Regierung, wie mit den regionalen Sozialkommissionen weiter verfahren werden soll?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Gestützt auf das seit dem 1. Januar 2008 geltende Sozialgesetz wurden ab dem 1. Januar 2009 im Kanton 14 Sozialregionen geschaffen. Dabei sind zunächst auch in allen Sozialregionen die im Gesetz vorgesehenen Sozialkommissionen bestellt worden. Deren Aufgabe wurde in den Zusammenarbeitsverträgen oder in den Statuten der Anschlussgemeinden formuliert und teilweise mit weiteren Funktionen ergänzt. Ebenso wurde mit den Sozialdiensten verfahren. Der Gesetzgeber sah bei der grundsätzlichen Konzeption der Sozialregionen eine wichtige Nahtstelle zwischen Sozialkommission und Sozialdienst in der Trennung der strategischen von den operativen Aufgaben. Die Sozialkommissionen sollten die wichtigen Geschäfte beurteilen, Planungsvorgaben machen, Leitlinien setzen und diese kontrollieren sowie eine Gesamtstrategie für die Region erarbeiten. Die regionalen Sozialdienste sollten demgegenüber alle Kompetenzen delegiert erhalten, die zur Erledigung des Tagesgeschäftes bzw. der wiederkehrenden, operativen Aufgaben in einer Sozialregion benötigt werden. Allerdings zeigte sich von Beginn weg, dass sehr unterschiedliche Modelle gewählt wurden. Die Sozialregionen haben sich entsprechend organisatorisch und bezüglich der Qualität der Aufgabenerfüllung unterschiedlich entwickelt. Gleichzeitig haben sich die Anforderungen und Bedürfnisse an die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit des Kantons gegenüber den regionalen Sozialdiensten verändert. Dies nicht zuletzt bedingt durch die Tatsache, dass mit der Bildung von Sozialregionen und grösseren Sozialdiensten eine Professionalisierung stattgefunden hat.

Mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen und die erfolgte Entwicklung ist insgesamt festzustellen, dass die Kompetenzen, Zuständigkeiten und letztlich der Vollzug von Aufsichts- und Kontrollfunktionen durch Organe der Sozialregionen sowie Behörden des Kantons nach acht Jahren seit Inkrafttreten des Sozialgesetzes neu zu justieren sind. Dabei ist vor allem zu regeln, wie das Zusammenspiel von kantonaler Aufsicht und den Organen der Sozialregionen bzw. der darin eingebundenen Einwohnergemeinden hinsichtlich ihrer Führungsverantwortung künftig funktionieren soll. Mit RRB Nr. 2014/233 vom

4. Februar 2014 wurde ein umfassendes Massnahmenpaket zur Optimierung der sozialen Leistungsfelder und insbesondere auch der Sozialhilfe beschlossen. Zwecks Umsetzung wurde mit RRB Nr. 2014/837 vom 5. Mai 2014 eine Steuer- und Projektgruppe eingesetzt. Diese Organisation ermöglicht eine umfassende Koordination aller Reformprojekte im Leistungsfeld Sozialhilfe und gewährt insbesondere für die erwähnte Neujustierung den regelmässigen Dialog mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie mit den 14 Sozialregionen. Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen entweder direkt in die Umsetzung einzelnen Projekte ein (z.B. elektronischer Datenaustausch, Planung der arbeitsmarktlchen Integration, Missbrauchsbeämpfung) oder werden in die einzelnen, mit den Projekten verbundenen Vorlagen zur Anpassung des Sozialgesetzes aufgenommen. Im Rahmen des parlamentarischen Vorstosses der Fraktion FDP.Die Liberalen «Strukturelle Überprüfung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sozialwesen (gesetzliche Sozialhilfe) zwischen Kanton und Gemeinden» besteht zudem ein Auftrag, ein zeitgemässes Revisions- und Aufsichtskonzept einzuführen und für den Vollzug ein unabhängigen Revisionsorgan zu benennen. Die dafür nötigen, fachlichen Grundlagen werden derzeit erarbeitet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wurden in sämtlichen Sozialregionen derartige Sozialkommissionen geschaffen, betrieben und bis heute aufrechterhalten? Nach Inkrafttreten des Sozialgesetzes wurden in allen 14 Sozialregionen Sozialkommissionen bestellt. Mittlerweile wurden in zwei Sozialregionen die Sozialkommission aufgehoben und deren Aufgaben dem Gemeinderat übertragen. Diese fiel zeitlich mit der Aufhebung der ehemaligen Vormundschaftsbehörden per 31. Dezember 2012 zusammen.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche konkreten Fragestellungen werden in den Kommissionen angegangen? Der vom Gesetz vorgesehene Tätigkeitsbereich erscheint sehr eng, sind die Kommissionen doch einerseits nicht befähigt, einzelne Dossiers zu beurteilen, andererseits aber auch kaum betraut mit der vom Gesetz eigentlich vorgesehenen «Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der sozialen Sicherheit» (§ 28 Abs. 2 lit. a SG. Zehn von vierzehn Sozialregionen werden nach dem Leitgemeindemodell geführt. Die Aufgaben der Sozialkommission sind im entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag unter den Gemeinden geregelt. Drei Sozialregionen sind als Zweckverband organisiert und eine Sozialregion wird von einem Verein getragen. Alle nach dem Leitgemeindemodell geführten Sozialregionen haben der Sozialkommission – in der Regel zusammengesetzt aus Vertretungen der angeschlossenen Gemeinden – im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung des Betriebsbudgets und der Betriebsrechnung zuhanden der Organe der Leitgemeinde.
- Beschlüsse über Sozialhilfeanträge im Rahmen der jeweils definierten Kompetenzabgrenzungen zwischen Sozialkommission und Sozialdienst.
- Qualitätssicherung durch regelmässige Dossierkontrollen beim Sozialdienst.
- Erlass von internen Sozialhilferichtlinien im Sinne von Vollzugsweisungen zu den gesetzlichen Vorgaben (Sozialgesetz, Sozialverordnung und Richtlinien der SKOS).
- Vorbereitung personeller Angelegenheiten zuhanden der Leitgemeinde.
- Informationstransfer zu den Anschlussgemeinden.

Sozialregionen, welche als Zweckverband oder Verein organisiert sind, haben in der Regel das Erstellen des Budgets und der Betriebsrechnung den nach Statuten zuständigen Organen (Vorstand und Delegiertenversammlung) anvertraut. Die Sozialkommission befasst sich in dieser Organisationsform schwergewichtig mit der fachlichen Aufsicht über den Sozialdienst.

Insgesamt ist festzustellen, dass die bestehenden Sozialkommissionen die ihnen zugedachten strategischen Aufgaben und die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur sozialen Sicherheit in der jeweiligen Sozialregion nur zurückhaltend oder kaum wahrnehmen. Die Arbeit vieler Sozialkommission ist am ehesten vergleichbar mit derjenigen der ehemaligen Sozialhilfe- oder Fürsorgekommission. Diese haben vor allem die Sozialdienste und damit den Vollzug fachlich beaufsichtigt sowie im Rahmen der Kompetenzordnungen über einzelne Sozialhilfeleistungen entschieden. Dabei zeigt sich, dass das Ausüben dieser fachlichen Aufsicht und das Überprüfen der Qualität in unterschiedlicher Form und Intensität erfolgen. Die Bandbreite reicht von Sozialregionen, welche die spezialisierte Sozialkommission abgeschafft und die Aufgaben an allgemeine Exekutivgremien delegiert haben, bis hin zu Sozialregionen, in welchen die Sozialkommission über jeden einzelnen Sozialhilfeantrag entscheidet. Der Sozialdienst bereitet in diesen Organisationen die Anträge nur vor und hat hernach die Kommissionsbeschlüsse zu vollziehen; er verfügt aber über keine eigenen Entscheidkompetenzen.

3.2.3 Zu Frage 3: Entstehen durch die Arbeit der Sozialkommissionen im Bereich der Dossierüberprüfungen Überschneidungen zur Kontrolle durch das ASO? Solche Doppelspurigkeiten würden zu unnötigen Kosten führen, welche vermieden werden sollten. Nach § 159 Abs. 2 SG kann gegen erstinstanzliche Entscheide der Behörden der Einwohnergemeinden und der Sozialregionen innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden. Bei der Beurteilung der beim Departement des Innern einge-

reichen Verwaltungsbeschwerden übt der Kanton Aufsicht über die konkrete Rechtsanwendung aus und hat dabei die Möglichkeit, Verfügungen vollumfänglich abzuändern oder aufzuheben. Diese Aufsichtsfunktion entspricht dem verfassungsmässig garantierten Rechtsschutz im staatlichen Gefüge und kann nicht infrage gestellt werden.

Gemäss § 92 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) beaufsichtigt das Amt für soziale Sicherheit (ASO) namens des Departementes die Sozialkommission in fachlicher und finanzieller Hinsicht und nimmt die entsprechenden Prüfhandlungen vor. Das ASO besorgt zudem den Lastenausgleich der Regelsozialhilfe für die Gemeinden. Diese Aufgabenverteilung basiert auf kantonalem Recht und ist einer Neuorganisation zugänglich.

Nach heutiger Praxis werden durch das ASO diverse Meldungen der Sozialregionen über Sozialhilfefälle geprüft und die entsprechenden Abrechnungen über gewährte Leistungen sowie eingebrachte Einkünfte halbjährlich revidiert. Bei den vor Ort in den Sozialdiensten vorgenommenen Kontrollen werden neben der rechnerischen Richtigkeit auch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sowie die Einhaltung der Subsidiarität geprüft. Die nötigenfalls bereinigten Abrechnungen werden in der Folge im Lastenausgleich berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht im Wesentlichen der Praxis, wie sie auch schon vor Inkrafttreten des Sozialgesetzes entwickelt wurde.

Es ist erkannt, dass das aktuelle Aufgabenverständnis bei den Kontrollaufgaben überholt ist, bzw. dem Bedürfnis nach einer zeitgemässen Revision (einschliesslich einer Prozess- und Risikoanalyse) sowie einer laufenden Qualitätssicherung nicht mehr entspricht. Es sind Anpassungen nötig. Um eruieren zu können, welche es sind, wird derzeit die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Sozialregionen im Detail geklärt. Dies geschieht einerseits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines neuen Revisionskonzeptes. Andererseits wird der Frage nach Struktur- und Prozessverbesserungen auch im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung bei allen derzeit laufenden Reformprojekten nachgegangen. Das Ausräumen von Doppelspurigkeiten und gleichermassen das Unterbinden von Kontrolllücken bzw. letztlich das Klären von Zuständigkeiten spielen dabei eine wichtige Rolle. Dieser Prozess schliesst selbstverständlich eine kritische Analyse der gesetzlichen Grundlagen ein. Denn die heutigen Vorgaben im Sozialgesetz und in der Sozialverordnung beschreiben die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen dem Kanton und den Sozialregionen nur marginal bzw. einzelne Regelungen erscheinen widersprüchlich. Die Normen lassen erheblichen Interpretationsspielraum, was letztlich gerade bei den Sozialkommissionen zu einem sehr heterogenen Aufgabenverständnis geführt hat. So sehen sich einige Sozialkommission einer regelmässigen Kontrolle und Qualitätsüberprüfung stark verpflichtet und prüfen sogar die Führung einzelner Sozialhilfedossiers, während andere darauf verzichten und in erster Linie auf die Kontrolltätigkeit des Kantons abstellen. Entlang dieses Clusters ergeben sich sowohl Doppelspurigkeiten wie auch Kontrolllücken, die künftig nicht mehr vorkommen sollen.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es Pläne seitens der Regierung, wie mit den regionalen Sozialkommissionen weiter verfahren werden soll? Wie bereits ausgeführt, ist die nötige Struktur- und Organisationsentwicklung im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der mit RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014 definierte Projekte bereits aufgenommen. Da es sich bei der Sozialhilfe um ein kommunales Leistungsfeld handelt, ist unverzichtbar, dass Einwohnergemeinden und Sozialregionen bei der Entwicklung von Organisationsmodellen ihre Verantwortung wahrnehmen und entsprechend in die Projekte eingebunden werden. Dies ist über die eingesetzte Projektorganisation gewährleistet. Uns erscheint wichtig, dass künftig in allen 14 Sozialregionen Strukturen und eine Organisation bestehen, die eine transparente, qualitativ gute Auftragserfüllung, eine feste Führung und sowie langfristige Stabilität gewährleisten. Letztlich muss es darum gehen, die Steuerungsmöglichkeiten der Trägerschaften der Sozialregionen und der dahinter liegenden Einwohnergemeinden zu stärken und Instrumente sowie eine Berichterstattung zur Verfügung zu stellen, die ihnen bei ihren Führungs- und Kontrollaufgaben helfen. Der Rolle der Sozialkommission muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden.

K 0190/2015

Kleine Anfrage Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): Ist der quantitative und qualitative Schutz der Fruchtfolgeflächen im Kanton Solothurn langfristig gewährleistet?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 16. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2016:

1. *Vorstosstext.* Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK N) hat am 20. November 2015 einen Untersuchungsbericht veröffentlicht über die Sicherung des landwirtschaftlichen Kulturlandes. Die Schweiz verliert jährlich 3'400 ha landwirtschaftliches Kulturland; hochgerechnet auf die letzten 25 Jahre rund 85'000 ha Kulturland. Es wird deshalb eine Verbesserung zum Schutz des Kulturlandes angestrebt; unter anderem die Prüfung einer bundesrechtlichen Kompensationspflicht für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Gleichzeitig wird befürchtet, dass eine allgemeine Kompensationspflicht dazu führen könnte, dass weniger geeignete Kulturlandflächen zu ackerfähigen Fruchtfolgeflächen erklärt würden. Die Kantone erheben die Fruchtfolgeflächen selber. Sie haben dabei gemäss Bericht einen erheblichen Ermessensspielraum, welcher zu grossen Unterschieden in der Erhebungsmethodik und der Erfassungsgenauigkeit der Fruchtfolgeflächen führt; die kantonalen FFF-Inventare sind also nicht direkt vergleichbar.

Gemäss dem aktuellen Richtplanentwurf hat der Kanton Solothurn zwischen 1982 und 2006 rund 830 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Der Kulturlandverlust ist besonders gross zwischen Grenchen und Solothurn (inkl. Inneres Wasseramt) sowie zwischen Olten und Oensingen. In den Ebenen handelt es sich dabei meist um Fruchtfolgeflächen. Das heisst, es gehen für den Ackerbau die besonders geeigneten Böden verloren.

Der Sachplan FFF des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 16'200 ha fest, welcher vom Kanton wiederum auf die Solothurner Gemeinden aufgeteilt wurde. Der Kanton Solothurn hat die Fruchtfolgeflächen 1987 provisorisch erhoben und damals eine Fläche von insgesamt rund 17'000 ha ausgewiesen. Diese Liste wurde seither bei Planungsrevisionen fortgeschrieben. Verschiedene Gemeinden verfügen aber bereits heute nicht mehr über die ihnen zugewiesene Mindestfläche an Fruchtfolgeflächen. Der Kanton ist zurzeit daran, die Flächen neu zu erheben und wird diese Arbeiten voraussichtlich nächstes Jahr abschliessen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Vollzugshilfe zum Sachplan FFF enthält Qualitätskriterien, denen die FFF zu genügen haben. Wie werden diese Qualitätskriterien im Kanton Solothurn angewendet?
2. Werden diese FFF-Qualitätskriterien für Neuausscheidungen von FFF wie auch bei der notwendigen Überprüfung der bereits inventarisierten FFF gleichermassen angewendet? Wenn nicht, warum nicht und was sind die Unterschiede?
3. Wie muss der geltende Sachplan FFF (Bodenerhebungen aus den 1980er Jahren) überarbeitet und ausgestaltet werden, damit er als zweckmässiges Instrument besser für die Sicherung der qualitativ besten Böden für die Landwirtschaft dienen kann?
4. Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass auch nach angepassten Qualitätskriterien bzw. nach einer allfälligen Überarbeitung des Sachplan FFF quantitativ und qualitativ genügend FFF ausgetrennt werden können?

2. *Begründung. (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Die Vollzugshilfe zum Sachplan FFF enthält Qualitätskriterien, denen die FFF zu genügen haben. Wie werden diese Qualitätskriterien im Kanton Solothurn angewendet?* Der Kanton (Amt für Raumplanung/Amt für Landwirtschaft) überarbeitet zurzeit das Inventar FFF des Kantons Solothurn nach der Vollzugshilfe 2006 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE). Dabei werden die FFF-Qualitätskriterien angewendet. Die Erhebung der FFF erfolgt folgendermassen: In Gebieten, wo Bodenkarten nach der Bodenklassifikation der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), vorliegen, werden diese für die Anwendung der Qualitätskriterien bzw. die Bestimmung der FFF zugrunde gelegt. In Gebieten, wo keine Bodenkarten vorhanden sind, werden die FFF aufgrund eines vom Büro Gasche-Bodengutachten beschriebenen Vorgehens bestimmt. Die Erhebung der FFF sollte bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

3.1.2 *Zu Frage 2: Werden diese FFF-Qualitätskriterien für Neuausscheidungen von FFF wie auch bei der notwendigen Überprüfung der bereits inventarisierten FFF gleichermassen angewendet? Wenn nicht, warum nicht und was sind die Unterschiede?* Wie unter 3.1.1 dargelegt, werden die FFF-Qualitätskriterien flächendeckend und für die gesamte Überprüfung (Neuberechnung) im Kanton Solothurn angewendet.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wie muss der geltende Sachplan FFF (Bodenerhebungen aus den 1980er Jahren) überarbeitet und ausgestaltet werden, damit er als zweckmässiges Instrument besser für die Sicherung der qualitativ besten Böden für die Landwirtschaft dienen kann?* Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 entschieden, die zweite Revision des Raumplanungsgesetzes auf wenige zentrale Themen zu beschränken. Das Thema FFF wird aus der Revisionsvorlage herausgelöst. FFF sollen besser geschützt werden,

indem der Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 überarbeitet wird. Erst in einer späteren Phase wird zu prüfen sein, ob auch Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe nötig sind. Für die Überarbeitung des Sachplans wird das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Expertengruppe einsetzen. Die Anhörung und Mitwirkung zum revidierten Sachplan sollen 2017/2018 erfolgen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für 2018 vorgesehen. Gesamtschweizerisch ist ein Problem des Sachplans FFF, dass die Qualität der besten Böden zwischen den Kantonen stark variiert, und diese mit unterschiedlicher Methodik erhoben wurden. Die kantonalen FFF-Inventare sind somit nur teilweise vergleichbar. Hinzu kommt, dass viele Kantone die Qualität ihrer Böden noch nicht flächendeckend kartiert haben. Dies erschwert den Schutz der effektiv besten Böden. Mit der laufenden Erhebung (vgl. 3.1.1) wird der Kanton Solothurn über eine gute Grundlage verfügen, um die qualitativ besten Böden zu sichern. Mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung wurde den FFF ein höherer Stellenwert zugewiesen.

3.1.4 Zu Frage 4: Wie stellt der Kanton Solothurn sicher, dass auch nach angepassten Qualitätskriterien bzw. nach einer allfälligen Überarbeitung des Sachplan FFF quantitativ und qualitativ genügend FFF ausgeschieden werden können? Die Vorgaben im Richtplan (Entwurf 06/2015), welche vom Raumkonzept mit der Handlungsstrategie HS6 «Kulturland erhalten» bis zu den Planungsgrundsätzen in den Kapiteln Siedlungsgebiet und Bauzonen, Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen reichen, sollen zu einem besseren Schutz der FFF führen. Mit den verbesserten Grundlagen durch die vollständig neue Erhebung der FFF wird der Kanton Solothurn auch das vom Bund zugewiesene Mindestkontingent sicherstellen können.

K 0013/2016

Kleine Anfrage Peter Brügger, Langendorf (FDP.Die Liberalen): Bürgerfreundliche Fristen bei Beschwerdeentscheiden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. Vorstosstext. Die Beschwerdefrist beträgt gemäss § 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes 10 Tage. Diese Frist ist recht knapp bemessen und erfordert von den rechtsuchenden Personen eine grosse Flexibilität, um zu entscheiden, einen Entscheid zu akzeptieren oder den Rechtsweg weiter zu verfolgen. In einem Beschwerdefall hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2015 nach zweieinhalbjähriger Behandlung den Entscheid gefällt. Dieser wurde dem Beschwerdeführer am 23.12.2015 per Post zugestellt. Die Beschwerdefrist lief somit bis am 4.1.2016.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es üblich, dass Beschwerdeentscheide an einer Sitzung unmittelbar vor Festtagen gefällt und den Einsprechern so eröffnet werden, dass die Beschwerdefrist über die Festtage läuft?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis von einer rund zweieinhalbjährigen Dauer der Beschwerdebehandlung – notabene ohne Verhandlung oder Augenschein – und einer Entscheideröffnung einen oder zwei Tage vor Weihnachten?
3. Wer ist zuständig für den Versand von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, solche bürgerunfreundliche Aktionen künftig zu vermeiden?
5. Ist die kantonale Gesetzgebung betreffend Verwaltungsrechtspflege restriktiver als die Regelung in anderen Kantonen oder beim Bund?
6. Welche Möglichkeit zur Anpassung der Beschwerdefristen gibt es?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Kleine Anfrage nimmt einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates in einem konkreten Fall zum Anlass, uns allgemeine Fragen über Beschwerdefristen, die Behandlungsdauer in Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sowie die Eröffnung von Beschwerdeentscheiden vor Feiertagen zu unterbreiten. In der Kleinen Anfrage wird angeführt, der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates sei dem Beschwerdeführer im betreffenden Fall am 23. Dezember 2015 zugestellt worden und die Beschwerdefrist somit bis am 4. Januar 2016 gelaufen. Hingegen wird dort nicht angeführt, wie

das Verfahren in diesem Fall konkret weiter verlaufen ist. Ergänzend ist deshalb vorab das Folgende festzuhalten: Im betreffenden Fall hat der Beschwerdeführer gegen den regierungsrätlichen Beschwerdeentscheid Ende Dezember 2015 fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht und darin u.a. auch um die Ansetzung einer Frist zur Begründung ersucht. Mit Verfügung vom 6. Januar 2016 hat das Verwaltungsgericht diesem Gesuch entsprochen und dem Beschwerdeführer Frist zur Begründung der Beschwerde bis 27. Januar 2016 angesetzt. Innert dieser Frist, nämlich mit Eingabe vom 18. Januar 2016, hat der Beschwerdeführer die ausführliche Begründung der Beschwerde dem Verwaltungsgericht eingereicht. Es ist deshalb vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im betreffenden Fall seine Rechte vollumfänglich wahren konnte.

3.2 Zu Frage 1: Ist es üblich, dass Beschwerdeentscheide an einer Sitzung unmittelbar vor Festtagen gefällt und den Einsprechern so eröffnet werden, dass die Beschwerdefrist über die Festtage läuft? Bei Beschwerden, die der Regierungsrat entscheidet, führt das instruierende Departement das Verfahren und stellt dem Regierungsrat Antrag (§ 36^{bis} Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BGS 124.11]; § 17 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOG; BGS 122.111]). Ist ein Geschäft spruchreif, beantragt das instruierende Departement der Staatskanzlei, dieses auf die Traktandenliste des Regierungsrates zu setzen (§ 2 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV; BGS 122.112]). Wird ein Beschwerdeverfahren vor den Feiertagen spruchreif und meldet das instruierende Departement den RRB-Antrag für die vor den Feiertagen stattfindende letzte Sitzung an, so ist es durchaus üblich, dass der Beschwerdeentscheid auch für die betreffende Sitzung traktandiert wird, sofern die Traktandenliste dafür Raum lässt. Ein gefällter Entscheid wird dann jeweils auch unverzüglich den Parteien eröffnet. Aufgrund der gesetzlichen Gerichtsferien stehen die Beschwerdefristen über die wichtigsten Festtage still und laufen nicht (§ 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 145 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]), so auch über Weihnachten (vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar).

3.3 Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis von einer rund zweieinhalbjährigen Dauer der Beschwerdebehandlung – notabene ohne Verhandlung oder Augenschein – und einer Entscheidungseröffnung einen oder zwei Tage vor Weihnachten? Ob ein Beschwerdeentscheid vor oder nach Weihnachten gefällt und eröffnet wird, hängt in keiner Weise von der Behandlungsdauer beim instruierenden Departement ab, sondern einzig von der Traktandierung des Geschäfts, wenn dieses spruchreif ist, durch das Departement (s. oben, Ziff. 3.2). Auch wenn mit Blick auf den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Neufestlegung des Perimeters einer bestehenden Grundwasserschutzzone) keine besondere Dringlichkeit in der Behandlung durch das instruierende Bau- und Justizdepartement bestand, erscheint die Verfahrensdauer im vorliegend angeführten Fall (rund zwei Jahre und vier Monate) als ziemlich lang.

3.4 Zu Frage 3: Wer ist zuständig für den Versand von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates? Der Regierungsrat. Ohne anderweitigen Hinweis im RRB-Verteiler wird der Beschluss jeweils unverzüglich durch die Postdienste der Staatskanzlei versandt.

3.5 Zu Frage 4: Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, solche bürgerunfreundliche Aktionen künftig zu vermeiden? Wir erachten es grundsätzlich nicht als bürgerunfreundlich, vor Feiertagen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrates zu versenden. Die gesetzlichen Regelungen im Kanton Solothurn, insbesondere die Möglichkeit, vorsorglich zur Fristwahrung Beschwerde zu führen und diese innert der vom Gericht angesetzten Verbesserungsfrist nachträglich zu begründen (s. Ziff. 3.1 und 3.6) sowie die Gerichtsferien (s. Ziff. 3.2), stellen sicher, dass den Parteien in jedem Fall genügend Zeit bleibt, um Beschwerde zu führen. Nach unseren Erfahrungen ist den Parteien oftmals auch an einer raschen Eröffnung eines Entscheids – eher vor als nach den Feiertagen – gelegen. Aus diesen Gründen sehen wir diesbezüglich keine Massnahmen vor.

3.6 Zu Frage 5: Ist die kantonale Gesetzgebung betreffend Verwaltungsrechtspflege restriktiver als die Regelung in anderen Kantonen oder beim Bund?

Nein. Die im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Kanton Solothurn geltende Beschwerdefrist von 10 Tagen stellt eine übliche Beschwerdefrist dar (s. z.B. § 48 Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft [VPO; SGS 271]). Sie hat erstens den Vorteil, dass rasch Klarheit darüber herrscht, ob ein Entscheid angefochten wird. Zweitens kann unter dem geltenden Fristenregime vorsorglich Beschwerde erhoben werden und die ausführliche Begründung nach der behördlichen Ansetzung einer Verbesserungsfrist nachgereicht werden (§§ 33 Abs. 2 und 68 Abs. 2 VRG). Eine Erstreckung der Frist zur Verbesserung ist ebenfalls möglich (§ 10 VRG). Mit der allgemeinen 10-tägigen Beschwerdefrist mit nachträglicher Begründungsmöglichkeit fahren die Beschwerdeführer besser als mit einer 30-tägigen Frist, welche die Einreichung der Beschwerde schriftlich und begründet vorsieht (vgl. die Beschwerdefristen nach Art. 321 ZPO und Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110]).

3.7 Zu Frage 6: Welche Möglichkeit zur Anpassung der Beschwerdefristen gibt es? Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziff. 3.6. Eine Anpassung der Beschwerdefristen halten wir nicht für erforderlich.

K 0016/2016

Kleine Anfrage Anita Panzer (FDP, Feldbrunnen): Spitalliste des Kantons Solothurn: Gesuch der Privatklinik Obach für zusätzliche Leistungsaufträge

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Februar 2016:

1. *Vorstosstext.* Mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015 Nr. 2015/2025 hat der Regierungsrat sämtliche Gesuche der Privatklinik Obach abgewiesen, insbesondere

- das Gesuch um unbefristeten Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Viszeralchirurgie (VIS1)
- das Gesuch zur Erteilung für die Leistungsaufträge Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Pneumologie (PNE1), und Wirbelsäulenchirurgie (BEW8)

In Zusammenhang mit diesem Beschluss bitte ich höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Steuerzahler bzw. der Krankenversicherte durch diesen Entscheid finanziell entlastet?
2. Durch die höhere Baserate der Solothurner Spitäler AG (CHF 9'650.-) gegenüber der Privatklinik Obach (CHF 9'050.-) ergeben sich bei der gleichen Operation automatisch tiefere Kosten in der Privatklinik Obach. Warum wird diesem wirtschaftlichen Umstand nicht mehr Rechnung getragen?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn die viszeralchirurgischen Eingriffe nicht mehr an der Privatklinik Obach durchgeführt werden können (Patientenflüsse, ausserkantonale Behandlungen, Personalbestand Privatklinik Obach, Steuereinnahmen, Investitionsschutz, etc.)?
4. Will der Regierungsrat mit diesem Entscheid die Auslastung der eigenen Spitäler, insbesondere des Neubaus des Bürgerspitals Solothurn, sichern?
5. Wurde der Regierungsrat durch seine Dreifach-Rolle (Gesetzgeber, Besitzer öffentlicher Spitäler und Träger der Kostenbeteiligung) beeinflusst, die Gesuche der Privatklinik Obach abzulehnen?
6. Der Leistungsauftrag für die Viszeralchirurgie wurde der Privatklinik Obach mehrfach befristet zugesprochen, letztmals bis 31. Dezember 2016. Das Anforderungsprofil hat sich in dieser Zeit nicht verändert.
 - a. Warum ist keine Verlängerung bzw. unbefristete Leistungsauftragsvergabe möglich?
 - b. Wie ist die Komplikationsrate im Vergleich zu den anderen Spitälern?
7. Für das Leistungsgesuch Wirbelsäulenchirurgie (BEW8) sei der Kanton Solothurn mit dem bestehenden Leistungsangebot abgesichert.
 - a. Wie viele Personen, wohnhaft im Kanton Solothurn, lassen sich aus dieser Leistungsgruppe ausserkantonale behandeln?
 - b. Warum wird der Privatklinik Obach die Ergänzung ihres Leistungsspektrums nicht gewährt, obwohl sie sehr viele orthopädische Eingriffe durchführt?

2. *Begründung. (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Entwicklung Leistungsaufträge Privatklinik Obach.* Die Spitalliste des Kantons Solothurn wird in die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation gegliedert. Die von den Spitätern zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsgruppen eingeteilt, die sich im Bereich Akutsomatik – entsprechend den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) – an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH) orientieren.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2607) haben wir die Privatklinik Obach auf die ab 1. Januar 2012 gültige Spitalliste aufgenommen und ihr für verschiedene Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik Leistungsaufträge erteilt, teilweise befristet. Um den Leistungserbringern während der gesetzlich festgelegten Übergangsphase zur Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung bis 31. Dezember 2014 Zeit für die erforderlichen Anpassungen des Leistungsspektrums zu geben, erfolgte eine grosszügige Vergabe von befristeten Leistungsaufträgen. Alle Leistungserbringer wurden darauf hingewiesen,

dass ein allfälliges Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden müsse. Werde kein Gesuch gestellt, so ende der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

Auf Gesuch der Privatklinik Obach vom 15. Mai 2013 erfolgte am 28. Mai 2013 die Verlängerung der bis Ende 2013 befristeten Leistungsaufträge bis 31. Dezember 2014 (RRB Nr. 2013/914).

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 ersuchte die Privatklinik Obach um die definitive Erteilung der Leistungsaufträge ab 2015 für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR1.3) und Pneumologie (PNE1) und um einen Termin innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Jahres, um die «bisher erarbeiteten Unterlagen und Konzeptideen» zu erörtern. Nach diversen Kontakten zwischen der Privatklinik Obach und dem Gesundheitsamt wurde ihr die Gelegenheit eingeräumt, das Gesuch vom 27. Dezember 2013 mit den notwendigen Unterlagen und Belegen bis spätestens 31. Mai 2014 zu ergänzen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 stellte die Privatklinik Obach das Gesuch um definitive Erteilung eines Leistungsauftrages für Allgemeinchirurgie ab 2015 und ergänzte die am 27. Dezember 2013 eingereichten Dokumente mit verschiedenen Unterlagen. Die «Bestandesaufnahme gemäss Leistungsgruppenkonzept Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Basispaket» wurde jedoch nicht eingereicht. Schliesslich wurde mit Beschluss vom 12. August 2014 (RRB Nr. 2014/1389) der Privatklinik Obach die Erteilung eines Leistungsauftrages ab 1. Januar 2015 für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR1.3) und Pneumologie (PNE1) verweigert und der befristete Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Viszeralchirurgie (VIS1) bis 31. Dezember 2015 sowie den Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Radikale Prostatektomie (URO1.1.1) bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Auch der Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1389 vom 12. August 2014 wurde von der Privatklinik Obach nicht angefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Per 1. Januar 2015 umfasste der Leistungsauftrag der Privatklinik Obach somit folgende Leistungsgruppen: Basispaket für elektive Leistungserbringer (BPE), Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie; HNO1), Hals- und Gesichtschirurgie (HNO1.1), erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen (HNO1.2), Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie (HNO2), Kieferchirurgie (KIE1), Katarakt (AUG1.4), Gastroenterologie (GAE1), Spezialisierte Gastroenterologie (GAE1.1), Viszeralchirurgie (VIS1; befristet bis 31. Dezember 2015), Urologie ohne Schwerpunktstitel «operative Urologie» (URO1), Urologie mit Schwerpunktstitel «operative Urologie» (URO1.1), Radikale Prostatektomie (URO1.1.1; befristet bis 31. Dezember 2017), Chirurgie Bewegungsapparat (BEW1), Orthopädie (BEW2), Handchirurgie (BEW3), Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens (BEW4), Arthroskopie des Knies (BEW5), Rekonstruktion obere Extremität (BEW6), Rekonstruktion untere Extremität (BEW7), Rheumatologie (RHE1), Gynäkologie (GYN1), Maligne Neoplasien der Mamma (GYN2), Grundversorgung Geburtshilfe ab 34. Schwangerschaftswoche (GEB1) und Grundversorgung Neugeborene ab 34. Schwangerschaftswoche und Geburtsgewicht von 2000g (NEO1).

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 ersuchte die Privatklinik Obach um Fristerstreckung bis 30. April 2015 zur Einreichung eines neuen Gesuches betreffend die Leistungsgruppe VIS1. Dem Gesuch wurde entsprochen. Die Frist wurde anschliessend auf ein weiteres Gesuch der Privatklinik Obach hin zusätzlich bis 30. Juni 2015 erstreckt. Am 19. Juni 2015 reichte dann die Privatklinik Obach beim Gesundheitsamt ein neues Betriebskonzept und einen «Antrag um Erhalt der notwendigen Leistungsaufträge» ein. Darin wurde die Erteilung folgender neuer Leistungsaufträge ab 1. Januar 2016 beantragt: Basispaket Medizin und Chirurgie (BP), Pneumologie (PNE1), Viszeralchirurgie (VIS1) und Wirbelsäulenchirurgie (BEW8). Mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2025) wurde einerseits der befristete Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe VIS1 letztmals bis 31. Dezember 2016 verlängert und andererseits das Gesuch der Privatklinik Obach um Erteilung eines Leistungsauftrages für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Pneumologie (PNE1) und Wirbelsäulenchirurgie (BEW8) abgewiesen. Die Privatklinik Obach stellte mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 den Antrag, die Leistungsgruppen GEB1 (Grundversorgung Geburtshilfe) und NEO1 (Grundversorgung Neugeborene) per 1. Januar 2016 aus dem Leistungsauftrag zu streichen. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entsprochen (RRB Nr. 2015/2173).

3.1.2 Begründung der Entscheide vom 1. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2025)

3.1.2.1 Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (Basispaket, BP). Dem Basispaket kommt – wie schon der Name sagt – eine grundlegende Bedeutung zu. Voraussetzung für einen reibungslosen Spitalbetrieb ist, dass die Basisversorgung während 365 Tagen über 24 Stunden jederzeit gewährleistet ist. Das BP umfasst alle Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsbereichen. Diese Leistungen werden im Spitalalltag in der Regel von den Fachärzten für Innere Medizin und Chirurgie ohne Beizug von weiteren Fachärzten erbracht. Das BP bildet die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Die Behandlung von Notfallpatienten mit oft unklaren

Beschwerden erfordert neben einer adäquaten Notfallstation auch das Angebot einer breiten Basisversorgung. Nur so kann eine umfassende Differentialdiagnose und gegebenenfalls eine sofortige Erstbehandlung vorgenommen werden.

Gemäss Berechnungen anhand der medizinischen Statistik der Krankenhäuser (vgl. Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme für den Kanton Solothurn, Schlussbericht Kanton Solothurn, September 2015) ist die Versorgung der Solothurner Bevölkerung mit dem Basispaket und somit die Grundversorgung Medizin und Chirurgie gewährleistet. Die Listenspitäler mit explizitem Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe BP kamen 2013 auf einen Versorgungsanteil von 70.2%, alle Listenspitäler sogar auf 84.5%. Es besteht demnach kein Bedarf an einem zusätzlichen Leistungserbringer mit der Leistungsgruppe BP.

In der Region Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Thal und Gäu) sind neben der bestehenden Notfallstation des Bürgerspitals Solothurn folgende Notfallstationen je nach Wohnort innerhalb einer halben Stunde oder weniger erreichbar: Spitalzentrum Biel, Spital Region Oberaargau in Langenthal, Regionalspital Burgdorf, Spital Zofingen, Kantonsspital Olten und Hôpital du Jura bernois SA in Moutier. Eine zweite Notfallstation in Solothurn in einer Luftliniendistanz von nur gerade einem Kilometer zur bestehenden Notfallstation am Bürgerspital Solothurn führt zu keinem verbesserten Zugang zur Behandlung innert nützlicher Frist gemäss § 6 SpiVO. Für akute, lebensgefährliche Situationen müsste ohnehin das Bürgerspital Solothurn (z.B. mit seinen Möglichkeiten zur interventionellen Kardiologie) oder gar das Inselspital Bern (zur Behandlung von Schwerverletzten, zur komplexen Behandlung von Hirnschlägen) aufgesucht werden.

Seit 1993 verfolgt der Kanton Solothurn aus Kosten- und Qualitätsgründen konsequent die Strategie einer Konzentration der medizinischen Angebote (vgl. RRB Nr. 3083 vom 7. September 1993). Bis zum Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 wurden im Verlauf der Jahre die Fridau, das Bezirksspital Breitenbach und die Höhenklinik Allerheiligenberg geschlossen und das Spital Grenchen in ein Gesundheitszentrum ohne stationäres Angebot umgewandelt. Zudem erfolgte per 1. Januar 2006 mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG (soH) ein Zusammenschluss aller öffentlichen Spitäler im Kanton Solothurn. Heute umfasst das stationäre Angebot der soH nur noch die Akutstandorte Solothurn, Olten und Dornach sowie die Psychiatrischen Dienste in Solothurn.

Im Zusammenhang mit der Konzentration der medizinischen Angebote wurde 2007 die Notfallstation des Spitals Grenchen geschlossen. Zur Schliessung dieser Notfallstation kam es im Prozess der Anpassung an die veränderten Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und an die veränderten Standards der Notfallmedizin sowie der Allgemeinen Medizin und Chirurgie. Wichtigstes Argument war dabei, einen adäquaten Behandlungsstandard sicherstellen zu können, was u.a. auch eine genügende Anzahl von Patientinnen und Patienten voraussetzt. Am Spital Grenchen gab es 2006 durchschnittlich lediglich 8 Notfälle pro Tag, 2007 bis zur Schliessung waren es sogar nur noch 6. 2011 wurde schliesslich das verbliebene stationäre Angebot des Spitals Grenchen ins Bürgerspital Solothurn transferiert. In Grenchen fand damit definitiv die Verlagerung von einem typischen «Bezirksspital» hin zu einem ambulanten Gesundheitszentrum statt.

Mit der Erteilung der Leistungsgruppe BP an die Privatklinik Obach entstünde gewissermassen als Ersatz des ehemaligen «Bezirksspitals» Grenchen innerhalb weniger Jahre ein neues «Bezirksspital», überdies in Solothurn in einer Luftliniendistanz von nur einem Kilometer zum Bürgerspital Solothurn. Im Rahmen der Spitalplanung, welche die Ziele der Koordination der Leistungserbringer, der optimalen Ressourcennutzung sowie der Eindämmung der Kosten zu verwirklichen hat, liesse sich dieses Vorgehen in keiner Weise rechtfertigen. Vielmehr entspricht die Kosteneindämmung durch eine Konzentration des Angebots gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Zielsetzung des KVG.

Obwohl die Privatklinik Obach die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD ZH nie erfüllt hat, wurde ihr ab 1. Januar 2012 ein bis 31. Dezember 2013 befristeter Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe BP erteilt und die Befristung bis 31. Dezember 2014 verlängert. Dies nicht aus Gründen des Bedarfs, sondern um den Leistungserbringern während der gesetzlich festgelegten Übergangsphase zur Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung bis 31. Dezember 2014 mit einer grosszügigen Vergabe von befristeten Leistungsaufträgen Zeit für die erforderlichen Anpassungen des Leistungsspektrums zu geben.

3.1.2.2 Viszeralchirurgie (VIS1) und Pneumologie (PNE1). Für die jederzeitige Gewährleistung der Basisversorgung während 365 Tagen über 24 Stunden sind im Leistungsgruppenkonzept GD ZH zwei Basispakete definiert, welche die Grundlage für alle anderen Leistungsgruppen bilden: Basispaket (BP) und Basispaket Elektiv (BPE).

Das BP bildet, wie bereits unter 3.1.2.1 ausgeführt, die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Es umfasst alle Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsbereichen. Das BP ist eine Voraussetzung für alle Leistungsgruppen mit einem ho-

hen Anteil an Notfallpatienten. Da Notfallpatienten oft mit unklaren Beschwerden ins Spital kommen, ist nicht nur das Führen einer adäquaten Notfallstation, sondern auch das Angebot einer breiten Basisversorgung wichtig. Nur dies garantiert, dass bei Notfallpatienten mit unklaren Beschwerden eine umfassende Differentialdiagnose und gegebenenfalls eine sofortige Erstbehandlung vorgenommen werden kann. Als wichtige Basis sind am Spital die Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie vertreten.

Das BPE ist Grundlage für Leistungserbringer, die primär elektiv tätig sind und über keine Notfallstation verfügen. Es ist ein Teil des BP und umfasst die Basisversorgungs-Leistungen aus denjenigen «elektiven Leistungsbereichen», in denen das Spital über einen Leistungsauftrag verfügt. Hat z.B. ein Leistungserbringer einen Leistungsauftrag für urologische Leistungsgruppen, so umfasst das BPE alle urologischen «Basisleistungen». Spitäler mit dem BPE können nur Leistungsgruppen mit vorwiegend elektiven Eingriffen anbieten. Es sind dies Leistungsgruppen in den Leistungsbereichen Ophthalmologie, Hals-Nasen-Ohren, Bewegungsapparat, Gynäkologie und Urologie. Als wichtige Basis ist am Spital ein Arzt (z.B. Internist, Anästhesist) rund um die Uhr verfügbar (Leistungsgruppenkonzept GD ZH).

Die Privatklinik Obach verfügt nur über einen Leistungsauftrag für das BPE. Mangels Bedarfs in der Versorgungsplanung kann ihr kein Leistungsauftrag für das BP erteilt werden. Das BP stellt gemäss Leistungsgruppenkonzept GD ZH aber eine Voraussetzung für die Erteilung der Leistungsaufträge in den Leistungsgruppen VIS1 und PNE1 dar. Bei diesen beiden Leistungsgruppen handelt es sich um solche mit einem relativ hohen Anteil an Notfallpatienten, für welche sowohl eine adäquate Notfallstation als auch ein breites Angebot an Basisversorgung wichtig ist.

3.1.2.3 Wirbelsäulenchirurgie (BEW8). Im Bereich der Leistungsgruppe BEW8 besteht gemäss Berechnungen anhand der medizinischen Statistik der Krankenhäuser (vgl. Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme für den Kanton Solothurn, Schlussbericht Kanton Solothurn, September 2015) kein ausgewiesener Bedarf in der Versorgungsplanung. Die Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe BEW8 deckten 2013 einen Versorgungsanteil von 47.4% ab, während alle Listenspitäler auf einen Anteil von 56.0% an der Versorgung kamen. Insbesondere in der Region Süd (südlich des Juras) ist der Bedarf an Wirbelsäulenchirurgie mit dem Angebot der Solothurner Spitäler AG (soH) am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten gut gesichert.

Im Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme für den Kanton Solothurn, Schlussbericht Kanton Solothurn vom September 2015, wurden die kantonalen Hospitalisationsraten pro Leistungsgruppe ausgewertet. Für die Solothurner Bevölkerung ist u.a. im Bereich der Wirbelsäulenchirurgie (BEW8) eine «auffällig hohe Hospitalisationsrate festzustellen» (S. 13 und S. 88 Schlussbericht), ein Indiz für eine Überversorgung. Ausserdem erreichen 90.0% der Solothurner Bevölkerung das nächstgelegene Angebot der Leistungsgruppe Wirbelsäulenchirurgie innert einer Fahrzeit von 20 Minuten (vgl. Erreichbarkeitsanalyse im Monitoring der regionalen und überregionalen Patientenströme für die Region Nordwestschweiz, Schlussbericht Nordwestschweiz vom September 2015, S. 86).

Die Gefahr von medizinisch unnötigen Eingriffen bzw. einer Überversorgung würde durch einen zusätzlichen Anbieter weiter verstärkt. Eine solche Entwicklung stünde im Widerspruch zur Koordination der Leistungserbringer, zur optimalen Ressourcennutzung sowie zur Kosteneindämmung, die im Rahmen der Spitalplanung zu beachten sind.

Bereits 2014 zeigte ein Spital Interesse, die Leistungsgruppe BEW8 neu anzubieten. Die Anfrage bezüglich Spitalliste wurde mit dem Hinweis auf den fehlenden Bedarf und die unerwünschte Mengenausweitung abschlägig beantwortet.

Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht die Kosteneindämmung durch eine Konzentration des Angebots der Zielsetzung des KVG. Bei der Bedarfssicherung mittels kantonalen Spitalliste steht daher das bereits bestehende Angebot von Leistungserbringern im Vordergrund und nicht ein in einem Spital neu zu schaffendes Angebot.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wird der Steuerzahler bzw. der Krankenversicherte durch diesen Entscheid finanziell entlastet? Generell gilt, dass die Steuerzahler (Kantonsanteil) und die Krankenversicherer durch eine Konzentration der medizinischen Angebote und insbesondere durch den Verzicht zusätzlicher Angebote (diese erzeugen zusätzliche Nachfrage) langfristig nachhaltig entlastet werden. Dies dürfte auch bezüglich unserer Entscheids vom 1. Dezember 2015 gelten (Verzicht auf zusätzliches Angebot BP, PNE1 und BEW8), wenngleich die Auswirkungen auf die Kosten für die stationären Spitalbehandlungen der Solothurner und Solothurnerinnen bescheiden sein dürften.

3.2.2 Zu Frage 2: Durch die höhere Baserate der Solothurner Spitäler AG (CHF 9'650.-) gegenüber der Privatklinik Obach (CHF 9'050.-) ergeben sich bei der gleichen Operation automatisch tiefere Kosten in der Privatklinik Obach. Warum wird diesem wirtschaftlichen Umstand nicht mehr Rechnung getragen? Aufgrund der unterschiedlichen Baserate ist diese Feststellung kurzfristig und für den Einzelfall grundsätzlich zutreffend, sofern der Fall tatsächlich abschliessend in der Privatklinik Obach behandelt werden

kann (bei einer medizinisch erforderlichen Verlegung werden zwei Fallpauschalen mit Abschlag berechnet, was zu erheblichen Mehrkosten führt). Dabei ist festzuhalten, dass sowohl die Privatklinik Obach als auch die soH wirtschaftlich arbeiten.

Das seit 1. Januar 2012 bestehende neue Abrechnungssystem (SwissDRG) ist noch nicht ausgereift. Dies gilt auch für die neuste Version 5.0, die vom Bundesrat am 4. Dezember 2015 genehmigt wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. So steht in der entsprechenden Medienmitteilung vom 4. Dezember 2015: «Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Differenzierung der Tarifstruktur noch nicht ausreichend ist. Daher empfiehlt der Bundesrat, die Tarifstruktur anhand der neuen Spitalklassifikation BAG differenziert anzuwenden... Mit der Spitalklassifikation können Spitäler anhand bestimmter Merkmale (z.B. durchschnittlicher Schweregrad ihrer Fälle) in Gruppen mit ähnlicher Spitalstruktur eingeteilt und somit verglichen werden.» Vereinfacht ausgedrückt ist es systeminhärent, dass die Baserate mit steigender Eignung eines Spitals zur Behandlung schwerer Fälle zunimmt: Kleinere Spitäler ohne breite Grundversorgung haben eine tiefere Baserate als Spitäler mit einer breiten Grundversorgung und diese wiederum haben eine tiefere Baserate als Spitäler mit einer Zentrumsversorgung.

Gemäss Krankenhaustypologie des BFS (Bundesamt für Statistik) weist das Inselspital Bern unter den Allgemeinen Krankenhäusern Versorgungsniveau 1 auf, die soH Versorgungsniveau 2 und die Privatklinik Obach Versorgungsniveau 5. Dies zeigt, dass dem wirtschaftlichen Umstand der tieferen Baserate in der Privatklinik Obach im Vergleich zur soH bzw. der soH im Vergleich zum Inselspital im Interesse einer adäquaten und sicheren Spitalversorgung nicht Rechnung getragen werden kann. Zudem gilt für die Listenspitäler der Kantone ohnehin freie Spitalwahl.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn die viszeralchirurgischen Eingriffe nicht mehr an der Privatklinik Obach durchgeführt werden können (Patientenflüsse, ausserkantonale Behandlungen, Personalbestand Privatklinik Obach, Steuereinnahmen, Investitionsschutz, etc.)? Es ist zwischen Eingriffen von Viszeralchirurgen zu unterscheiden, die zur Visceralchirurgie zählen, und Eingriffen, die gemäss Leistungsgruppenkonzept GD ZH der Leistungsgruppe VIS1 zucodiert werden. Vom viszeralchirurgischen Eingriffsspektrum der Privatklinik Obach gehört nur ein kleiner Teil in die Leistungsgruppe VIS1. Die gemäss CH IQI 2013 in der Privatklinik Obach operierten 104 Leistenbrüche und 45 Gallenblasenentfernungen gehören zur Leistungsgruppe Basispaket Elektiv (BPE). Da die Privatklinik Obach über den entsprechenden Leistungsauftrag verfügt, können diese Operationen weiterhin ohne Leistungsauftrag VIS1 durchgeführt werden.

2014 erfolgten an der Privatklinik Obach 23 Eingriffe in der Leistungsgruppe VIS1 (Medizinische Statistik mit SPLG-Grouper GD ZH gruppiert). Welche Auswirkungen sich für die Privatklinik Obach ergeben würden, wenn der Leistungsauftrag VIS1 ab 1. Januar 2017 wegfallen würde, können wir nicht beurteilen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese 23 Eingriffe lediglich 0.8% der 2014 an der Privatklinik Obach vorgenommenen stationären Eingriffe entsprechen. Angesichts der freien Spitalwahl für Listenspitäler der Kantone ist offen, in welchem Spital diese Behandlungen erfolgen würden. Bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist dabei zu beachten, dass diese 23 Eingriffe nur 0.06% der akutsomatischen stationären Spitalbehandlungen der Solothurner/innen entsprechen.

3.2.4 Zu Frage 4: Will der Regierungsrat mit diesem Entscheid die Auslastung der eigenen Spitäler, insbesondere des Neubaus des Bürgerspitals Solothurn, sichern? Die Begründung unserer Entscheide vom 1. Dezember 2015 ist unter 3.1.2 dargelegt. Aufgrund der seit 1. Januar 2012 bestehenden freien Spitalwahl wäre es uns ohnehin nicht möglich, die Auslastung irgendeines Spitals zu sichern.

3.2.5 Zu Frage 5: Wurde der Regierungsrat durch seine Dreifach-Rolle (Gesetzgeber, Besitzer öffentlicher Spitäler und Träger der Kostenbeteiligung) beeinflusst, die Gesuche der Privatklinik Obach abzulehnen? Die Gründe der Ablehnung sind unter 3.1.2 dargelegt.

Der Regierungsrat ist als Exekutive nicht Gesetzgeber. Er bereitet die Gesetzgebung vor, der Kantonsrat beschliesst sie.

Gemäss KVG sind im Rahmen der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung die Vergütungen für die stationären Leistungen von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig zu übernehmen (zusammen 100%). Der Kantonsanteil muss gemäss KVG ab 1. Januar 2017 mindestens 55% betragen (2016 mindestens 53%). Dies gilt für alle Spitäler, die auf der Spitalliste irgendeines Kantons aufgeführt sind und zudem unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Spitäler handelt. Dementsprechend liegen die finanziellen Interessen des Kantons bzw. des Regierungsrates in einem möglichst tiefen Volumen an Spitalbehandlungen, grundsätzlich unabhängig davon, in welchem Spital diese Behandlungen durchgeführt werden. Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung hat der Kanton der Privatklinik Obach pro Jahr durchschnittlich gut 9 Mio. Franken bezahlt.

Die soH ist als Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Im Sinne von Corporate Governance dürfen Regierungsmitglieder, Mitglieder des Kantonsrats des Kantons Solothurn sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nicht dem Verwaltungsrat angehören. Zudem wird auf eine

Mandatierung verzichtet. Der Regierungsrat nimmt lediglich die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär wahr. Aktuell gehört das Aktienkapital zu 100% dem Kanton Solothurn.

3.2.6 Zu Frage 6: Der Leistungsauftrag für die Viszeralchirurgie wurde der Privatklinik Obach mehrfach befristet zugesprochen, letztmals bis 31. Dezember 2016. Das Anforderungsprofil hat sich in dieser Zeit nicht verändert. a. Warum ist keine Verlängerung bzw. unbefristete Leistungsauftragsvergabe möglich? b. Wie ist die Komplikationsrate im Vergleich zu den anderen Spitälern? Die Gründe für die letztmalige Verlängerung des Leistungsauftrags VIS1 sind unter 3.1.2.2 dargelegt.

Vergleiche von Komplikationsraten sind nur zwischen Spitälern der gleichen Kategorie sinnvoll, weil grössere Spitäler eher Patienten mit einem grösseren Komplikationsrisiko aufnehmen, so dass die erwartete Komplikationsrate im Vergleich zu kleineren Spitälern höher liegt. CH IQI bietet eine umfassende Übersicht über die Komplikationsraten zahlreicher Eingriffe (von Organtransplantationen bis zum Anteil der Kaiserschnitte bei Geburten). Für die Viszeralchirurgie werden 28 Kategorien erfasst. Die Komplikationsraten werden nur ermittelt, wenn eine statistisch verwertbare Anzahl Eingriffe vorgenommen wurde. Dies ist für die Privatklinik Obach nur in 3 der 28 Kategorien der Fall, wobei 2 dieser 3 Kategorien zur Leistungsgruppe BPE gehören. Dementsprechend fehlen für die Privatklinik Obach aussagekräftige Zahlen.

3.2.7 Zu Frage 7: Für das Leistungsgesuch Wirbelsäulenchirurgie (BEW8) sei der Kanton Solothurn mit dem bestehenden Leistungsangebot abgesichert. a. Wie viele Personen, wohnhaft im Kanton Solothurn, lassen sich aus dieser Leistungsgruppe ausserkantonale behandeln? b. Warum wird der Privatklinik Obach die Ergänzung ihres Leistungsspektrums nicht gewährt, obwohl sie sehr viele orthopädische Eingriffe durchführt? 2013 wurden 516 Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in der Leistungsgruppe BEW8 ausserkantonale behandelt und 374 innerkantonale.

Die Gründe, warum im Kanton Solothurn kein zusätzliches Angebot geschaffen werden soll, sind unter 3.1.2.3 dargelegt.

K 0017/2016

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Folgen einer Annahme der «Durchsetzungsinitiative»

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. Februar 2016:

1. Vorstosstext. Im Zusammenhang mit der am 28. Februar 2016 zur Abstimmung gelangenden Initiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Durchsetzungsinitiative mit den grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates und der Bundesverfassung?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der Initiative auf die Solothurner Wirtschaft?
3. Reicht nach Ansicht des Regierungsrates die von den Eidgenössischen Räten 2015 beschlossene Revision des Strafgesetzbuches aus, die Forderung der Ausschaffungsinitiative umzusetzen?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Durchsetzungsinitiative mit den grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates und der Bundesverfassung? Die Durchsetzungsinitiative steht im klaren Widerspruch zu elementaren Grundrechten und Prinzipien unseres Rechtsstaates. Mit dem strikten, direkt in die Verfassung geschriebenen Ausschaffungsautomatismus wird den Gerichten eine Beurteilung eines Einzelfalls auch in persönlichen Härtefällen verunmöglicht. Dies widerspricht nicht nur dem in unserer Verfassung enthaltenen Verhältnismässigkeitsprinzip, sondern verletzt zudem den Grundsatz der Gewaltentrennung. Dieser Grundsatz ist einer der zentralsten eines demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaates, weshalb wir der Auffassung sind, dass die Durchsetzungsinitiative an den Säulen unseres Staates rüttelt.

3.2 Zu Frage 2: Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der Initiative auf die Solothurner Wirtschaft? Eine Annahme der Initiative würde dem guten Ruf des Wirtschaftsstandortes Schweiz allgemein erheblich schaden. Der Standortvorteil der hohen Rechtssicherheit und der internationalen Verlässlichkeit wird durch die Verletzung von Menschenrechtsgarantien erheblich geschwächt; unser Land verlöre an Attraktivität für ausländische Fachkräfte und Investoren, was insbesondere auch den Kanton Solothurn treffen würde. Bei einer Annahme der Initiative ist deren Umsetzung ohne Verletzung des Personenfrei-

zügigkeitsabkommens nicht möglich. Damit würden die derzeitigen Verhandlungen mit der EU über eine zukünftige Begrenzung der Zuwanderung zusätzlich belastet und die Position der Schweiz geschwächt. Eine rechtlich gravierende Benachteiligung von in der Schweiz geborenen, gut ausgebildeten Menschen mit ausländischem Pass (Secondos) gegenüber solchen mit Schweizer Pass ist volkswirtschaftlich unsinnig und mit einem normalen Rechtsempfinden kaum zu vereinbaren. Aus diesen Gründen, aber auch angesichts der grundsätzlichen, negativen Folgen des Volksbegehrens für unseren Rechtsstaat empfehlen sowohl *economiesuisse*, der Dachverband der Schweizer Unternehmen, als auch die Solothurner Handelskammer einhellig die Ablehnung der Durchsetzungsinitiative.

3.3 Zu Frage 3: Reicht nach Ansicht des Regierungsrates die von den Eidgenössischen Räten 2015 beschlossene Revision des Strafgesetzbuches aus, die Forderung der Ausschaffungsinitiative umzusetzen? Ja. Bundesrat und Bundesparlament haben dem mit der angenommenen Ausschaffungsinitiative geäußerten Volkswillen mit der Verabschiedung der entsprechenden Revision des Strafgesetzbuches bereits Rechnung getragen. Das revidierte Gesetz ist noch nicht in Kraft, verschärft die heute strenge Praxis, die von den Gerichten in der überwiegenden Mehrheit der Fälle mitgetragen wird, nochmals. Im Gegensatz zur Durchsetzungsinitiative wird hingegen kein strikter Automatismus der Ausschaffung eingeführt. Das Gericht hat in Härtefällen die Möglichkeit, die familiäre, persönliche Situation zu würdigen, was mit Annahme der Durchsetzungsinitiative ausgeschlossen ist. Bei Annahme der Initiative gäbe es Fälle, in denen schon bei leichten Delikten ganze Familien automatisch ausgeschafft werden müssten. Das könnte sogar im Strafbefehlsverfahren über die Staatsanwaltschaft geschehen. Mit dem knappen Ja zur Ausschaffungsinitiative wollte der Souverän Täterinnen und Tätern von schweren Verbrechen und Vergehen das Aufenthaltsrecht in der Schweiz entziehen. Die Durchsetzungsinitiative dehnt die Ausschaffungstatbestände weit darüber hinaus auf Bagatelldelikte aus. Auch aus diesem Grund ist die Durchsetzungsinitiative abzulehnen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich darf jetzt mit der Traktandenliste fortfahren und Marco Lupi, FDP. Die Liberalen, als Mitglied des Kantonsrats anstelle von Alexander Kohli vereidigen.

V 0022/2016

Vereidigung von Marco Lupi (FDP, Solothurn) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Alexander Kohli, FDP)

Marco Lupi legt das Gelübde ab (*Applaus*).

Es werden gemeinsam beraten:

WG 0023/2016

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Alexander Kohli, FDP)

WG 0031/2016

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Manfred Küng, SVP)

WG 0032/2016

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Peter Hodel, FDP)

WG 0033/2016

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Verena Meyer, FDP)

WG 0034/2016

Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK NW) (anstelle von Karen Grossmann, CVP)

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu den Wahlgeschäften. Wir haben mehrere Mutationen zu verzeichnen. Wenn der hohe Rat einverstanden ist, behandeln wir sie in globo. Vorgeschlagen

sind: Peter Hodel, FDP, für die Geschäftsprüfungskommission; Hans Marti, SVP, für die Justizkommission; Verena Meyer, FDP, für die Sozial- und Gesundheitskommission; Marco Lupi, FDP, für die Bildungs- und Kulturkommission; Beatrice Schaffner, glp, für die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz. Wer diese Personen in globo so einsetzen möchte, bezeugt dies mit Handerheben (*die Räte erheben die Hand*).

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr werden gewählt: Peter Hodel, FDP, in die Geschäftsprüfungskommission; Hans Marti, SVP, in die Justizkommission; Verena Meyer, FDP, in die Sozial- und Gesundheitskommission; Marco Lupi, FDP, in die Bildungs- und Kulturkommission; Beatrice Schaffner, glp, in die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz.

Albert Studer (SVP), Präsident. Applaudieren dürfen Sie auch (*Applaus*). Wir kommen zu den Sachgeschäften.

RG 0025/2016

Totalrevision des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. Februar 2016 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2016 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2016 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

§ 10 Absatz 2 soll gestrichen werden.

§ 14 Absatz 1 soll lauten:

... wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.

§ 32 Absatz 1 Buchstabe b) soll gestrichen werden und neu lauten:

Rücktrittsgebühr

Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. 100-300

§ 32 Buchstabe e) soll gestrichen werden.

§ 148 Absatz 1 Mahngebühren soll gestrichen werden.

Ziffer II

Die Fremdänderung wurde irrtümlich im Beschlussesentwurf entfernt und muss wieder eingefügt werden (analog Synopse).

Ziffer II soll lauten:

Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (Fussnote BGS 614.62.) wird wie folgt geändert:

§ 44^{bis} Absatz 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben

- d) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 1. März 2016 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2016 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 1:

§ 1 Absatz 3 soll lauten:

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 Absatz 2 soll lauten:

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

§ 5 Absatz 2 soll lauten:

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung.

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG3).

§ 26 Absatz 1 Buchstabe d) soll lauten:

d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1'000 Franken oder Teile davon 3, min. 5, max. 2'000

Kapitel 2.2.8 soll systematisch neu als Kapitel 3 eingeordnet werden:

Das Kapitel 2.2.8 «Gerichte» mit den §§ 38 bis und mit § 59 soll gesamthaft hinter § 116 verschoben und dort als neues Kapitel 3 «Gebühren der Gerichte» angefügt werden. Danach soll die Nummerierung der Kapitel und der Paragraphen ab dem bisherigen § 37 angepasst werden.

§ 65 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 betragen 200-5'000 Franken.

§ 73 Marginale und Absatz 1 sollen lauten:

Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

§ 104 Marginale soll lauten:

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

§ 107 Absatz 1 Buchstabe c) soll lauten:

c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000

§ 124 Absatz 1 Buchstabe b) soll lauten:

b) durch den Kantonsrat beziehungsweise das Volk bis 500'000

§ 125 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 4 soll lauten:

4. Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden.

§ 125 Absatz 1 Buchstabe e) soll lauten:

e) Wird die Fassung nach Buchstaben c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden.

§ 159 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

Beschlussesentwurf 2 (gemäss synoptischer Darstellung):

§ 32 Absatz 1 Buchstabe b) gemäss Antrag der Finanzkommission soll lauten:

Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind, oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. 100-300

§ 65 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] und Artikel 43 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [SR 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.

Die Anträge zu Beschlussesentwurf 1 gelten auch für Beschlussesentwurf 2 soweit die Formulierungen in beiden Beschlussesentwürfen gleich sind.

Eintretensfrage

Albert Studer (SVP), Präsident. Zum Eintreten hat Beat Loosli als Sprecher der Sachkommission das Wort.

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Die vorliegende Totalrevision des Gebührentarifs kommt in zwei eigenständigen Teilen zur Beratung. Erstens geht es um die Überführung des bisherigen Tarifs in die Rechtssammlung des Kantons unter dem Programm Lexwork. Mit dieser Überführung soll der bisherige Gebührentarif redaktionell auf den neusten Stand gebracht werden. Die Struktur soll sich neu nach den Aufgabenbereichen gemäss der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) richten, also weg von einem Aufbau nach Departement und Amt. Das hat den angenehmen Nebeneffekt, dass bei allfälligen Strukturänderungen und Neuorganisationen in den Departementen keine entsprechende Anpassung im Gebührentarif erfolgen muss. Nicht zuletzt sollen dank Lexwork die Arbeiten und Änderungen am Gebührentarif einfacher, effizienter und weniger fehleranfällig werden. Eine Überarbeitung in dieser Richtung ist von der Finanzkommission seit Jahren bei jeder Teilrevision gefordert worden. Der bisherige Gebührentarif gleicht auch, nach zum Teil nicht ganz einheitlichen Revisionen, eher einem Flickenteppich. Aus Sicht der Finanzkommission ist die Überführung in die neue Form gelungen. Die Finanzkommission empfiehlt Eintreten und einstimmige Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1.

Der zweite Teil: Aufgrund der Massnahme FD_K7 des Massnahmenplans 2014 wurde beschlossen, dass die Verwaltung möglichst kostendeckende Gebühren erheben soll. Aus diesem Grund sind die Departemente durch den Regierungsrat angewiesen worden, die Gebühren hinsichtlich des Kostendeckungsgrades zu überprüfen. Die entsprechenden Resultate dieser Überprüfung, aber auch Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben, sind im Beschlussesentwurf 2 enthalten. Dieser Teil hat in der Finanzkommission nicht unerwartet zu mehr Diskussionen geführt. Nicht zuletzt auch, weil bekanntlich die SVP-Fraktion diese Massnahme im Massnahmenplan 2014 abgelehnt hat. Zu den Bandbreiten der Gebühren musste die Finanzkommission feststellen, dass diese ohne riesigen Aufwand nur sehr schwer überprüft werden können. In diesem Zusammenhang geht die Finanzkommission davon aus, dass die Gebühren gemäss den Vorgaben, die in § 3 formuliert sind, auch korrekt angesetzt wurden. In der Detailberatung gemäss der Synopse sind zwei Gebühren im Rahmen der beruflichen Ausbildung zur Streichung empfohlen worden. Einerseits handelt es sich um § 32 Absatz 1 Buchstabe b, nämlich um die Gebühr für die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung, andererseits um Buchstabe e, nämlich um die Gebühr

für die Anmeldung für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung. Die Finanzkommission ist einstimmig respektive bei Buchstabe e grossmehrheitlich der Meinung, dass diese Gebühren dem Ziel der beruflichen Nachholbildung, aber auch der Ausbildung im Wege stehen. Ursprünglich sind ja gerade in der Berufsmaturität die Gebühren eingeführt worden, um dem Aufwand bei Nichtantreten der Ausbildung Rechnung zu tragen. Es gab einige Personen, die sich nicht nur in einem Berufsbildungszentrum im Kanton Solothurn für die Berufsmaturität angemeldet haben, sondern auch in anderen Berufsbildungszentren. Je nach Gusto haben sie dann eine Wahl getroffen und die Ausbildung an diesem Ort angetreten. Das Problem wurde erkannt und dem will die Finanzkommission mit der Einführung von Rücktrittsgebühren Rechnung tragen. Die Finanzkommission empfiehlt grossmehrheitlich die Zustimmung zu einer Rücktrittsgebühr. Es soll zumindest der Aufwand abgegolten werden, der bei Nichtantreten der Ausbildung anfällt.

Einen weiteren substantiellen Antrag stellt die Finanzkommission beim § 14 Absatz 1 «Erlass». Dieser ist zwar nicht in der Synopse aufgeführt, jedoch ist es aus Sicht der Finanzkommission sinnvoll, da bei etlichen Gebühren die Bandbreite erhöht wird. Dies sollte daher auch beim Erlass vorgenommen werden. Durch die gebührensetzende Behörde oder Amtsstelle sollte ein höherer Schwellenwert eingeführt werden. Die Finanzkommission empfiehlt, dass man diesen Wert auf 1'500 Franken anheben soll. Aus Sicht der Finanzkommission ist dies nicht zuletzt hinsichtlich des Aufwands gerechtfertigt. Damit fällt nicht die doppelte Arbeit an und die Erlassabteilung des Finanzdepartementes kann so weniger belastet werden. Beim Antrag zum § 10^{bis}, dabei handelt es sich um die Mahngebühr, sollen die öffentlich-rechtlichen Schuldner dem Bürger gleichgesetzt werden.

Zusammenfassend empfiehlt die Finanzkommission Eintreten und einstimmige Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 sowie eine grossmehrheitliche Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 mit den bereits erwähnten Änderungsanträgen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich danke dem Kommissionssprecher. Die Weibel haben eine dringliche Interpellation «Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ» von Franziska Roth ausgeteilt. Wir werden die Begründung der Dringlichkeit vor der Pause vornehmen. Das Wort zum vorliegenden Geschäft hat jetzt Felix Wettstein.

Felix Wettstein (Grüne). Im Namen der Grünen Fraktion danke ich bestens. Die Fraktion der Grünen befürwortet die Totalrevision des Gebührentarifs. Die Aufteilung in zwei Beschlüsse erachten wir als gut. Zum ersten Beschluss gibt es nicht viel zu sagen, dies leuchtet ganz einfach ein. Beim zweiten Beschluss werden wir grösstenteils den Anträgen der Finanzkommission zustimmen. Bei der Beratung des Massnahmenplans haben wir vor zwei Jahren den Grundsatz unterstützt, dass Gebühren in der Regel kostendeckend erhoben werden sollen. Wir sind daher damit einverstanden, dass man eine Totalrevision vornimmt und da, wo bestehende Gebühren nicht kostendeckend sind, Anpassungen gemacht werden. Im Prinzip sind die Löhne unserer Staatsangestellten und auch ihre Arbeitsmittel durch die Steuereinnahmen finanziert. Daher muss die öffentliche Hand gut begründen, warum ein Teil der Dienstleistungen gebührenfinanziert sein soll. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist es dann gerechtfertigt, wenn es sich um Leistungen handelt, die nur von Einzelnen in Anspruch genommen werden oder die man nur in einem speziellen Moment benötigt. Auch von diesem Prinzip gibt es begründete Abweichungen. So finden wir es wichtig, dass man für das Ergreifen eines Rechtsmittels in erster Instanz keine zu hohen Hürden antrifft. Bei § 17, der die Beschwerden betrifft, hat dies zu Diskussionen geführt. Da jedoch die Untergrenze gleich bleibt, machen wir mit. Deutlich teurer soll gemäss § 18 die Genehmigungsgebühr für Gemeinden werden, wenn sie ein Reglement überprüfen lassen müssen, obschon sie ja gar keine Wahl haben. Sie müssen diese Überprüfung anfordern. Die Frage, ob man da nicht über das Ziel hinaus-schießt, bewerten wir unterschiedlich. Richtig finden wir aber, dass die Mahngebühren ab der zweiten Mahnung für alle gelten, auch für öffentlich-rechtliche Schuldner.

Im Bereich der Bildung erscheint es uns sehr wichtig, dass man keine hohen Hürden setzt, wenn man einem grösseren Teil der Bevölkerung einen besseren Bildungszugang ermöglichen will. Dies gilt insbesondere für diejenigen, denen in der bisherigen Bildungskarriere nicht alles in den Schoss gefallen ist. Die Nachholbildung ist eine sehr gute Sache und die Gefahr ist gross, dass man mit einem Eintrittsgeld von 1'000 Franken eine grössere Gruppe abschreckt. Das hat inzwischen auch der Regierungsrat erkannt und er unterbreitet einen Zwischenvorschlag mit 300 Franken. Erst nach der Fraktionssitzung haben wir erfahren und realisiert, dass aktuell schon 300 Franken erhoben werden. Das ist zwar plausibel, aber doch ein wenig irritierend, da der Gebührentarif dies in diesem Artikel bis jetzt gar nicht vorgesehen hat. Der Regierungsrat erklärt auf dem gelben Blatt, das wir jetzt auf dem Tisch haben, dass sich dies auf Artikel 19 Absatz 2 abstützt. In meinen Unterlagen hat der Artikel 19 aber nur einen Absatz 1. Diese Formulierung lässt natürlich einen äusserst breiten Spielraum zu, wenn man auf eine neue Art eine re-

gelmässige Gebühr erheben wird. Wir konnten das daher nicht absprechen. Persönlich kann ich damit einverstanden sein, dass man bei diesen 300 Franken bleibt, die anscheinend seit 2010 gelten, auch wenn das eine unschöne Sache ist, da wir dies bis heute nicht abgestützt hatten. Wir sind auch gegen die Neueinführung einer Anmeldegebühr für die Berufsmatura. Aber wir unterstützen, dass jemand, der sich nach einer bestätigten Aufnahme und Anmeldung wieder zurückzieht, die Umtriebe begleichen muss.

Susanne Koch Hauser (CVP). Unsere Fraktion begrüsst, dass mit dieser Vorlage die Chance ergriffen werden konnte, einen strukturierten, einheitlichen Gebührentarif zu schaffen, der somit auch als Totalrevision zählt, wobei Anpassungen an neue Begebenheiten auf der Hand gelegen sind. Unsere Fraktion stimmt daher dem Beschlussesentwurf 1 einstimmig zu. Die Prämissen, die dem Beschlussesentwurf 2 zugrunde liegen, nämlich Anpassungen an neue Rahmenbedingungen - so zum Beispiel im Bereich Grundbuchamt, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) usw. - der Grundsatz der kostendeckenden Gebühren und die Umsetzung des Massnahmenplans entsprechen der Meinung der Fraktion. Unumstritten ist, dass Leistungen des Staates etwas kosten dürfen und auch müssen. Es wird erwartet, dass die Departemente, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alles daran setzen, dass diese Leistungen effizient und kostengünstig erbracht werden. Dies erlaubt denn auch bei der Bemessung und Berechnung eine Verhältnismässigkeit, abgesehen davon, dass die Ressourcen optimiert werden können. In Bezug auf die Anträge der Finanzkommission folgt unsere Fraktion den Anträgen des Regierungsrats. § 10^{bis} Absatz 2: In Bezug auf die Argumentation war die Fraktion nicht einsichtig, warum die Gemeinden Mahngebühren bezahlen sollen. Einerseits müssen die Gemeinden bei dieser Vorlage mit einigen Mehrkosten rechnen und sie auch in Kauf nehmen. Andererseits wird dort auch der Grundsatz der Verwaltungsrechtspflege ausgehebelt. In Bezug auf § 32 Buchstaben b und e, also die Streichung von zwei Gebühren aus dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) - nämlich die Gebühr für die Anmeldung einer Nachholbildung und für die Berufsmatura - ist unsere Fraktion grossmehrheitlich der Meinung, dass eine komplette Streichung einerseits eine Unterwanderung des Massnahmenplans darstellt, andererseits diese Gebühren bis anhin auch schon erhoben worden sind. Eine Streichung zum jetzigen Zeitpunkt ist also wenig sinnvoll. Allerdings ist unsere Fraktion der Ansicht, dass 1000 Franken als Obergrenze grenzwertig sind. Sie ist mit 300 Franken einverstanden. Der neue Paragraph der Finanzkommission, wonach eine Gebühr nur dann geschuldet wäre, wenn man eine Ausbildung nicht antritt, wird mit administrativen Mehrkosten als nicht sinnvoll erachtet. Dieser Antrag wird abgelehnt. Im Übrigen stimmt die Fraktion der CVP/EVP/glp/BDP dem Beschlussesentwurf 2 zu.

Susanne Schaffner (SP). Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Staatsaufgaben in erster Linie mit den Steuereinnahmen zu decken sind. Die SP-Fraktion setzt sich daher für eine faire Steuerbelastung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Es ist aber durchaus richtig, dass Gebühren für gewisse staatliche Dienstleistungen erhoben werden. Wir haben die Begründung bereits gehört. Diese Gebühren sollen dann aber Kosten decken, nicht mehr und nicht weniger. Gleichzeitig darf der Zugang von weniger begüterten Bürgern und Bürgerinnen zu diesen Dienstleistungen aber nicht verhindert werden. Gerade wenn es darum geht, Gebühren im Bildungsbereich zu erheben oder ein Rechtsmittel gegen einen staatlichen Entscheid ergreifen zu können. Die SP-Fraktion tritt grundsätzlich auf das Geschäft ein. Die formelle Revision des Gebührentarifs macht Sinn und verschafft eine bürgerfreundliche Übersicht, denn schliesslich soll jeder selber nachschauen können, was welche Dienstleistung kostet. Wir stimmen daher dem Beschlussesentwurf 1 zu.

Die materielle Revision beinhaltet Anpassungen des Gebührenrahmens und zum Teil neue Gebühren. Wir können diese Begründungen weitgehend nachvollziehen. Wir finden es richtig, dass die Gebühren der Teuerung angepasst werden und der Gebührenrahmen dort ausgeweitet und ergänzt wird, wo die Dienstleistungen komplizierter und aufwendiger geworden sind oder neue Aufgaben hinzugekommen sind. Ein wenig irritierend ist die Gebühr für die doppelt bezahlten Bussen, die neu erhoben wird, wenn man dann wieder etwas zurückzahlen muss. Wir haben nicht gewusst, dass so viele von Bussen Betroffene aus Schikane zu viel einzahlen. Diese Gebühr wird aber unserer Ansicht nach das Problem nicht wirklich lösen. Wer den Staat schikanieren will, wird dies weiterhin machen und wird wahrscheinlich darum streiten, ob es tatsächlich richtig ist, dass man diese Gebühr erhebt oder nicht. Oder man wird vielleicht 21 Franken zu viel einzahlen, damit 1 Franken wieder zurückbezahlt werden muss. Wir hätten gehofft, dass man dort andere Massnahmen findet anstatt eine neue Gebühr einzuführen. Soweit der Gebührenrahmen nach oben angepasst wird, sind wir der Überzeugung, dass die Verwaltung im Einzelfall mit Augenmass die Gebühren festsetzt und den Gebührenrahmen auch nach unten ausnutzt, wenn der Aufwand für eine Dienstleistung gering ist. Wir haben grundsätzlich ein positives Bild der bisherigen Praxis und sind der Ansicht, dass dieser Gebührentarif bis jetzt massvoll angewendet worden ist. Dies, obschon es natürlich

immer wieder Ausreisser nach oben oder unten gibt. In solchen Fällen, insbesondere wenn es nach oben ausreisst, können die Betroffenen ein Rechtsmittel gegen diesen Gebührenentscheid erheben und überprüfen lassen, ob die Gebühren tatsächlich richtig festgesetzt worden sind. Wir stimmen daher dem Beschlussesentwurf mit den meisten Änderungsanträgen der Finanzkommission zu.

Dem Antrag der Finanzkommission zur Streichung von § 10 Absatz 2 stimmen wir nicht zu. Das heisst, wir unterstützen den Regierungsrat, der sagt, dass der Grundsatz gilt, dass sich öffentliche Gemeinwesen gegenseitig nicht mit Mahngebühren belasten sollen. Wir finden das richtig. Wir wollen diesen Grundsatz beibehalten und es erscheint uns sinnvoll, dass man hier nicht zusätzliche Bürokratie zwischen den Gemeinwesen schafft. Es ist auch so, dass die Gerichtskosten nicht gegenseitig belastet werden. Man hat dazu eine unkomplizierte Haltung, denn wahrscheinlich würde sich das alles wieder gegenseitig aufrechnen, wenn man sich hier mit Gebühren belasten würde. Wir lehnen daher die Änderung der Finanzkommission zu § 10 Absatz 2 ab. Wir stimmen - wie auch der Regierungsrat - zu, dass man die Gebühren beim Erlass erhöht, das heisst, dass die Ämter bis zu einem Betrag von 1'500 Franken unkompliziert Gebühren erlassen können. Insbesondere da man sonst die Gebühren nach oben erhöht hat, sind wir der Meinung, dass man auch dort eine Anpassung machen muss, damit die Betroffenen, die in finanziell engen Verhältnissen stehen, wenigstens einen Teil der Gebühren nicht bezahlen müssen. Es wird am Schluss mehr Geld eingenommen werden, wenn man einen Teil erlässt, anstatt man darauf beharrt, dass die ganze Gebühr geschuldet sein soll. Wir stimmen daher dem Regierungsrat und der Finanzkommission bezüglich dem Änderungsantrag zu § 14 zu. Der Änderungsantrag zu § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Finanzkommission, bei dem es um die vollständige Streichung der Gebühr für die Nachholbildung geht, lehnt die SP-Fraktion mehrheitlich ab. Sie stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu, dass die Gebühr weiterhin 300 Franken betragen soll. Auch wir müssen sagen, dass wir erst mit der Beantwortung durch den Regierungsrat gemerkt haben, dass bisher schon eine solche Gebühr erhoben worden ist. In der Finanzkommission hat man dies aufgrund der Synopse nicht realisiert, dass gestützt auf einen anderen Paragraphen eine solche Gebühr erhoben wird. Das bedeutet aber auch, dass die Mehrheit der Fraktion dem Regierungsrat zustimmt, auf die Erhebung einer Rücktrittsgebühr zu verzichten. Eine Minderheit der Fraktion stimmt dem Antrag der Finanzkommission zu, weil sie die Schwelle von 300 Franken als zu hoch erachtet, zumal der Regierungsrat selber ausführt, dass seit Erhebung der Gebühr die Anmeldungen zur Nachholbildung zurückgegangen sind. Dem Antrag der Finanzkommission zu § 32 Absatz 1 Buchstabe e auf Streichung der Gebühr für die Anmeldung zur Berufsmaturität stimmt die SP-Fraktion zu, weil der Zugang dort keineswegs erschwert werden darf. Allen übrigen Anträgen der Finanzkommission und des Regierungsrats werden wir zustimmen, sie sind unbestritten. Somit werden wir dem Beschlussesentwurf 2 ebenfalls die Zustimmung geben.

Beat Blaser (SVP). Für einmal beginne ich mein Votum mit einem Zitat, das von mir aus gesehen den Nagel auf den Kopf trifft. Das folgende Zitat stammt von Walter Ludin, der einmal gesagt hat: «Was nichts kostet, ist nichts wert, was viel kostet, vielleicht auch.» Gestatten Sie mir, das Zitat, im Hinblick auf das vorliegende Geschäft, nach meinem Gusto etwas anzupassen. Ich würde sagen: «Was nicht teuer ist, ist nichts wert, was teurer ist, ist nicht mehr wert.» Oder anders gesagt: Der Bürger und die Bürgerin haben durch die geplante Gebührenerhöhung keinen Mehrwert. Die Dienstleistungen bleiben dieselben, und das mit zum Teil extremen respektive horrenden Gebührenerhöhungen. Das ist wie eine Wolke, die sich vor unsere sonst so strahlende und freundliche kleine Sonne schiebt. Es ist eine richtige Gewitterwolke, die Blitz und Donner bringt. Mit einem Donnerwetter beginne ich jetzt zwar nicht, aber ich lasse trotzdem ein kleines Gewitter aufkommen. Die SVP-Fraktion spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf dieses Geschäft aus. Den Beschlussesentwurf 1 winken wir ebenfalls einstimmig durch. Die neue Gliederung nach Aufgabenbereichen macht sehr viel Sinn und den ganzen «Schunken» übersichtlicher. Ich gratuliere zum Aufbau, der sehr sympathisch und zukunftsgerichtet ist. Leider ist es jetzt aber mit dem Rühmen schon vorbei.

Den Beschlussesentwurf 2 lehnen wir kategorisch ab. Ich bin sicher, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, dass es Sie nicht wirklich erstaunen wird. Wir sind klar gegen die Gebührenerhöhungen. Bereits bei der Behandlung des Massnahmenplans 2014 haben wir diese Massnahme abgelehnt. Höhere Gebühren und Steuererhöhungen bedeuten automatisch auch eine höhere Staatsquote und das begrüssen wir gar nicht. Jetzt können die Befürworter in der Theorie entgegen: «Der heutige Gebührentarif stammt aus dem Jahr 1979. Die Kosten sind im Lauf der Jahre gestiegen und man muss sie unter anderem auch der Teuerung anpassen. Aus diesem Grund muss man doch endlich die Gebühren erhöhen.» Diesen Befürwortern halte ich folgendes Argument entgegen: Vor 37 Jahren hat es in der Verwaltung ganz sicher noch keine flächendeckende Informatik gegeben. Man hat noch das Durchschlagpapier in die Schreibmaschine eingezogen. Das Wort «E-Mail» hat man im Duden noch nicht gekannt. Und man hat noch Telegramme versandt und anstelle der A-Post konnte man noch tagelang auf Briefe warten. Was will ich

damit sagen? In den vergangenen 37 Jahren hat auch im Büro eine riesige Technikwelle Einzug gehalten und das hat, nicht nur in der Privatwirtschaft, eine riesige Effizienzsteigerung ermöglicht. Ich hoffe doch, dass dies auch in der Verwaltung so ist. Man darf also davon ausgehen, dass zum Beispiel das Erstellen eines Führerausweises heute um ein Mehrfaches einfacher und schneller erfolgt - eben effizienter und somit auch weniger kostenintensiv. Ich habe nicht ausgerechnet, ob die bereinigten Kosten gesunken, gestiegen oder gleich geblieben sind. Aber eines kann ich sagen: Das Argument bezüglich dem Alter der Tarife lasse ich so nicht gelten. Das ist doch sehr einseitig. Uns ist klar, dass der Gebührentarif nicht das Mittel ist, um die Verwaltung auf Effizienz zu trimmen. Trotzdem hätte man überprüfen dürfen, ob gewisse Leistungen günstiger erbracht werden könnten. Der Massnahmenplan 2014 hat vorgesehen, dass mit dieser Übung ca. 500'000 Franken an Mehreinnahmen generiert werden können. Ist es jetzt darum gegangen, die Gebühren auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen oder darum, einfach mehr Geld einzunehmen? Ich zumindest habe den Eindruck erhalten, dass es effektiv nur um das Eintreiben von Geld geht. Man hat also die Gunst der Stunde am Schopf gepackt. Als sehr störend erachten wir auch die extremen Bandbreiten innerhalb der verschiedenen Gebühren. Wir fragen uns, wie die Gebühren berechnet werden. Geht es nach dem Prinzip Aufwand oder eher nach dem Prinzip Zufall? Und wie wird der Aufwand berechnet? Sind die Stundenansätze nach Funktionsstufen innerhalb der Verwaltung gleich? Können die verschiedenen Departemente für jede Gebühr eine entsprechende Kalkulation zur Kostendeckung vorlegen? Das wäre die Grundlage für die Berechnung eines Kostendeckungsgrades. Der Bürger, der diese Dienstleistungen beansprucht, kann sich in diesem Gebührenschlingel nur verirren. Ich gehe zumindest davon aus, dass man einem Kunden auf Anfrage klar sagen kann, was er für die gewünschten Leistungen bezahlen darf. Leider habe ich im ganzen Geschäft nirgends gelesen, dass auch die Effizienz zur Erbringung dieser Dienstleistung überprüft respektive korrigiert worden ist. Mir scheint, dass zwar der Kostendeckungsgrad überprüft worden ist. Der Effizienz-Check ist aber auf der Strecke geblieben. Hätte man dies gemacht, so könnten ganz sicher die einen oder anderen Gebühren gesenkt werden. Das wäre doch ein gelungener Ansatz, um die Gebühren kostendeckend zu gestalten. Aber eben, Erhöhen ist natürlich viel einfacher, insbesondere dann, wenn man vom Parlament noch nett darum gebeten wird. Aufgefallen sind zudem die hohen Mahngebühren. Klar, es ist unschön, jemanden zu mahnen. Allerdings kann es jedermann passieren, dass eine Rechnung untergeht. Wir hätten eine Mahngebühr von 20 Franken als angemessen empfunden. Absolut nicht in Ordnung finden wir, dass die öffentliche Hand keine Mahngebühren bezahlen soll. Die Anpassung des § 10 bezüglich der Senkung der Mahngebühren bei der Motorfahrzeugkontrolle oder der Rückbehalt von überzahlten Ordnungsbussen erachten wir, wie auch den Antrag der Finanzkommission, als sehr sympathisch. Die SVP-Fraktion nimmt übrigens den Antrag der Finanzkommission einstimmig an. Alles in allem ist es aber viel zu wenig. Zudem sind wir sicher, dass man die prognostizierten Mehreinnahmen von 410'000 Franken durch eine Nichtbesetzung von 400 Stellenprozenten hätte einsparen können. Das wäre sicher auch ein möglicher Ansatz gewesen.

Aus all diesen Gründen lehnt die SVP-Fraktion die Totalrevision des Gebührentarifs ab, auch wenn wir in der Statistik bezüglich Wirtschaftsfreundlichkeit um einige Ränge nach hinten rutschen. Helfen Sie mit und blasen wir das Geschäft respektive die schwarze Wolke vom Tisch, weg von unserer kleinen Sonne. So kann die Sonne wieder strahlen und wir alle können uns an der strahlenden Sonne erwärmen.

Ernst Zingg (FDP). Ich muss rasch das Zitat von Beat Blaser aufnehmen: «Was teuer ist, ist nicht mehr wert.» Im Votum hat sich Beat Blaser dann selber korrigiert. Es geht nicht immer nur um Dienstleistungen, die von der Bevölkerung gewünscht und von der Verwaltung erbracht werden oder um IT, um SMS und Mail. Es geht manchmal auch um vielfältige, völlig andere Probleme. Während der Zeit von 1979 bis jetzt hat sich genau auf diesem Gebiet enorm viel verändert. Dies sei einfach als Kontrapunkt erwähnt. Mein Referat ist sicher auch ein Kontrapunkt zu demjenigen von Beat Blaser.

Alle Gebühren der kantonalen Verwaltung müssen die Kosten der erbrachten Leistungen decken. Das war die Zielsetzung der Massnahme FD_K7 vom Massnahmenplan 2014, den wir als Kantonsrat hier mehrheitlich verabschiedet haben. Unsere Fraktion steht hinter dieser Massnahme und hinter dem Massnahmenplan. Selbst der sogenannte runde Tisch hat diesem grossmehrheitlich zugestimmt. Wir haben den Regierungsrat mit diesen Massnahmen beauftragt, den Tarif, über den wir sprechen, zu revidieren. Man erinnere sich, wenn man das Blatt vor sich liegen hat, an die Finanzzielsetzung. Es geht nämlich darum, dass eine jährlich wiederkehrende Ertragsverbesserung von einer halben Million Franken prognostiziert wurde. Es ist vielleicht nicht ganz unwichtig zu wissen, dass die jährlichen Einnahmen von Gebühren aus Amtshandlungen in der Rechnung 2014 ca. 77 Millionen Franken betragen. Jetzt spricht man von Mehreinnahmen von einer halben Million Franken. Wichtig erscheint es zu wissen, dass man in diesem Geschäft nicht unbedingt Kantonsvergleiche anstellen kann. Viele Kantone regeln ihre Gebühren direkt in den Gesetzen und man muss sie in verschiedenen Verordnungen zusammensuchen. Wir

sind hier etwas speziell mit dieser kantonsrätlichen Verordnung. Vorweg möchte ich erwähnen, dass sich die Fraktion FDP.Die Liberalen natürlich für Eintreten auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrats ausspricht. Jetzt konkret zum Inhalt: Wir haben zwei Beschlussesentwürfe. Das Departement wurde beauftragt, den Gebührentarif nach veralteten, nicht mehr gültigen und somit auch zu streichenden Gebührenparagraphen zu durchforsten. Der Beschlussesentwurf 1 ist das Resultat dieser Arbeit. Gleichzeitig ist sinnvollerweise auch das System neu angepasst worden, das Stichwort ist hier Lexwork. Es macht durchaus Sinn, dass auch Änderungen aus den Departementen direkt in das System eingegeben werden können und damit der bisher geltende spezielle Ablauf nicht mehr nötig ist. Wie es der Präsident der Finanzkommission bereits erwähnt hat, war dies immer schon eine Forderung der Finanzkommission. Die Fraktion FDP.Die Liberalen stimmt dem Beschlussesentwurf 1 daher einstimmig zu.

Wir kommen nun zum Geld und somit zum Beschlussesentwurf 2. Da gilt es festzuhalten, dass ein solch komplexer Gebührentarif auch für uns - mit Verlaub, liebe Kollegen und Kolleginnen im Kantonsrat - relativ schwierig zu beurteilen ist. Viele Gebühren werden nach zeitlichem Aufwand, viele werden nach Leistungen abgerechnet. Es gibt aber auch Pauschalgebühren. Es ist schwierig oder eben nicht ganz einfach, einzelne Posten zu hinterfragen und zu kommentieren. Es braucht hier Vertrauen in die Verwaltung, die den ganzen Tarif durchgearbeitet hat. Es scheint uns wichtig, dass nicht einfach Gebühren erhöht worden sind, vielmehr wurden auch Höhe, Effizienz oder Ineffizienz geprüft. Und wir müssen feststellen, dass tatsächlich auch Gebühren erhöht worden sind. Man spricht von einer Grössenordnung von etwa 410'000 Franken auf 77 Millionen Franken. Selbstredend können wir heute auch über ganz bestimmte andere Paragraphen diskutieren, denn wir sprechen ja von einer Totalrevision. Es wurden ebenso neue Gebühren geschaffen. Diese wurden in unserer Fraktion speziell beraten, so auch der Antrag der Finanzkommission. Es geht hier im Besonderen um Gebühren im Bildungswesen, die ich jetzt anspreche. Der Regierungsrat möchte eine Gebühr für die Zulassung von Erwachsenen für die Nachbildung oder Validierung von erbrachten Bildungsleistungen. Zudem möchte er eine Gebühr für das Anmeldeverfahren bei der Berufsmaturität nach der abgeschlossenen beruflichen Grundbildung. Es geht hier also um den § 32 Absatz 1, die Bestimmungen b und e. In diesem Zusammenhang geht es auch um die von der Finanzkommission unter dem Titel «Rücktrittsgebühr» beantragte Änderung. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist sich in der Beurteilung dieser Fragen nicht einig. Einige werden dem Antrag des Regierungsrats zustimmen, andere folgen dem Antrag der Finanzkommission. Sie teilen damit auch die Meinung, dass eine gute Qualifikation unserer Arbeitnehmenden ganz wesentlich dazu beitragen kann, dem Fachkräftemangel entgegenzutreten und damit auch die Wirtschaft zu unterstützen. Eine grosse Mehrheit wird der Anpassung von § 14 zustimmen. Dies läuft unter dem Titel «Allgemeine Bestimmungen, Erlass». Es handelt sich um einen Teilerlass von Gebühren. Dort lag die Bandbreite bis jetzt zwischen 5 Franken bis 500 Franken. Im Zug der Anpassungen soll die Bandbreite auf 1'500 Franken gemäss dem Antrag der Finanzkommission erhöht werden. Zusammenfassend - alles andere wurde zu diversen Paragraphen bereits gesagt - lässt sich sagen: Die Fraktion FDP.Die Liberalen tritt einstimmig auf die vorliegende Botschaft ein. Bei den Beschlüssen wird sie ebenfalls dem Beschlussesentwurf 1 einstimmig zustimmen. Beim Beschlussesentwurf 2 und speziell beim § 32 Absatz 1 Buchstabe b und e werden Kollegen und Kolleginnen den Anträgen der Finanzkommission oder der regierungsrätlichen Vorlage folgen. Den übrigen Anträgen der Finanzkommission werden wir grossmehrheitlich zustimmen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich stelle fest, dass Sie auf das Geschäft eingetreten sind. Wir kommen nun zu den Einzelsprechenden. Das Wort hat Manfred Küng.

Manfred Küng (SVP). Ich habe zwei Fragen, die ich gerne beantwortet hätte, wenn dies möglich ist. Die erste ist der Anwendungsbereich von § 3 des Gebührentarifs. Dort heisst es, dass unter anderem eine Gebühr, gestützt auf den Aufwand, den man hat, festgelegt wird. Wir leben in einem liberalen Rechtsstaat. In einem liberalen Rechtsstaat gehört es dazu, dass eine Verfügung begründet wird, so auch eine Gebührenverfügung. Wir haben gehört, dass zwischen dem Minimal- und dem Maximalansatz der Gebühr eine grosse Bandbreite besteht. Ich hätte gerne gewusst, ob man künftig in diesen Gebührenverfügungen nachlesen kann, wie viele Stunden der betreffende Funktionär an dieser Mahnung von 50 Franken, die bei mir im Büro etwa 5 Minuten benötigt, arbeitet. Das wäre das Erste. Nun zum Zweiten, das ich gerne gewusst hätte: Ist es richtig, dass der Mehrertrag von rund 400'000 Franken, den man bei den Rentnern, bei den sozial Schwachen holt, eben gerade reichen würde, um einen Drittel der jährlichen Beförderungsloohnerhöhungen zu decken?

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Zuerst möchte ich für die Aufnahme oder auch für die Gratulation zur Ausarbeitung der Vorlage herzlich danken - vor allem gilt dies für den Beschlussesentwurf 1, wie ich es aufgefasst habe. Bei diesem Geschäft ist effektiv der Beschlussesentwurf

1 auf eine grosse Arbeit zurückzuführen. Nicht zuletzt ist dies auch ein Anliegen, das immer wieder in der Finanzkommission genannt worden ist - und dies fast schon seit Jahrzehnten. Man wollte diesen Gebührentarif in eine modernere Form bringen, so dass man relativ rasch nachschauen kann, wie hoch die jeweilige Gebühr für eine bestimmte Aufgabe ist. Nach Rücksprache mit der Finanzkommission haben wir das Verfahren, wie es jetzt vorliegt, gewählt. Wir haben nun eine Totalrevision des Gebührentarifs, ohne irgendeine Änderung bei den Gebühren selber. Dadurch haben wir jetzt die Möglichkeit, dass wir im Beschlussesentwurf 1 die Modernisierung erreichen können, ohne mit irgendwelchen Anträgen von Gebührensenkungen oder Gebührenerhöhungen belastet zu sein. Wenn wir den Beschlussesentwurf 1 heute annehmen - und nicht das Referendum dagegen ergriffen wird, was ich beim Beschlussesentwurf 1 bezweifle - haben wir ganz sicher den modernen Gebührentarif, wie wir es seit Jahren wünschen. Er wäre auch wieder übersichtlich. Ich werde gerne die Gratulationen an die Mitarbeiter weiterleiten, denn es war wirklich eine grosse Arbeit, den alten Gebührentarif aufzuarbeiten, zu entschlacken und in die moderne Form zu bringen.

Im Beschlussesentwurf 2 finden wir die Massnahmen aus dem Massnahmenplan 2014. So haben wir beispielsweise die Massnahme K17 oder aber auch die Massnahme K7 des Finanzdepartementes aufgenommen, mit denen die Ämter beauftragt werden, die Gebühren zu untersuchen. Der Massnahmenplan hat vor allem vorgesehen, wo man entsprechend den gestiegenen Kosten den Gebührenrahmen erhöhen könnte. Wie Sie festgestellt haben, wurde auch bei gewissen Gebühren der untere Rahmen heruntergesetzt. Es ist somit nicht so, dass es nur reine Erhöhungen gibt, man hat bei gewissen Gebühren den unteren Rahmen beispielsweise von 500 Franken auf 200 Franken heruntergesetzt. Beim Betrag von 400'000 Franken handelt es sich um eine Schätzung. Wie erwähnt sind es Gebühren, die nur anfallen, wenn die entsprechenden Arbeiten auch ausgeführt werden müssen. Ich kann hier noch Folgendes einschleichen: Es ist nicht vorgesehen, dass man beim Erlass einer Verfügung, die etwas kostet, künftig angibt, wie viele Stunden die Bearbeitung gedauert hat und wer wie lange damit beschäftigt war. Es ist durchs Band hinweg nicht vorgesehen, dass man dies so macht. Die betreffende Person kann sich jedoch selbstverständlich erkundigen, wie man zur Höhe der Gebühr innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens gelangt ist. Ob der Mehrertrag dazu dient, künftige Beförderungen abzudecken, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich kann aber gerne nachfragen, wie das Verhältnis ist und Manfred Küng dazu direkt später noch eine Antwort geben. Wir haben in diesem neuen Gebührentarif gewisse neue Sachen eingebaut, die wir aus anderen Reglementen übernommen haben. Teilweise hat auch die Finanzkontrolle erwähnt, dass es nicht geht, wenn man die Gebühr nur aufgrund eines Reglements einzieht. Man braucht einen Anker im Gebührentarif. Das ist zum Beispiel bei den Artikeln des Departements für Bildung und Kultur der Fall, auf die wir noch zurückkommen. Es wurde ebenso die Effizienz angesprochen. Selbstverständlich haben wir neben der Gebührenüberarbeitung dauernd den Auftrag, die Effizienz zu steigern. Die Ausschüsse sind jeweils bei der entsprechenden Beratung der Globalbudgets sehr erpicht darauf und man muss immer wieder Auskünfte dazu erteilen. Das ist auf jeden Fall bei unserem Ausschuss der Fall; wir werden immer wieder darauf angesprochen. Hier sind Sie natürlich auch aufgerufen, die Effizienz zu überwachen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um einen Dauerauftrag bei uns in der Verwaltung.

Vielleicht noch kurz zu den Anträgen der Finanzkommission. Sie haben gesehen, dass der Regierungsrat nicht überall zustimmen kann. Beispielsweise können wir beim § 10^{bis} Absatz 2, der gestrichen werden soll, nicht zustimmen. Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr ausgenommen. Dies stützt sich auf einen Gesetzesartikel im Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Es ist bei uns im Kanton Solothurn so geregelt, dass öffentlich-rechtliche Institutionen einander gegenseitig keine Mahngebühren belasten. Wenn wir dies heute ändern würden, so wäre es ein Bruch mit dieser Tradition und man müsste dann vielleicht in anderen Bereichen nachziehen. Der Regierungsrat würde Ihnen empfehlen, den Absatz 10^{bis} nicht zu streichen. Beim § 14 können wir den Antrag unterstützen, den Ämtern die Möglichkeit zu geben, ihre Gebühren, die sie aussprechen, direkt zu erlassen. Die Grenze soll bei 1'500 Franken liegen. Heute musste dies ab einem Betrag von 500 Franken eine Abteilung des Finanzdepartementes machen. Man kann damit effektiv etwas Druck wegnehmen und der Regierungsrat kann sich damit einverstanden erklären. Nicht unterstützen können wir den Antrag bezüglich § 32 zu den Buchstaben b und e. In der Detailberatung wird der Bildungsdirektor direkt gewisse Informationen zu diesen Gebühren geben, so wie wir es sehen und jetzt auch neu beantragen. Dann kommen wir zum § 148 mit den Gebühren der Jagd. Dem können wir uns anschliessen. Wir haben einen Artikel, der neu besagt, dass erst ab der zweiten Mahnung eine Gebühr von 50 Franken erhoben wird. Somit kann man selbstverständlich dem Antrag der Finanzkommission zustimmen. Das sind unsere ersten Ausführungen, so auch zu den Anträgen. Ich danke noch einmal für die Aufnahme, vor allem des Beschlussesentwurfs 1, und bitte Sie, auf beide Beschlussesentwürfe einzutreten und auch beide Beschlussesentwürfe so anzunehmen. Herzlichen Dank.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich begrüsse die Damen des «Forums elle», die inzwischen eingetroffen sind. Herzlich willkommen bei uns im Kantonsrat des Kantons Solothurn. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen. Wir kommen jetzt zur Schlussabstimmung zum Beschlussesentwurf 1. Ich möchte noch den Antrag der Redaktionskommission verdanken, der ebenfalls stillschweigend angenommen worden ist.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Beschlussesentwurfs 2. Ich gehe von der Synopse aus.

Detailberatung

Titel und Ingress, § 8	Angenommen
------------------------	------------

§ 10^{bis}

Antrag Finanzkommission

§ 10^{bis} Absatz 2 soll gestrichen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für den Antrag der Finanzkommission	41 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§§ 18, 26	Angenommen
-----------	------------

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir gehen weiter in der Synopse und zwar zum § 32 Absatz 1 Buchstabe b. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich gebe das Wort an Regierungsrat Remo Ankli.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Der Finanzdirektor hat mich mandatiert, hier noch ein paar Worte zu sagen. Mir ist es wichtig zu betonen, dass es sich beim § 32 Absatz 1 Buchstabe b grundsätzlich nicht um eine neue Gebühr handelt. Wir verlangen diese Gebühr seit 2010, und zwar in Absprache mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz. Dies geschieht auf der Basis von § 19 Absatz 2, wie dies von Felix Wettstein erläutert wurde. Im bisherigen alten Gebührentarif von 1979 gibt es noch einen Absatz 2. Das ist allerdings hinsichtlich der Systematik nicht ganz richtig, denn diese Gebühr gehört neu in den § 32. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans vorgesehen, diese Gebühr auf 1'000 Franken zu erhöhen. Wir sehen ein, dass dies eine Erhöhung der Hürde für die Nachholbildung bedeuten wird. Aus diesem Grund gehen wir zurück und wollen diese Gebühr nicht erhöhen. Wir werden gerne weiterhin das verlangen, wie es bisher der Fall war. Ich denke, dass dem auch die SVP zustimmen kann, denn es ist keine Gebührenerhöhung. Das würde bedeuten, dass sich die Einnahmen verringern und der Massnahmenplan nicht ganz erfüllt wird. Das ist jedoch moderat. Ich plädiere dafür, dass man dem Regierungsrat folgt und die Gebühr von 300 Franken beibehält.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung zum § 32 Absatz 1 Buchstabe b.

Antrag Finanzkommission

§ 32 Absatz 1 Buchstabe b soll gestrichen werden und neu lauten:

Rücktrittsgebühr

Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. 100-300

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag der Finanzkommission	48 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir gehen gleich weiter in der Synopse, und zwar zum § 32 Absatz 1 Buchstabe e. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich gebe das Wort noch einmal an Regierungsrat Remo Ankli.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich versuche es noch einmal, vielleicht habe ich diesmal mehr Glück. Beim § 32 Absatz 1 Buchstabe e handelt es sich wiederum - das möchte ich hier betonen, denn es erscheint mir wichtig - um keine neue Gebühr. Wir verlangen diese Gebühr noch länger, als wir es bei der vorherigen Handhabung, nämlich seit 2008. Der Betrag liegt pauschal bei 150 Franken. Wenn man diese Gebühr jetzt in einem Rahmen von 100 Franken bis 300 Franken festlegt, würde man nicht viel ändern. Die Finanzkontrolle hat nach Jahren festgestellt, dass es nicht ganz korrekt ist, wo die Gebühr jetzt festgelegt ist und dass sie in den Gebührentarif gehört. Das ist auch der Grund, warum ich beantragt habe, dass man diese Gebühr jetzt neu im Gebührentarif aufführt. Aber auch das ist keine neue Gebühr, sondern eine bestehende Gebühr.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir haben hierzu noch einen Einzelsprecher. Es ist Felix Wettstein.

Felix Wettstein (Grüne). Ich möchte trotzdem beliebt machen, dass man auf diese Gebühr verzichtet. Bei den meisten Berufen hat man die Wahl, ob man die Berufsmatura begleitend absolvieren möchte oder erst dann, wenn man die Erstausbildung abgeschlossen hat. Es gibt aber auch Berufe, in denen man diese Wahl nicht hat. Dort müssen alle, die eine Berufsmatura machen wollen, zuerst die Lehre abschliessen. Das käme in dieser Hinsicht einer Ungleichbehandlung gleich. Wir haben es heute bereits gesagt, dass wir im interkantonalen Vergleich nicht weit vorne liegen, so auch bei der Berufsmaturquote. Dies, obschon wir uns ebenfalls bei der eidgenössischen Matura ziemlich weit hinten befinden. Wir müssen keine zusätzlichen Hürden einbauen, damit die Leute qualifizierende Ausbildungen absolvieren können. Daher möchte ich beliebt machen, dass man auf diese zusätzliche neu ausgewiesene, explizit neu ausgewiesene, Gebühr verzichtet.

Albert Studer (SVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Einzelsprecher zu diesem Paragraphen. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Antrag Finanzkommission
§ 32 Absatz 1 Buchstabe e soll gestrichen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Antrag der Finanzkommission	53 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

§§ 34-37, 61, 62, 65, 68, 93^{bis}, 107, 111, 126, 135 Angenommen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir gehen weiter in der Synopse und zwar auf die Seite 12 zu Ziffer II und § 44^{bis} Absatz 2. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen demnach zur Abstimmung.

§ 44^{bis}
Antrag Finanzkommission
§ 44^{bis} Absatz 2 (aufgehoben)
² Aufgehoben.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag der Finanzkommission	90 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Regierung muss heute ein wenig unten durch. Der Antrag wurde mit 90:3 Stimmen bei keiner Enthaltung angenommen.

Ziffern III und IV Angenommen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung über das so bereinigte Geschäft. Ich habe noch eine Wortmeldung und zwar von Susanne Schaffner.

Susanne Schaffner (SP). Ich habe nur eine Frage. Stimmen wir über § 14 nicht ab? Vorher haben wir auch über etwas abgestimmt, bei dem der Regierungsrat zugestimmt hat.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir fahren trotzdem fort (*Heiterkeit im Saal*) und kommen zur Schlussabstimmung zum Beschlussesentwurf 2.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	72 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Kein Rückkommen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Das Geschäft ist somit vom Tisch und wir fahren mit der Tagesordnung fort.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Teilrevision des Gebührentarifs (systematisch und redaktionell, ohne materielle Änderung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 Auslagenersatz

¹ Auslagen wie Expertenonorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3 Gebührenrahmen

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder

b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Vorschuss

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 Kontrolle

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§ 9 Verzugszins

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungskommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 11 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

§ 12 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14 Erlass

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

§ 15 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 16 Weisungen

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

*2. Gebühren der Verwaltung**2.1 Gemeinsame Gebühren**§ 17 Entscheide*

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-5'000 |
| b) Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-2'000 |

² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 18 Genehmigungen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | |
|--|----------|
| a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 50-1'000 |
| b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 50-1'000 |

§ 19 Auskünfte, Expertisen, Gutachten

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|----------|
| a) schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 20 Besonderer Aufwand

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG)

- | | |
|-----------------|----|
| a) pro Diskette | 2 |
| b) pro CD-ROM | 10 |

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500 2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

- | | |
|----------------|-----|
| a) je A4-Seite | -50 |
| b) je A3-Seite | -70 |

2.2 Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1 Amtschreibereien

§ 21 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300-3'000 Franken.

§ 22 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | |
|---|-----------|
| a) Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 23 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |
| g) Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand | 300-10'000 |
| h) Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses | 100-10'000 |

- | | |
|---|------------|
| i) Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars | 100-10'000 |
| j) Erbenbescheinigung | 50-1'000 |

§ 24 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag | 100-10'000 |
| b) Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 23 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist | 200-1'000 |
| c) Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| d) Begründung von Stockwerkeigentum | 1'000-15'000 |
| e) Ausübung eines Vorkaufsrechtes | 100-1'000 |
| f) Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes | 300-10'000 |
| g) Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes | 200-10'000 |
| h) Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes | 100-10'000 |
| i) Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen | 80-1'500 |
| j) Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen | 1'000-35'000 |
| k) Parzellierung und Vereinigung | 100-10'000 |
| l) Vorvertrag | 100-10'000 |
| m) in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes | 20-10'000 |

§ 25 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Beurkundung einer Bürgschaftserklärung | 100-1'000 |
| b) Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages | 100-10'000 |
| c) Beurkundung nach Gesellschaftsrecht | 500-10'000 |
| d) Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht | 100-1'000 |
| e) freiwillige Versteigerung | 200-10'000 |
| f) Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird | 200 |

§ 26 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Beglaubigung | 20 |
| b) Elektronische Beglaubigung | 30 |
| c) Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist | 10-2'000 |
| d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1'000 Franken oder Teile davon | 3, min. 5, max. 2'000 |
| e) Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen | 10-400 |
| f) Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB) | 50 |
| g) Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung | 15-500 |
| h) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft | 15-500 |

§ 27 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 28 Entschädigung der Erbschaftsverwalter

¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 29 Gebühren für Erbenvertreter

¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

2.2.2 Anwaltskammer

§ 30 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste | 400 |
| b) andere Entscheide | 100-10'000 |

2.2.3 Bildung

§ 31 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 | 50-800 |
| b) Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 | 800-1'000 |
| c) Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung | 200-1'000 |

§ 32 Berufsbildung

¹ Für das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität ist eine Gebühr von 200 Franken geschuldet.

§ 33 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-------------|
| a) Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter | 300-1'000 |

2.2.4 Bürgerrecht und Zivilstand

§ 34 Bürgerrecht und Zivilstand

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch | 200-3'000 |
| b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch | 100-1'000 |
| c) die Adoptionsverfügung | 500-1'000 |
| d) die Bewilligung einer Namensänderung | 100-600 |

2.2.5 Energiefachstelle

§ 35 Energiefachstelle

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 150-600 Franken.

2.2.6 Gebäudeversicherung

§ 36 Gebäudeversicherung

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) | 50-2'000 |
| b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV | 300-1'500 |
| c) Patentprüfung für Kaminfeger | 400 |

- | | |
|--|-----|
| d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger | 50 |
| e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen | 100 |
- ² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

2.2.7 Gemeinden

§ 37 Gemeinden

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

- | | |
|---|--------------|
| a) Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird | 1'000-10'000 |
| b) Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden | 200-10'000 |
| c) Entzug der Selbstverwaltung | 1'000-10'000 |

2.2.8 Gesundheit

§ 38 Lebensmittelgesetz

¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben abis, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 betragen 20-10'000 Franken.

§ 39 Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Berufsausübung betragen für

- | | |
|--|-----|
| a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG) | 500 |
| b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG) | 500 |
| c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG, §§ 27-66 VVGHG) | 300 |
| d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG) | 200 |

§ 40 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen

¹ Die Gebühren für Betriebsbewilligungen betragen für

- | | |
|---|--------------|
| a) Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003] | 100-1'000 |
| b) Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes) | |
| 1. neue Bewilligungen | 100-500 |
| 2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen | 50 |
| c) Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes) | 100-2'000 |
| d) Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes) | 100-2'000 |
| e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes) | 100-500 |
| f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes) | 100-1'000 |
| g) Private Spitäler (§ 48 GHG) | 2'000-10'000 |
| h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG) | 500-5'000 |
| i) Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG) | 500-5'000 |
| ² Die Gebühren für andere Bewilligungen betragen für | |
| a) die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG) | 400-2'000 |
| b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung | 100-1'000 |

§ 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 betragen 50-10'000 Franken.

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995 und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989 festgelegt.

³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken.

⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.

§ 42 Kontrollen

¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 43 Massnahmen

¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 betragen 200-5'000 Franken.

2.2.9 Hochbau

§ 44 Subventionierter Wohnungsbau

¹ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.10 Landwirtschaft

§ 45 Boden- und Pachtrecht

¹ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 46 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften	50-300
b) die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht	50-300
c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung	50-300
d) die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe	50-600
e) einen Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986	100-2'000

§ 47 Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

a) ohne Subventionsrückerstattung	100-250
b) mit Subventionsrückerstattung	150-400

§ 48 Produktionslenkung und Einkommenssicherung

¹ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

§ 49 Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004 betragen 100-250 Franken.

§ 50 Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

¹ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

a) Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d) Kleinvieh	pro Stück 3

2.2.11 Migration

§ 51 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

a) Verfügungen	50-1'000
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern	50

² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

³ Für Annulationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.12 Öffentliche Sicherheit

§ 52 Motorsportliche Veranstaltungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 53 Schifffahrt

¹ Die Gebühren betragen für die

a) Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung	40-150
b) Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten	20-100
c) Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare	50

§ 54 Sprengstoffverordnung

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984 betragen 50-200 Franken.

§ 55 Filmvorführungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 56 Strafregisterauszug

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 57 Gewerbsmässige Tätigkeit

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 betragen 200-500 Franken.

§ 58 Alarm

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

a) eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs)	500-1'000
b) Nutzungsgebühr, pro Jahr	300
c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau	300-1'000

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

a) für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	150
b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	250

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 59 Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen

¹ Die Gebühren betragen für das

a) Einrichten von mobilen Alarmanlagen	100-800
b) Einrichten von Diebesfallen	50-300

*§ 60 Verschiedenes*¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|--------------|
| a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schiffahrtspolizei) | 30-500 |
| b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schiffahrtspolizei | 100-1'000 |
| c) Verbrauchsmaterial | Selbstkosten |
| d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen | 50-1'000 |

*§ 61 Lagern und Einstellen*¹ Die Gebühren betragen für das

- | | |
|--|--------------|
| a) Lagern/Einstellen aufgefundenen oder sichergestellter Strassenfahrzeuge | 20-3'000 |
| b) Lagern/Einstellen aufgefundenen oder sichergestellter Wasserfahrzeuge | Selbstkosten |
| c) Lagern/Einstellen aufgefundenen oder sichergestellter Gegenstände | 20-500 |

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.*§ 62 Berichte und Bilder*¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|--------|
| a) die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken | 25-800 |
| b) Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints und Spurenfotogramme, pro Bild | 5-50 |

*§ 63 Verfügungen*¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verwaltungsverfügungen betragen 100 Franken.*§ 64 Motorfahrrad*¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.*§ 65 Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge*¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|--------|
| a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer | -.50-5 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

*§ 66 Polizeiboote*¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----|
| a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde | 100 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

*§ 67 Verschiedene Bewilligungen*¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|---------|
| a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 100-500 |
| b) Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50-200 |
| c) Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50-200 |

*§ 68 Besondere polizeiliche Leistungen*¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 69 Häusliche Gewalt

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990) betragen 100-1'000 Franken.

§ 70 Verkehrserziehung

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977) betragen 20-100 Franken.

§ 71 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007) betragen 10-500 Franken.

2.2.13 Raumplanung

§ 72 Bau von Skiliften

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 73 Rohrleitungsanlagen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 74 Bauen ausserhalb der Bauzone

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 75 Nutzungspläne und Baulandumlegungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-5'000 Franken.

§ 76 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 betragen 100-1'000 Franken.

§ 77 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

2.2.14 Soziale Sicherheit

§ 78 Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

§ 79 Formulare für Mietzinserhöhungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

§ 80 Sterilisationsgesetz

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004 betragen 100-1'000 Franken.

§ 81 Pflege und Adoption

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 82 Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 83 Vollstreckungen

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 84 Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 85 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken | 200-2'000 |
| b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB | 100-1'000 |
| c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. | 200-2'000 |
| d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen | 500-5'000 |
| e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern | 100-1'000 |
| f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB | 100-1'000 |
| g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs | 500-5'000 |
| h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB | 200-2'000 |
| i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB | 500-5'000 |

§ 86 Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung | 300-3'000 |
| b) für persönliche Betreuung | 300-3'000 |
| c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben | 500-5'000 |

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

2.2.15 Staatskanzlei

§ 87 Gebühren des Staatsarchives

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|----------|
| a) Archivalische und genealogische Nachforschungen | 50-5'000 |
| b) Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen | 50-5'000 |
| c) Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät | |
| 1.Format A4 | 1.50 |
| 2.Format A3 | 2 |
| d) Reproduktion von Archivgut | 30 |
| e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) | 10-100 |

§ 88 Patenturkunde

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 89 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|-----------------------------------|----|
| a) die Beglaubigung | 10 |
| b) die Bescheinigung | 15 |
| c) das Ausstellen einer Apostille | 30 |

§ 90 Rechtspraktikum und Prüfungen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|-----|
| a) die Zulassung zu einem Rechtspraktikum | 100 |
| b) die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums | 100 |
| c) die Verlängerung der Prüfungsfrist | 100 |
| d) das Ablegen von Prüfungen als | |
| 1. Rechtsanwalt | 800 |
| 2. Notar | 500 |
| 3. Gerichtsschreiber | 300 |
| e) die Wiederholung einer | |
| 1.schriftlichen Prüfung | 100 |
| 2.mündlichen Prüfung | 200 |

§ 91 Substitution

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000 (Substitution) betragen 100-500 Franken.

§ 92 Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|---|-----------|
| a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates | 250 |
| b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht | 100-2'000 |
| c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats | 350 |
| d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung | 100-2'000 |
| e) Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) | 200 |

§ 93 Begnadigung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) den Kantonsrat | 100-5'000 |
| b) den Regierungsrat | 100-3'000 |

§ 94 Enteignung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) den Kantonsrat | 500-3'000 |
| b) den Regierungsrat | 100-1'000 |

§ 95 Medizinische Staatshaftung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004 betragen 100-5'000 Franken.

2.2.16 Steuerwesen

§ 96 Einspracheverfahren

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Bücheruntersuchungen | 200-3'000 |
| b) andere Untersuchungsmassnahmen | 50-1'000 |

§ 97 Verkehrswertschätzung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

2.2.17 Kantonsstrassen

§ 98 Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 50-1'500 |
| b) Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse | 1-10 |

² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse | 5-300 |

³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.

§ 99 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.18 Umwelt

§ 100 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung | 100-15'000 |
| b) Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA bewilligt wurden | 300-3'000 |

§ 101 Materialentnahmestellen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|---|-------------|
| a) Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien | 400-75'000 |
| b) Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr | 1'000-3'000 |

§ 102 Wasserrechte

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- | | |
|--|-------------|
| a) durch den Regierungsrat | 100-100'000 |
| b) durch den Kantonsrat beziehungsweise das Volk | bis 500'000 |
| c) zusätzlich pro kW | 20 |

§ 103 Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- | | |
|--|------|
| a) Entnahme von Oberflächenwasser | |
| 1. konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter | .-65 |

2. zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m ³	-0.007
3. Mindestgebühr	100
4. Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden.	
b) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	
1. bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter	-50
2. Mindestgebühr	100
c) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
2. Wasserverbrauchsins, pro m ³	-0.02
3. Mindestgebühr	300
d) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1,5
2. Wasserverbrauchsins, pro m ³	-0.015
3. Mindestgebühr	100
e) Wird die Fassung nach Buchstaben c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsins reduziert werden.	
f) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
2. Wasserverbrauchsins, pro m ³	-0.02
3. Mindestgebühr	400
g) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1
2. Wasserrechtszins, pro m ³	-0.005
3. Mindestgebühr	300
h) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
2. Wasserverbrauchsins, pro m ³	-0.02
3. Mindestgebühr	300
i) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter	10
2. Mindestgebühr	400
j) Betrieb von Wärmepumpenanlagen durch Oberflächenwasser	
1. pro MJ/h	1
k) Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
1. pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe)	-0.22
l) Schiffshäuser und andere Bauten	
1. pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
2. Mindestgebühr	240
m) Schiffsstege	
1. pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
2. Mindestgebühr	60
n) Schiffsanbindepfosten	
1. je Anbindestelle	120
o) pro Schiff	
1. ohne Motor	100
2. mit Motorenleistung bis 6 kW	150
3. mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren	
a) Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
1. pro Laufmeter	4-7
2. Mindestgebühr	100
b) Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
1. pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
2. pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6

3. pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
4. Mindestgebühr	110
c) Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoreisen usw.	
1. pro Laufmeter	4-7
2. Mindestgebühr	110
d) Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	
1. pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
e) Überbrückungen und Eindeckungen	
1. je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
2. Mindestgebühr	100
f) Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
1. je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
2. Mindestgebühr	150
g) Einbauten in Grundwasser	
1. Bewilligung	300-3'000
2. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-10-1
3. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
4. Mindestgebühr	200

§ 104 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988) betragen 100-50'000 Franken.

³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100-10'000
b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100-5'000

⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b) Emissions- und Immissionsmessungen	100-30'000
c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle	5

⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Erlass einer Verfügung	100-2'000
b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen	100-10'000

⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Betriebs- und andere Bewilligungen	100-20'000
b) Erlass einer Verfügung	100-5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen	100-10'000
d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht	20-500

⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Durchführen von Messungen	100-2'000
b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100-10'000

⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen	200-10'000
--	------------

b) Begleitung von Voruntersuchungen	200-30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen	200-50'000
d) Erlass einer Verfügung	200-30'000
e) Erteilung von Auskünften	200-10'000

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998 betragen 200-30'000 Franken.

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	300-10'000
b) Erhebung und Untersuchung von Proben	300-10'000

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen	200-2'000
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes	100-1'000
c) Verfassen spezieller Berichte	200-1'000
d) Ausnahmegewilligungen	200-2'000

§ 105 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	3
b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	1

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 106 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Genehmigung von Abnahmeverträgen	200-1'000
b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen	100-15'000
d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung	100-10'000
e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000
f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Service-rapporten (Geräte)	10-200
g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen	200-2'000
h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.)	50-200
i) Beratungen und Expertisen	100-5'000

§ 107 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 108 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 109 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 110 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001 sind folgende Gebühren geschuldet:

a) Kontrollen	100-5'000
b) Erlass einer Verfügung	100-5'000
c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten	50-200

2.2.19 Verkehr

§ 111 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

2.2.20 Veterinärwesen

§ 112 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung	100-5'000
b) das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen	100-5'000
c) Kontrollen, Zertifikate, usw.	100-2'000

§ 113 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006 betragen:

a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4)	200-3'000
b) Anordnung von Massnahmen (§ 5)	100-1'500
c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)	40
d) Mahngebühr pro Mahnung	50

§ 114 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Detailhandelsbewilligung	200
b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004	200-2'000
c) übrige Verwaltungsmassnahmen	200-5'000

§ 115 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

a) Pferde- und Grossviehhandel	150
b) Kleinviehhandel	75

§ 116 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung	100-800
b) die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen	100-2'500
c) Kontrollen, Zertifikate, usw.	50-500
d) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011	100-2'000

2.2.21 Wald, Jagd und Fischerei

2.2.21.1 Wald

*§ 117 Bewilligungen im Waldbereich*¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

a) Rodungsbewilligung	300-5'000
b) Schlagbewilligung	100-1'000
c) Ausnahmbewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20-500
d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100-1'000
e) Fach- und Ausnahmbewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50-200
f) Ausnahmbewilligung zum Kahlschlagverbot	200-1'000
g) Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200-1'000
h) Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100-2'000

*§ 118 Weitere Gebühren im Waldbereich*¹ Gebühren sind geschuldet für die

a) Waldfeststellung im Einzelfall	100-2'000
b) Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-500
c) Benützung von Planungsgrundlagen	100-2'000

*§ 119 Einspracheentscheide*¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a) gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b) gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e) gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

2.2.21.2 Jagd

*§ 120 Jagdlehrgang und Jagdprüfung*¹ Die Gebühren betragen für

a) den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung	600
b) die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung	200
c) Duplikate für Prüfungsausweise	50

*§ 121 Jagdpass*¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für

a) Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c) Jagdaufseher	80
d) Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
1.pro Jahr	160
2.pro Woche	50
3.pro Tag	20
e) Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
1.pro Jahr	250
2.pro Woche	80
3.pro Tag	30

² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.³ Der Zuschlag für die Eilausstellung beträgt für

a) einen Jahresjagdpass	100
b) einen Tages- oder Wochenjagdpass	50

⁴ Die Gebühr beträgt für

a) den Entzug des Jagdpasses	50
b) Duplikate des Jagdpasses	50

*§ 122 Jagdbewilligungen*¹ Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere | 50-200 |
| b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere | 50-1'000 |
| c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei | 50 |
| d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten | 100-2'000 |
| e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere | 50-200 |

*§ 123 Weitere Gebühren im Jagdbereich*¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages | 50-1'000 |
| b) Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung | 50-5'000 |
| c) Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden | 100-2'000 |

2.2.21.3 Fischerei

*§ 124 Fischereibewilligungen*¹ Die Gebühren betragen für ein

- | | |
|------------------------|-----|
| a) Jahrespatent | 140 |
| b) Wochenpatent | 80 |
| c) Tagespatent | 20 |
| d) Gastpatent | 50 |
| e) Jugend-Jahrespatent | 50 |
| f) Jugend-Wochenpatent | 30 |
| g) Jugend-Tagespatent | 15 |

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

- | | |
|---|--------|
| a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren | 50-250 |
| b) Bewilligungen für den Laichfischfang | 50-250 |
| c) Sonderfangbewilligungen | 50-250 |
| d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte | 50-250 |

*§ 125 Weitere Gebühren*¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

- | | |
|---|-----------|
| a) Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung | 50-300 |
| b) Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise | 20-200 |
| c) das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer | 50-1'000 |
| d) Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer | 50-15'000 |

2.2.21.4 Gemeinsame Bestimmungen

*§ 126 Mahngebühren*¹ Die Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich betragen 50 Franken.*§ 127 Andere Verfügungen*¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.*§ 128 Auslagen*¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.22 Wirtschaft und Arbeit

*§ 129 Arbeitsgesetz*¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 | 100-1'000 |
|--|-----------|

- | | |
|--|--------|
| b) die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden | 20-400 |
| c) den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen | 50-400 |
| d) den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen | 50-400 |

§ 130 Sexarbeit

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 131 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel

¹ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 250-800 |
| b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken | 100-500 |
| c) Erweiterung einer Bewilligung | 100 |
| d) Duplikate einer Bewilligung | 50 |

§ 132 Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle

¹ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

§ 133 Konsumkredit

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 betragen 500-5'000 Franken.

§ 134 Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

§ 135 Entsandte Arbeitnehmer

¹ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

§ 136 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 betragen 50-200 Franken.

§ 137 Lotterie

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

§ 138 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014 betragen 50-1'000 Franken.

§ 139 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 500-2'000 |
| b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe | 250-1'000 |
| c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution | 250-500 |

3. Gebühren der Gerichte

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 140 Fehlende Gebühr

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 141 Kostenverzeichnis

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 142 Kopien

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

3.2 Zivilsachen

§ 143 Schlichtungsverfahren

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200 1'500 Franken geschuldet.

§ 144 Entscheidgebühr

¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von

a) bis 30'000 Franken	200-4'000
b) 30'001-50'000 Franken	600-5'500
c) 50'001-100'000 Franken	800-8'000
d) 100'001-200'000 Franken	1'200-13'000
e) 200'001-500'000 Franken	1'800-25'000
f) 500'001-1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

3.3 Strafsachen

§ 145 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen	80-50'000
b) Amtsgericht	80-75'000
c) Obergericht	80-75'000
d) Haftrichter	
1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide	50-5'000
e) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	50-3'000
2. Jugendgerichtspräsident	50-2'000
3. Jugendgericht	50-5'000

3.4 Gerichtssachen

§ 146 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

a) Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977	50-15'000
b) übrige Verfahren	30-10'000

§ 147 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

§ 148 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Verfahren vor dem Präsidenten | 50-1'500 |
| b) Verfahren vor der Gesamtkommission | 50-10'000 |

§ 149 Kantonaes Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

- | | |
|--|--|
| a) Grundgebühr | 50-3'000 |
| b) Zuschläge | |
| 1. Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag | 1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages |
| 2. Staatsteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital | 2 Promille des strittigen Vermögens/Kapitals |
| 3. Gemeindesteuerrekurse | 50-1'500 |
| 4. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: | 1/3 der Gebühr nach Ziff. 1 |
| 5. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung | 10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1 |
| 6. Militärflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 Buchstabe b GO | 5 Prozent des Abgabebetrages |
| 7. Beschwerden gegen die Katasterschätzung | 2 Promille des strittigen Schätzungsbetrages |

² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.

³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 150 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

3.5 Friedensrichter

§ 151 Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- | | |
|--|----|
| a) Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) Verhandlungen | |
| 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |
| c) Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs | 50 |
| d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung | 50 |
| e) Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 20 |
| f) Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR | 10 |
| g) Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite | 5 |

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 152 Kostenvorschuss

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten einen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 153 Vollzug von Bussen und Kosten

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

3.6 Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 154 Zeugengeld

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 155 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 156 Auslagen

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstaussfälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstaussfall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbillets 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benutzt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

3.7 Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 157 Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 156 Absatz 3.

§ 158 Entschädigung Anwalt erster Stunde

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gelten sinngemäss.

3.8 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 159 Kosten und Entschädigung

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Hono-

rarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungscommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 156 Absatz 3.

3.9 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 160 Entschädigungen

¹ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 159 sinngemäss anwendbar.

3.10 Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 161 Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung

1 Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

B) Revision des Gebührentarifs (materielle Änderungen)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB) nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2016 (RRB Nr. 2016/167), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

³ Alle Gebühren sind, soweit nicht anders vermerkt, Beträge in Franken.

§ 2 Auslagenersatz

¹ Auslagen wie Expertenhonoreare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3 Gebührenrahmen

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³ Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.

⁴ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte

¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Vorschuss

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7 Kontrolle

¹ Das Finanzdepartement kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist

¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden.

² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

§ 9 Verzugszins

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinnt, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.

³ Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Vergütungszins

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinnt. Kostenvorschüsse werden nicht verzinnt.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 11 Mahngebühren

¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet.

² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.

§ 12 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

§ 13 Haftung

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 14 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

² Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.

³ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

⁴ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁵ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 15 Erlass

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 1'500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.

³ Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.

⁴ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche.

§ 16 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 17 Weisungen

¹ Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

2. Gebühren der Verwaltung

2.1 Gemeinsame Gebühren

§ 18 Entscheide

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist | 100-7'000 |
| b) Beschwerdeentscheide eines Departementes | 100-4'000 |

² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 19 Genehmigungen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften | 200-5'000 |
| b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsgemeinden sowie ähnlichen Korporationen | 200-5'000 |

§ 20 Auskünfte, Expertisen, Gutachten

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|---|----------|
| a) schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |
| b) mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird | 50-5'000 |

§ 21 Besonderer Aufwand

¹ Die Gebühr beträgt für besonderen Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Absatz 2 Buchstabe a InfoDG) 50-2'000 Franken.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Absatz 2 Buchstabe b InfoDG)

- | | |
|-----------------|----|
| a) pro Diskette | 2 |
| b) pro CD-ROM | 10 |

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Die Gebühr beträgt für die Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500 2'000 Franken.

⁵ Fotokopien

- | | |
|----------------|------|
| a) je A4-Seite | -.50 |
| b) je A3-Seite | -.70 |

2.2 Gebühren nach Aufgabenbereichen

2.2.1 Amtschreibereien

§ 22 Personenrecht

¹ Die Gebühren betragen für die Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde 300-3'000 Franken.

§ 23 Familienrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Familienrecht geschuldet:

- | | |
|---|-----------|
| a) Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde | 300-3'000 |
| b) Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages | 300-3'000 |
| c) Aufhebung eines Ehevertrages | 100-400 |
| d) Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht | 300-3'000 |

§ 24 Erbrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Erbrecht geschuldet:

- | | |
|---|------------|
| a) Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 200-6'000 |
| b) Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) | 50-3'000 |
| c) Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages | 100-400 |
| d) Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation | 150 |
| e) Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars | 100-2'000 |
| f) Errichtung eines Erbschaftsinventars | 300-10'000 |

g) Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes usw.) entsprechend dem Zeitaufwand	300-10'000
h) Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses	100-10'000
i) Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars	100-10'000
j) Erbenbescheinigung	50-1'000

§ 25 Sachenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Sachenrecht geschuldet:

a) Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag	100-10'000
b) Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 24 Absatz 1 Buchstaben h und i geschuldet ist	200-1'000
c) Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
d) Begründung von Stockwerkeigentum	1'000-15'000
e) Ausübung eines Vorkaufsrechtes	100-1'000
f) Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes	300-10'000
g) Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
h) Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes	100-10'000
i) Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
j) Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
k) Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
l) Vorvertrag	100-10'000
m) in separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000

§ 26 Obligationenrecht

¹ Folgende Gebühren sind für Dienstleistungen im Obligationenrecht geschuldet:

a) Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	100-1'000
b) Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages	100-10'000
c) Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-10'000
d) Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000
e) freiwillige Versteigerung	200-10'000
f) Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird	200

§ 27 Verschiedene Verrichtungen

¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:

a) Beglaubigung	20
b) Elektronische Beglaubigung	30
c) Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	10-2'000
d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1'000 Franken oder Teile davon	3, min. 5, max. 2'000
e) Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400
f) Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	50
g) Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung	15-500
h) Grundbuchauszug «Basis» via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV)	2
i) Grundbuchauszug «Erweitert» via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs)	5
j) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft	15-500

§ 28 Entschädigung der Inventurbeamten

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer In-

ventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

§ 29 Entschädigung der Erbschaftsverwalter

¹ Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 30 Gebühren für Erbenvertreter

¹ Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

2.2.2 Anwaltskammer

§ 31 Anwaltskammer

¹ Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste | 400 |
| b) andere Entscheide | 100-10'000 |

2.2.3 Bildung

§ 32 Volksschule

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 | 50-800 |
| b) Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 | 800-1'000 |
| c) Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung | 200-1'000 |

§ 33 Berufsbildung

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|---|-----------|
| a) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität | 200 |
| b) Erwachsene, die zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 zugelassen sind, oder sich für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundausbildung angemeldet haben und die damit verbundene Ausbildung aus eigenem Verschulden nicht antreten, sind verpflichtet, die mit der Zulassung oder Anmeldung entstandenen Aufwendungen zurückzuerstatten. | 100-300 |
| c) die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung | 50-2'000 |
| d) Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung | 100-4'000 |

§ 34 Privatschulen

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-------------|
| a) Betriebsbewilligungen von Privatschulen mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) Betriebsbewilligungen von Privatschulen ohne gewinnstrebenden Charakter | 300-1'000 |

2.2.4 Bürgerrecht und Zivilstand

§ 35 Bürgerrecht und Zivilstand

¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für

- | | |
|--|-----------|
| a) das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch | 200-3'000 |
| b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch | 100-1'000 |
| c) die Adoptionsverfügung | 600-2'000 |
| d) die Bewilligung einer Namensänderung | 300-1'200 |

2.2.5 Energiefachstelle

§ 36 Energiefachstelle

¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.

2.2.6 Gebäudeversicherung

§ 37 Gebäudeversicherung

¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) | 50-2'000 |
| b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV | 300-3'000 |
| c) Patentprüfung für Kaminfeger | 400 |
| d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger | 50 |
| e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen | 100 |
| f) Auskünfte über Versicherungswerte | 50-300 |

² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.

2.2.7 Gemeinden

§ 38 Gemeinden

¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:

- | | |
|--|--------------|
| a) Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird | 1'000-10'000 |
| b) Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden | 200-10'000 |
| c) Entzug der Selbstverwaltung | 1'000-10'000 |

2.2.8 Gesundheit

§ 39 Lebensmittelgesetz

¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 betragen 20-10'000 Franken.

§ 40 Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für

- | | |
|--|-----|
| a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG) | 500 |
| b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG) | 500 |
| c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG), §§ 27-66 VVGHG | 300 |
| d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG) | 200 |

§ 41 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a) Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003] | 100-1'000 |
| b) Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes) | |
| 1. neue Bewilligungen | 100-500 |
| 2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen | 50 |
| c) Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes) | 100-2'000 |
| d) Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes) | 100-2'000 |
| e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes) | 100-500 |

f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes)	100-1'000
g) Private Spitäler (§ 48 GHG)	2'000-10'000
h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG)	500-5'000
i) Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG)	500-5'000
² Die Gebühren für die Erteilung beziehungsweise die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für	
a) die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG)	400-2'000
b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000
c) das Betreiben eines Fumoirs	50-250

§ 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 betragen 50-10'000 Franken.

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995 und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989 festgelegt.

³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken.

⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.

§ 43 Kontrollen

¹ Die Gebühren betragen für Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) 200-5'000 Franken.

§ 44 Disziplinar massnahmen

¹ Die Gebühren für Disziplinar massnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 und Artikel 43 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 betragen 200-5'000 Franken.

2.2.9 Hochbau

§ 45 Subventionierter Wohnungsbau

¹ Die Gebühren für die Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau betragen 15 Franken.

2.2.10 Landwirtschaft

§ 46 Boden- und Pachtrecht

¹ Die Gebühren für Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht betragen 50-1'000 Franken.

§ 47 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften	50-300
b) die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht	50-300
c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung	50-300
d) die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe	50-600
e) einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985	100-2'000

§ 48 Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken betragen

a) ohne Subventionsrückerstattung	100-250
b) mit Subventionsrückerstattung	150-400

§ 49 Produktionslenkung und Einkommenssicherung

¹ Die Gebühren für die Anerkennungen und Beitragsermittlung betragen 50-500 Franken.

§ 50 Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004 betragen 100-250 Franken.

§ 51 Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)

¹ An Viehmärkten betragen die Gebühren der Gemeinden für

a) Tiere der Pferdegattung	pro Stück 6
b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate	pro Stück 6
c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate	pro Stück 3
d) Kleinvieh	pro Stück 3

2.2.11 Migration

§ 52 Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende

¹ In den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringende betragen die Gebühren für

a) Verfügungen	50-1'000
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern	50

² Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.

³ Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.

2.2.12 Öffentliche Sicherheit

§ 53 Motorsportliche Veranstaltungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen betragen 100-500 Franken.

§ 54 Schifffahrt

¹ Die Gebühren betragen für die

a) Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung	40-150
b) Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten	20-100
c) Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare	50

§ 55 Sprengstoffverordnung

¹ Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984 betragen 50-200 Franken.

§ 56 Filmvorführungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Eröffnung oder die Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung betragen 200-1'000 Franken.

§ 57 Strafregistrauszug

¹ Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.

§ 58 Gewerbsmässige Tätigkeit

¹ Die Gebühren für die Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 betragen 200-500 Franken.

§ 59 Alarm

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|--|-----------|
| a) eine einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs) | 500-1'000 |
| b) Nutzungsgebühr, pro Jahr | 300 |
| c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau | 300-1'000 |

² Für das Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren

- | | |
|---|-----|
| a) für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 150 |
| b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr | 250 |

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.

§ 60 Mobile Alarmanlagen und Diebesfallen

¹ Die Gebühren betragen für das

- | | |
|--|---------|
| a) Einrichten von mobilen Alarmanlagen | 100-800 |
| b) Einrichten von Diebesfallen | 50-300 |

§ 61 Verschiedenes

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|--------------|
| a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schiffahrtspolizei) | 30-500 |
| b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schiffahrtspolizei | 100-1'000 |
| c) Verbrauchsmaterial | Selbstkosten |
| d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen | 50-1'000 |

§ 62 Lagern und Einstellen

¹ Die Gebühren betragen für das

- | | |
|--|--------------|
| a) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Strassenfahrzeuge | 20-3'000 |
| b) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge | Selbstkosten |
| c) Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Gegenstände | 20-500 |

² Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 63 Berichte und Bilder

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|--------|
| a) die Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken | 25-800 |
| b) Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints und Spurenfotogramme, pro Bild | 5-50 |

§ 64 Verfügungen

¹ Die Gebühren für die Zustellung von Verfügungsverfügungen betragen 100 Franken.

§ 65 Motorfahrrad

¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.

§ 66 Einsatz staatlicher Motorfahrzeuge

¹ Die Gebühren für die Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen betragen je nach eingesetztem Fahrzeug pro Einsatz 20-150 Franken.

² Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 sind für Sondertransporte folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|--------|
| a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer | -.50-5 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 67 Polizeiboote

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----|
| a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde | 100 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 68 Verschiedene Bewilligungen

¹ Für folgende Bewilligungen sind Gebühren geschuldet:

- | | |
|---|---------|
| a) Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 100-500 |
| b) Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50-200 |
| c) Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50-200 |

§ 69 Besondere polizeiliche Leistungen

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 70 Häusliche Gewalt

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990) betragen 100-1'000 Franken.

§ 71 Verkehrserziehung

¹ Die Gebühren für Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977) betragen 20-100 Franken.

§ 72 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam

¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007) betragen 10-500 Franken.

§ 73 Zu viel bezahlte Ordnungsbussen

¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996 geleistet wurden, beträgt 20 Franken.

² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen.

³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.

⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.

2.2.13 Raumplanung

§ 74 Bau von Skiliften

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau von Skiliften betragen 50-700 Franken.

§ 75 Rohrleitungsanlagen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen betragen 50-3'000 Franken.

§ 76 Bauen ausserhalb der Bauzone

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen 50-700 Franken.

§ 77 Nutzungspläne und Baulandumlegungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen betragen 200-15'000 Franken.

§ 78 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

¹ Die Gebühren für eine Ausnahmegewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 betragen 100-1'000 Franken.

§ 79 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes betragen 100-1'000 Franken.

2.2.14 Soziale Sicherheit

§ 80 Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung betragen 100-1'000 Franken.

§ 81 Formulare für Mietzinserhöhungen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen betragen 50-200 Franken.

§ 82 Sterilisationsgesetz

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) vom 17. Dezember 2004 betragen 100-1'000 Franken.

§ 83 Pflege und Adoption

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption betragen 100-1'000 Franken.

§ 84 Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen betragen 100-1'000 Franken.

§ 85 Vollstreckungen

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-3'000 Franken.

§ 86 Beglaubigungen

¹ Die Gebühren für die Beglaubigung oder das Einholen einer auswärtigen Beglaubigung betragen 50 Franken.

§ 87 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken | 200-2'000 |
| b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB | 100-1'000 |
| c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. | 200-2'000 |
| d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen | 500-5'000 |
| e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern | 100-1'000 |
| f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB | 100-1'000 |
| g) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen | 200-5'000 |
| h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB | 200-2'000 |
| i) Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung | 200-5'000 |

j) Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge	30
k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen	20

§ 88 Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung	300-3'000
b) für persönliche Betreuung	300-3'000
c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben	500-5'000

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von 100 Franken. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

2.2.15 Staatskanzlei

§ 89 Gebühren des Staatsarchives

¹ Die Gebühren betragen für

a) Archivalische und genealogische Nachforschungen	50-5'000
b) Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen	50-5'000
c) Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät	
1. Format A4	1.50
2. Format A3	2
d) Reproduktion von Archivgut	30
e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück)	10-100

§ 90 Patenturkunde

¹ Die Gebühren für das Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsschreiber betragen 100 Franken.

§ 91 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Beglaubigung	20
b) die Bescheinigung	20
c) das Ausstellen einer Apostille	30

§ 92 Rechtspraktikum und Prüfungen

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Zulassung zu einem Rechtspraktikum	100
b) die Abänderung oder den Abbruch eines Rechtspraktikums	100
c) die Verlängerung der Prüfungsfrist	100
d) das Ablegen von Prüfungen als	
1. Rechtsanwalt	800
2. Notar	500
3. Gerichtsschreiber	300
e) die Wiederholung einer	
1. schriftlichen Prüfung	100
2. mündlichen Prüfung	200

§ 93 Substitution

¹ Die Gebühren für die Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000 (Substitution) betragen 100-500 Franken.

§ 94 Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|---|-----------|
| a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates | 250 |
| b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht | 100-2'000 |
| c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats | 350 |
| d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung | 100-2'000 |
| e) Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) | 200 |

§ 95 Begnadigung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Begnadigung durch

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) den Kantonsrat | 100-5'000 |
| b) den Regierungsrat | 100-3'000 |

§ 96 Enteignung

¹ Die Gebühren betragen für einen Entscheid über die Enteignung durch

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) den Kantonsrat | 500-3'000 |
| b) den Regierungsrat | 100-1'000 |

§ 97 Medizinische Staatshaftung

¹ Die Gebühren für Verfügungen über die medizinische Staatshaftung nach §§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004 betragen 100-5'000 Franken.

2.2.16 Steuerwesen

§ 98 Einspracheverfahren

¹ Die Gebühren für Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Bücheruntersuchungen | 200-3'000 |
| b) andere Untersuchungsmassnahmen | 50-1'000 |

§ 99 Verkehrswertschätzung von Grundstücken

¹ Die Gebühren für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch die Abteilung Katasterschätzung betragen 300-1'500 Franken.

2.2.17 Kantonsstrassen

§ 100 Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 50-1'500 |
| b) Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse | 1-10 |

² Die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen mit Auswirkung auf den Verkehrsfluss betragen:

- a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) 150-1'500
- b) Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse 5-300
- ³ Die Gebühren für die Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal betragen je nach Tonnen Zugkraft 150-10'000 Franken.

§ 101 Gebühren für Kreisbauämter

¹ Die Gebühren für Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 betragen für Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird, 150-2'000 Franken.

2.2.18 Umwelt

§ 102 Wasser, Boden, Abfall

¹ Für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind Gebühren geschuldet:

- a) Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung 100-15'000
- b) Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach dem GWBA bewilligt wurden 300-3'000

§ 103 Materialentnahmestellen

¹ Die Gebühren betragen für die

- a) Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien 400-75'000
- b) Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr 1'000-3'000

§ 104 Wasserrechte

¹ Die Gebühren betragen für die Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

- a) durch den Regierungsrat 100-100'000
- b) durch den Kantonsrat beziehungsweise das Volk bis 500'000
- c) zusätzlich pro kW 20

§ 105 Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser

¹ Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

- a) Entnahme von Oberflächenwasser
1. konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter -.65
 2. zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m³ -.007
 3. Mindestgebühr 100
 4. Die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 Prozent ermässigt werden.
- b) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen
1. bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter -.50
 2. Mindestgebühr 100
- c) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter 4
 2. Wasserverbrauchsins, pro m³ -.02
 3. Mindestgebühr 300
- d) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter 1,5
 2. Wasserverbrauchsins, pro m³ -.015
 3. Mindestgebühr 100
- e) Wird die Fassung nach Buchstaben c und d allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsins reduziert werden.
- f) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke
1. Wasserrechtszins, pro Minutenliter 4

2. Wasserverbrauchsziins, pro m ³	-02
3. Mindestgebühr	400
g) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
1. Wasserrechtsziins, pro Minutenliter	1
2. Wasserrechtsziins, pro m ³	-.005
3. Mindestgebühr	300
h) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
1. Wasserrechtsziins, pro Minutenliter	4
2. Wasserverbrauchsziins, pro m ³	-.02
3. Mindestgebühr	300
i) Entnahme von Grund- und Quellwasser. Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
1. Wasserrechtsziins, pro Minutenliter	10
2. Mindestgebühr	400
j) Betrieb von Wärmepumpenanlagen durch Oberflächenwasser	
1. pro MJ/h	1
k) Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken	
1. pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasser-rückgabe)	-.22
l) Schiffshäuser und andere Bauten	
1. pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
2. Mindestgebühr	240
m) Schiffsstege	
1. pro m ² beanspruchte Wasserfläche	6
2. Mindestgebühr	60
n) Schiffsanbindepfosten	
1. je Anbindestelle	120
o) pro Schiff	
1. ohne Motor	100
2. mit Motorenleistung bis 6 kW	150
3. mit höherer Motorenleistung	250
² Einmalige Nutzungsgebühren	
a) Gewässer über- oder unterquerende Rohrleitungen	
1. pro Laufmeter	4-7
2. Mindestgebühr	100
b) Gewässerüberquerende Leitungen. Freileitungen	
1. pro Draht und Laufmeter, bis 60 kV	3.50
2. pro Draht und Laufmeter, bis 250 kV	6
3. pro Draht und Laufmeter, über 250 kV	8
4. Mindestgebühr	110
c) Gewässerüberquerende Leitungen. Rohrleitungen, Zoreisen usw.	
1. pro Laufmeter	4-7
2. Mindestgebühr	110
d) Gewässerüberquerende Leitungen. Masten	
1. pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
e) Überbrückungen und Eindeckungen	
1. je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
2. Mindestgebühr	100
f) Entnahme von Sand, Kies und anderem Material	
1. je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
2. Mindestgebühr	150
g) Einbauten in Grundwasser	
1. Bewilligung	300-3'000
2. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, bis zum mittleren Grundwasserspiegel	-.10-1
3. Konzession, pro m ³ umbauten Raum, unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
4. Mindestgebühr	200

§ 106 Umweltschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung 100-10'000
- b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen 50-20'000

² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988) betragen 100-100'000 Franken.

³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen 100-10'000
- b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen 100-5'000

⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000
- b) Emissions- und Immissionsmessungen 100-30'000
- c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen, pro Kontrolle 5

⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Erlass einer Verfügung 100-2'000
- b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000

⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000
- b) Erlass einer Verfügung 100-5'000
- c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000
- d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500

⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Durchführen von Messungen 100-2'000
- b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000

⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen 200-10'000
- b) Begleitung von Voruntersuchungen 200-30'000
- c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen 200-50'000
- d) Erlass einer Verfügung 200-30'000
- e) Erteilung von Auskünften 200-10'000

⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998 betragen 200-30'000 Franken.

¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012 in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 300-10'000
- b) Erhebung und Untersuchung von Proben 300-10'000

¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen 200-2'000
- b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes 100-1'000

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| c) Verfassen spezieller Berichte | 200-1'000 |
| d) Ausnahmegewilligungen | 200-2'000 |

§ 107 Überwachung von Deponien

¹ Die Gebühren betragen für die Überwachung

- | | |
|--|---|
| a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 3 |
| b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest) | 1 |

² Die Gebühren für den Unterhaltsdienst für Abfalldeponien betragen pro m³ Deponiematerial (fest) 5 Franken.³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

§ 108 Gewässerschutzgesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Genehmigung von Abnahmeverträgen | 200-1'000 |
| b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung | 100-10'000 |
| c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen | 100-15'000 |
| d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung | 100-10'000 |
| e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen | 50-20'000 |
| f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Service-
rapporten (Geräte) | 10-200 |
| g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen | 200-2'000 |
| h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.) | 50-200 |
| i) Beratungen und Expertisen | 100-5'000 |

§ 109 Chemikaliengesetzgebung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) Kontrollen | 100-5'000 |
| c) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 110 Pflanzenschutzmittelverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) Kontrollen | 100-5'000 |
| c) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 111 Dünger-Verordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|------------|
| a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben | 100-10'000 |
| b) Kontrollen | 100-5'000 |
| c) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern | 100-2'000 |

§ 112 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV) vom 15. Juni 2001 sind folgende Gebühren geschuldet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Kontrollen | 100-5'000 |
| b) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten | 50-200 |

2.2.19 Verkehr

§ 113 Bewilligungen zur Beförderung von Personen

¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Beförderung von Personen betragen 100-1'000 Franken.

2.2.20 Veterinärwesen

§ 114 Tierschutz

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung | 100-5'000 |
| b) das Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100-5'000 |
| c) Kontrollen, Zertifikate, usw. | 100-2'000 |

§ 115 Hundehaltung

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006 betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) | 200-3'000 |
| b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100-1'500 |
| c) Kennzeichnungskontrolle (§ 11) | 40 |
| d) Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 116 Tierarzneimittel

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a) die Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 | 200-2'000 |
| c) übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

§ 117 Viehhandel

¹ Die Grundgebühr für die Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels beträgt pro Jahr für den

- | | |
|--------------------------------|-----|
| a) Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| b) Kleinviehhandel | 75 |

§ 118 Tierseuchen

¹ Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
| b) die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| c) Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| d) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 | 100-2'000 |

2.2.21 Wald, Jagd und Fischerei

2.2.21.1 Wald

§ 119 Bewilligungen im Waldbereich

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Rodungsbewilligung | 300-5'000 |
| b) Schlagbewilligung | 100-1'000 |
| c) Ausnahmbewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen | 20-500 |
| d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung | 100-1'000 |
| e) Fach- und Ausnahmbewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe | 50-200 |
| f) Ausnahmbewilligung zum Kahlschlagverbot | 200-1'000 |
| g) Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum | 200-1'000 |
| h) Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald | 100-2'000 |

§ 120 Weitere Gebühren im Waldbereich

¹ Gebühren sind geschuldet für die

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Waldfeststellung im Einzelfall | 100-2'000 |
| b) Anordnung von Fahrverboten im Wald | 100-500 |
| c) Benützung von Planungsgrundlagen | 100-2'000 |

§ 121 Einspracheentscheide

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für Einspracheentscheide

a) gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b) gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e) gegen die Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

2.2.21.2 Jagd

§ 122 Jagdlehrgang und Jagdprüfung

¹ Die Gebühren betragen für

a) den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung	600
b) die Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung	200
c) Duplikate für Prüfungsausweise	50

§ 123 Jagdpass

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für

a) Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160
c) Jagdaufseher	80
d) Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	
1. pro Jahr	160
2. pro Woche	50
3. pro Tag	20
e) Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	
1. pro Jahr	250
2. pro Woche	80
3. pro Tag	30

² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.³ Der Zuschlag für die Eilausstellung beträgt für

a) einen Jahresjagdpass	100
b) einen Tages- oder Wochenjagdpass	50

⁴ Die Gebühr beträgt für

a) den Entzug des Jagdpasses	50
b) Duplikate des Jagdpasses	50

§ 124 Jagdbewilligungen

¹ Die Gebühr beträgt für die

a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200
b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000
c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50
d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidgenössischen Bann- und Schutzgebieten	100-2'000
e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200

§ 125 Weitere Gebühren im Jagdbereich

¹ Die Gebühren betragen für

a) Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000
b) Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000
c) Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000

2.2.21.3 Fischerei

§ 126 Fischereibewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für ein

a) Jahrespatent	140
-----------------	-----

b) Wochenpatent	80
c) Tagespatent	20
d) Gastpatent	50
e) Jugend-Jahrespatent	50
f) Jugend-Wochenpatent	30
g) Jugend-Tagespatent	15

² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für

a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b) Bewilligungen für den Laichfischfang	50-250
c) Sonderfangbewilligungen	50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 127 Weitere Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben für

a) Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
b) Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
c) das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
d) Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

2.2.21.4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 128 Andere Verfügungen

¹ Die Gebühren für andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen betragen 50-1'000 Franken.

§ 129 Auslagen

¹ Die Gebühren für Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden, betragen 50-15'000 Franken.

2.2.22 Wirtschaft und Arbeit

§ 130 Arbeitsgesetz

¹ Die Gebühren betragen für

a) die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964	100-1'000
b) die Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden	20-400
c) den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen	50-400
d) den Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen	50-400

§ 131 Sexarbeit

¹ Die Gebühren für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit betragen 500-3'000 Franken.

§ 132 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und Alkoholhandel

¹ Folgende Gebühren werden für Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel erhoben:

a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung	250-800
b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken	100-500
c) Erweiterung einer Bewilligung	100
d) Duplikate einer Bewilligung	50

§ 133 Schiedsverfahren kantonale Einigungsstelle

¹ Die Gebühren für Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle betragen 200-1'500 Franken.

§ 134 Konsumkredit

¹ Die Gebühren für Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 betragen 500-5'000 Franken.

§ 135 Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|--|-----------|
| a) Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-2'000 |
| b) Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes | 100-1'000 |
| c) Betriebsbewilligung für technische Anlagen | 100-500 |
| d) Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage | 100-500 |
| e) Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen | 300-1'000 |

§ 136 Entsandte Arbeitnehmer

¹ Die Gebühren für Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer betragen 25 Franken.

§ 137 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 betragen 50-200 Franken.

§ 138 Lotterie

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken betragen 1 Prozent der Lossumme, mindestens aber 30 Franken und maximal 3'000 Franken.

§ 139 Ausnahmbewilligung

¹ Die Gebühren für Ausnahmbewilligungen nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 18. Mai 2014 betragen 50-1'000 Franken.

§ 140 Bewilligung für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen mit dem Ausland

¹ Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung | 500-2'000 |
| b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe | 250-1'000 |
| c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kaution | 250-500 |

3. Gebühren der Gerichte

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 141 Fehlende Gebühr

¹ Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 142 Kostenverzeichnis

¹ Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 143 Kopien

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

3.2 Zivilsachen

§ 144 Schlichtungsverfahren

¹ Für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden ist eine Pauschalgebühr von 200 1'500 Franken geschuldet.

§ 145 Entscheidgebühr

¹ Die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) bis 30'000 Franken | 200-4'000 |
|-----------------------|-----------|

b) 30'001-50'000 Franken	600-5'500
c) 50'001-100'000 Franken	800-8'000
d) 100'001-200'000 Franken	1'200-13'000
e) 200'001-500'000 Franken	1'800-25'000
f) 500'001-1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 Prozent des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidgebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

3.3 Strafsachen

§ 146 Staatsgebühren

¹ Für Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen ist folgende Gebühr geschuldet:

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen	80-50'000
b) Amtsgericht	80-75'000
c) Obergericht	80-75'000
d) Haftrichter	
1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide	50-5'000
e) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	50-3'000
2. Jugendgerichtspräsident	50-2'000
3. Jugendgericht	50-5'000

3.4 Gerichtssachen

§ 147 Verwaltungsgericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

a) Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977	50-15'000
b) übrige Verfahren	30-10'000

§ 148 Versicherungsgericht

¹ Die Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung beträgt 50-600 Franken.

§ 149 Kantonale Schätzungskommission

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet für

a) Verfahren vor dem Präsidenten	50-1'500
b) Verfahren vor der Gesamtkommission	50-10'000

§ 150 Kantonales Steuergericht

¹ Folgende Gebühren sind geschuldet:

a) Grundgebühr	50-3'000
b) Zuschläge	
1. Staatssteuerrekurse betreffend Einkommen und Ertrag	1 Prozent des strittigen Einkommens/Ertrages
2. Staatssteuerrekurse betreffend Vermögen und Kapital	2 Promille des strittigen Vermögens/Kapitals
3. Gemeindesteuerrekurse	50-1'500
4. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist:	1/3 der Gebühr nach Ziff. 1

5. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer, bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuer-
veranlagung 10 Prozent der Gebühr nach Ziff. 1
 6. Militärflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie
Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1
Buchstabe b GO 5 Prozent des Abgabebetrages
 7. Beschwerden gegen die Katasterschätzung 2 Promille des strittigen Schätzungsbetrages
- ² In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 StG, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.
- ³ Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.

§ 151 Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gebühren für Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung betragen 500-10'000 Franken.

3.5 Friedensrichter

§ 152 Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- a) Partei- oder Zeugenvorladung 5
- b) Verhandlungen
 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde 12
 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer 25
- c) Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs 50
- d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50
- e) Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 20
- f) Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR) 10
- g) Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite 5

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 153 Kostenvorschuss

¹ Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten einen Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 154 Vollzug von Bussen und Kosten

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

3.6 Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 155 Zeugengeld

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 156 Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 157 Auslagen

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstausschläge, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstausschlag darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benutzt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

3.7 Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren

§ 158 Entschädigung, Vergütung und Reiseauslagen

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatkägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatkägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

§ 159 Entschädigung Anwalt erster Stunde

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Bezugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gelten sinngemäss.

3.8 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren

§ 160 Kosten und Entschädigung

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 Prozent beträgt. Die Gerichtsverwaltungskommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 157 Absatz 3.

3.9 Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 161 Entschädigungen

¹ Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 160 sinngemäss anwendbar.

3.10 Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

§ 162 Böswillige oder mutwillige Beschwerdeführung

¹ Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3'000 Franken.

II.

Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 44^{bis} Abs. 2 (aufgehoben)

2 Aufgehoben.

III.

Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

A 0094/2015

Auftrag Simon Esslinger (SP, Seewen): Weiterführende Schulen Sek II für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland in den Kantonen BL/BS

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2015:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die schulischen Angebote Sek II ab dem Schuljahr 2016/2017 für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland wie bisher weiterzuführen.

2. *Begründung.* In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2015/949 vom 9. Juni 2015 teilt die Regierung die «Befürchtung» nicht, dass Schüler und Schülerinnen, welche bis anhin die zu streichende WMS (Wirtschaftsmittelschule) besuchten, stattdessen die teurere FMS (Fachmaturitätsschule) oder das Gymnasium besuchen werden. Die WMS ist in der Region Basel eine äusserst anerkannte Institution. Auch weil im Gegensatz zur FMS, ein WMS-Abschluss über die «Passerelle» ein Universitätsstudium ermöglicht.

Aufgrund der Einschätzung der Schulleitungen und Lehrpersonen Sek I der Bezirke Dorneck/Thierstein rechnen alle Beteiligten damit, dass die potentiellen WMS-Schüler und Schülerinnen eher das Gymnasium oder die FMS besuchen, als dass sie neu eine Lehre im kaufmännischen Bereich absolvieren würden. Mit der Streichung der WMS sollen gemäss der Antwort vom 9. Juni 2015 ungefähr Fr. 1.6 Mio. gespart werden. Wenn man davon ausgeht, dass 80% der Schüler und Schülerinnen statt die WMS die FMS oder das Gymnasium besuchen, verursacht dies Kosten von Fr. 1.4 Mio. Schüler und Schülerinnen, welche bis anhin ein «zu streichendes» vollschulisches Angebot besuchten, werden auch zukünftig ein Brückenangebot (Vorlehre) besuchen. Auch diese Angebote verursachen Kosten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das angepeilte Sparziel von Fr. 2.5 Mio. mit dieser Massnahme bei weitem nicht erreicht wird.

Die Bevölkerung im Dorneck/Thierstein identifiziert sich mit der Region Basel und deren Bildungsangeboten. Die Ankündigung dieser Massnahme mit der Kündigung von bewährten Angeboten Sek II wird nicht verstanden. Bis anhin zeichnete sich die Bildungslandschaft in der Region Basel so aus, dass immer spezielle Regelungen die Eigenheit des Schwarzbubenlandes berücksichtigen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Am 26. März 2014 hat das Parlament mit KRB Nr. SGB 2012/2013 der Massnahme DBK_K25 «Reduktion des Kredites Schulgelder mit Wirkung ab 2016» zugestimmt.

In unserer Stellungnahme zur kleinen Anfrage von Simon Esslinger «Konsequenzen und Alternativen der Streichung der Finanzierung von weiterführenden Schulen Sek II für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland in den Kantonen BL/BS» haben wir detailliert aufgelistet, an welche Angebote der Kanton Solothurn ab Schuljahr 2016/2017 keine Beiträge mehr leisten wird (RRB Nr. 2015/949 vom 09.06.2015).

3.2 *Berufs- bzw. Schulwahl nach der obligatorischen Schulzeit.* Da für den Übertritt ins Gymnasium höhere Bedingungen erfüllt sein müssen, ist ein Vergleich beziehungsweise eine «Wahl» zwischen Wirtschaftsmittelschule und Gymnasium nicht gegeben. Nur wer die gymnasialen Aufnahmekriterien erfüllt, kann in diesen Schultyp eintreten.

Schüler und Schülerinnen, die eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich anstreben und möglicherweise den Besuch einer Wirtschaftsmittelschule ins Auge gefasst hätten, können ein vergleichbares Angebot der beruflichen Grundbildung (Kaufrfrau EFZ/Kaufmann EFZ) wählen; sei dies mit integrierter Berufsmaturität (BM 1, Erlangung Berufsabschluss in 3 Jahren) oder mit nachgelagerter Berufsmaturität (BM 2). Die Fachmittelschule ist grundsätzlich nicht auf die kaufmännische Ausbildung ausgerichtet.

3.3 Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen. Der Vorbereitungskurs mit bestandener Ergänzungsprüfung «Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» schafft die Möglichkeit, über den Weg der Berufsbildung mit Berufsmaturität einen der eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertigen Abschluss zu erlangen. Er richtet sich generell an Inhaber und Inhaberinnen eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses aller Berufsmaturitäts-Typen respektive Berufsmaturitäts-Ausrichtungen. Für die Prüfung massgebend sind die gesetzlichen Regelungen des Bundesrates und der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK sowie die Regelungen der Schweizerischen Maturitätskommission SMK.

3.4 Vollzug der Massnahme DBK_K25 des Massnahmenplans 2014. Das Parlament hat der Sparmassnahme DBK_K25 des Massnahmenplans 2014 wie erwähnt am 26. März 2014 zugestimmt und damit beschlossen, der Schulgeldkredit sei ab voller Entfaltung der Massnahme jährlich wiederkehrend um rund 2,5 Mio. Franken zu senken. Von der Sparmassnahme sind nicht nur Schüler und Schülerinnen der Bezirke Dorneck und Thierstein betroffen; sie gilt auch für die Jurasüdfuss-Bezirke des Kantons respektive für die entsprechenden Angebote in den Kantonen Aargau und Bern. Eine partielle, lediglich einzelne Bezirke des Kantons betreffende Aufhebung der Schulgeldkreditreduktion ist aus Gründen der Rechtsgleichheit und Chancengerechtigkeit nicht möglich.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 9. Dezember 2015 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Andreas Schibli (FDP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Auftrag von Simon Esslinger verlangt, dass die schulischen Angebote der Sek II ab dem Schuljahr 2016/2017 für Jugendliche aus dem Schwarzbubenland wie bis jetzt weitergeführt werden. Konkret heisst das, dass der Zugang an die Wirtschaftsmittelschule (WMS) für Schüler aus dem Schwarzbubenland aufrecht erhalten bleibt. Die kantonsrätliche Bildungs- und Kulturkommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2015 behandelt. Sie ist zum Schluss gekommen, diesen Auftrag grossmehrheitlich nicht erheblich zu erklären. Dies aus folgenden Gründen: Das Ganze ist ein Teil des Massnahmenplans, also des Sparpakets. Sparen geht leider nie schmerzlos vonstatten. Bezüglich des erwähnten Spareffekts sind die Aussagen in der Bildungs- und Kulturkommission auseinandergegangen. Die eine Seite war, wie der Auftraggeber, der Auffassung, dass der Spareffekt gering sein wird, da bei einer Schliessung des Zugangs zur WMS der Zugang zur Fachmaturitätsschule (FMS) gestärkt würde. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission war der Meinung, dass es andere Angebote geben würde. Weiter führt diese Einschränkung zu einer Gleichbehandlung der Region im Kanton. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Bildungs- und Kulturkommission, diesen Auftrag als nicht erheblich zu erklären. Ich denke, der Präsident erlaubt mir, noch die Meinung der Fraktion FDP. Die Liberalen kundzutun. Auch die Fraktion FDP. Die Liberalen ist aus den selben Gründen wie die Bildungs- und Kulturkommission der Meinung, dass man diesen Auftrag nicht erheblich erklären soll.

Claudia Fluri (SVP). Für diesen Auftrag von Simon Esslinger hat die SVP-Fraktion einerseits grosses Verständnis, auf der anderen Seite können wir ihn nicht unterstützen, da er Teil des Massnahmenplans ist und die SVP-Fraktion dieser Sparmassnahme zugestimmt hat. Für uns ist es wichtig zu betonen, dass die Wirtschaft für uns immens wichtig ist. Wir haben auch grosses Verständnis für den diesbezüglichen Unmut im Schwarzbubenland. Von den Kröten, die geschluckt werden müssen und dass Sparen und Verzicht schmerzen, war schon so oft die Rede hier im Ratssaal, so dass es mittlerweile bereits abgedroschen tönt. Es entspricht dadurch aber nicht weniger der Wahrheit und ist nicht einfach eine leere Worthülse. Dies wird beim vorliegenden Auftrag wieder einmal konkret und deutlich. Zudem mussten auch andere Regionen in diesen sauren Apfel beißen. Es geht um die Frage, ob jetzt in unserem Kanton der Regionen in einigen Regionen Spezialsituationen geschaffen werden oder ob unser Finanzhaushalt gesund werden soll. Im Sinn einer Gleichbehandlung der Regionen und im Bewusstsein, dass die Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler in unserem Land ist und die Qualität der Bildung mit dieser Sparmassnahme nicht geschmälert wird, lehnt unsere Fraktion diesen vorliegenden Auftrag grossmehrheitlich ab.

René Steiner (EVP). Auch unsere Fraktion wird diesen Auftrag grossmehrheitlich ablehnen. Das Meiste hat man bereits gehört. Selbstverständlich haben auch wir dafür Verständnis, dass dies für die Region einen Verlust bedeutet. Das ist immer der Fall, wenn etwas eingespart werden muss. Ergänzend möchte ich noch zwei wichtige Punkte anmerken: Im Massnahmenpaket haben wir über diese Kröten gesprochen. Wir haben dem Paket integral zugestimmt und werden jetzt nicht damit beginnen, es aufzuschnüren. Für uns stimmt es nicht, dass man gemäss Auftragstext diese Massnahme nur für eine Region rückgängig machen will. Es sind auch andere Regionen, so zum Beispiel das Niederamt mit dem Kanton Aargau, betroffen. Noch nicht erwähnt wurde, dass man von einer Annahme ausgeht, wenn man die Begründung des Auftrags näher betrachtet, warum man diese Sparmassnahme wieder streichen soll. Man weiss nicht, ob das tatsächlich stimmt. Bei allem Respekt für die Schulleiter und Lehrpersonen - sie können sich auch täuschen mit der Aussage, dass jemand anstelle der WMS die teurere FMS oder das Gymnasium besuchen wird. Das ist nicht ganz stichhaltig, weil zumindest für das Gymnasium die Voraussetzungen nicht die selben sind wie für die WMS. Hier steht daher Annahme gegen Annahme. Wie bereits erwähnt, wird auch unsere Fraktion, bei allem Verständnis für das Anliegen, diesen Auftrag grossmehrheitlich ablehnen.

Daniel Urech (Grüne). Der Kanton Solothurn - ein Kanton der Regionen. Das Strukturmerkmal unseres Kantons ist auch eine politische Verpflichtung, hinter der wir Grünen stehen. Wir setzen uns auch für ein gutes, umfassendes und möglichst vielfältiges Bildungssystem ein, das die Eigenheiten und Bedürfnisse der Regionen berücksichtigt. Für die Schwarzbuben war bis jetzt klar, dass in unserem so stark auf die Region Basel ausgerichteten Kantonsteil die vollumfängliche Anschlussmöglichkeit an die Schulen in den Kantonen Baselland und Basel Stadt gewährleistet ist. Es ist in diesem Fall ein Schildbürgerstreich, bewährte Angebote zu streichen, in der Annahme, dass dies zu einem Spareffekt und nicht einfach zu einer Umlagerung auf andere Angebote führt. Einerseits geht es ja um die Wirtschaftsmittelschule (WMS) in Reinach. Das ist eine Schule, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Kaufmann oder Kauffrau und zugleich zur Berufsmaturität führt. Das gibt es nicht überall. Es ist ein Zwischending zwischen Schule und Lehre. In unserer Region ist sie gut etabliert. Die WMS kommt zum Beispiel für Schüler und Schülerinnen in Frage, die vielleicht sogar die Aufnahmekriterien für das Gymnasium erfüllen würden, jedoch eher in die kaufmännische Richtung gehen möchten. Nicht jeder, der die Aufnahmekriterien des Gymnasiums erfüllt, liebe Bildungsbürokraten und lieber René Steiner, geht dann auch ans Gymnasium. Und daher ist auch der umgekehrte Schluss falsch, den der Regierungsrat zieht, nämlich dass die Kosten dann einfach verschwinden würden. Es wäre naiv zu glauben, dass ein grosser Teil der Schüler und Schülerinnen, die die WMS besucht hätten, einfach eine Lehre absolvieren. Nein, die Annahme ist im Gegenteil sogar sehr plausibel, dass sie zu einem gewichtigen Teil auf andere subventionierte Angebote ausweichen werden. Man konnte vernehmen, dass in Bezug auf den Spareffekt Aussage gegen Aussage bestehen würde. Das darf doch nicht der Massstab für derart einschneidende Massnahmen sein, vor allem wenn die Aussage, die der Auffassung des Regierungsrats widerspricht, praktisch unisono von Schulleitungen, Gemeinderäten und den Kantonspolitikerinnen und Kantonspolitikern aus dem Schwarzbubenland stammt. Dass ein Bildungsdirektor aus dem Schwarzbubenland das nicht einsieht, ist ärgerlich. Aber dass einseitig zu Lasten einer Region so massiv Angebote gestrichen werden, ist regionalpolitisch bedenklich. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Opfersymmetrie und dem Respekt vor den Regionen. Das Gerede der innerkantonalen Gleichbehandlung ist einfach leeres Geschwätz, weil die Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen jeweils andere sind. Die Bildungserwartungen und die Perspektiven der Leute in einem Kanton bewegen sich nicht innerhalb des Kantons, sondern reichen über die Kantonsgrenzen hinweg. Wir sollten als Kanton nicht die Grenzen errichten, wie das momentan offenbar der Trend ist, sondern die Lebensrealität in den Regionen respektieren, die halt über die Grenzen hinausreichen.

Es ist kein Zufall, dass dieser Auftrag aus dem Schwarzbubenland kommt. Wie die Statistiken der bisherigen Nutzung der jetzt gestrichenen Angebote in der Antwort auf die Kleine Anfrage von Simon Esslinger vom letzten Jahr zeigen, trifft es vor allem das Schwarzbubenland. Man kann hier in Solothurn wohl sagen, dass es eine Kröte sei, die wir schlucken müssen. Es ist eine Kröte, die dem Schwarzbubenland in den Mund gedrückt wird. Das ist umso absurder, weil eben gerade mit der Streichung der WMS gar kein oder allenfalls ein marginaler Spareffekt verbunden ist. Es geht weiter auch um die Brückenangebote, die für viele Schüler und Schülerinnen, gerade im Hinblick auf die Lehrstellensuche, sehr wichtig sind. Es ist einfach nicht jedes Kind in der neunten Klasse für die Lebensentscheidung in der Berufswahl oder für die Realität einer Lehre bereit. Teils ist es auch wirklich sinnvoll für die Biographie der betroffenen Jugendlichen und extrem wichtig, dass ein solches weiteres Schuljahr angehängt werden kann. Es ist einfach so und das wird in den nächsten Jahren nicht besser, wenn die Schüler und Schülerinnen tendenziell wegen der früheren Einschulung noch jünger am Ende der obligatorischen Schulzeit

angelangt sind. Wenn die Bildung unser wichtigster Rohstoff ist, dann dürfen wir sie nicht so schäbig behandeln. Das gilt gerade auch für Schüler und Schülerinnen, die noch nicht subito eine pfannenfertige Lösung haben, bloss weil das Ende der neunten Klasse da ist.

Wenn dieser Auftrag heute abgelehnt wird, ist die wahrscheinlichste Perspektive, dass gewisse Eltern, die es sich leisten können, ihre Brückenangebote, die WMS oder was auch immer selber finanzieren. Es ist sozial bedenklich, wenn sich so Bildungschancen den mittleren und tieferen Einkommenschichten verschliessen. Wenn wir im Bildungsbereich eine grosse Herausforderung haben, dann ist es der Umstand, dass die Bildungsaussichten immer noch stark vom Einkommen der Eltern beeinflusst sind. Andere Kinder, die nicht an die WMS können, werden einen alternativen Bildungsweg gehen, so etwa an die Fachmittelschule und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vielleicht ans Gymnasium. Auch dann, wenn es für sie möglicherweise nicht die beste Lösung ist. Nur wenige werden eine Lehre absolvieren. Schüler und Schülerinnen, die eine Schule besuchen möchten, an der sie etwas Sinnvolles lernen, sollen doch nicht daran gehindert werden. In Bezug auf die WMS werden wir noch einmal eine Chance haben, dies zu debattieren. Ein Volksauftrag mit über 500 Unterschriften wurde dazu eingereicht, die von motivierten jungen Menschen gesammelt wurden, die nicht akzeptieren möchten, dass Solothurn so in die Bildungsmöglichkeiten im Schwarzbubenland eingreift. Ein Kanton der Regionen möchte der Kanton Solothurn sein. Das ist schön so. Aber ich muss Ihnen Folgendes sagen: Ein Kanton, der den Bewohnern und Bewohnerinnen dieser Regionen den Eindruck vermittelt, dass ihnen die Kantonszugehörigkeit mehr Steine in den Weg legt als Perspektiven eröffnet, wird längerfristig Mühe haben, seinen Zusammenhalt zu gewährleisten. In diesem Sinn ist die Grüne Fraktion für die Erheblicherklärung des Auftrags.

Simon Esslinger (SP). Daniel Urech hat es bereits gesagt - besser kann ich es nicht machen - und es auf den Punkt gebracht. Es ist ein ausserordentlich sensibles Geschäft für das Schwarzbubenland. Das zeigt - ich komme nachher noch einmal darauf zurück - das Engagement der Jugendlichen, die das Angebot in den Kantonen Baselland und Basel Stadt nutzen konnten. Den Auftrag in dieser Form haben wir am 26. März 2014 hier drinnen mit der Reduktion der Kredite der Schulgelder im Rahmen des Massnahmenpakets provoziert. Die Fraktion der SP hat damals bereits auf die Problematik des Übertritts an die WMS hingewiesen. Ich wiederhole mich an dieser Stelle - in nächster Zeit ist kein Vorstoss aus der Region Schwarzbubenland von meiner Seite mehr geplant - aber ich konnte heute morgen, ich bin zwar seit Januar das erste Mal wieder hier, feststellen, als ich hierher gefahren bin: Solothurn ist extrem weit entfernt und das Schwarzbubenland fühlt sich der Region Basel zugehörig. Genau aus diesem Grund handelt es sich um ein äusserst sensibles Geschäft. Wir wissen bereits heute, dass sich Jugendliche - das wird ab dem Sommer so sein - die das Angebot nicht besuchen können, organisieren werden. Daniel Urech hat gesagt, dass es vor allem diejenigen sind, die es sich leisten können. Es gibt aber auch den anderen Weg, der heisst: Das Grossmami oder die Grosseltern wohnen im Kanton Basellandschaft. Die Jugendlichen haben dann plötzlich einen Wochenaufenthalter-Status im Kanton Basellandschaft. So können sie weiterhin die WMS in Reinach, Liestal oder in der Stadt besuchen. Wie erwähnt ist die WMS ein wirklich wichtiges und akzeptiertes Angebot.

Die Behauptung - und in dieser Hinsicht sind sich Schulleitungen und Lehrpersonen wirklich einig - dass die Jugendlichen, die nicht an die WMS gehen würden, eine Berufslehre im kaufmännischen Bereich absolvieren, ist illusorisch. Meine jetzt über 15-jährige Erfahrung mit dem Übertritt von der Sek I in die Sek II zeigt Folgendes: Wenn sich Jugendliche entscheiden, ob sie einen Beruf wählen oder eine weiterführende Schule besuchen, sind folgende Kriterien ausschlaggebend: Die Jugendlichen entscheiden sich für eine weiterführende Schule, weil sie die Schule als Konstrukt bereits kennen. Sie besuchen eine weiterführende Schule, weil Kollegen und Kolleginnen aus ihrer Klasse dies auch tun. Jugendliche besuchen nach der Sek I eine weiterführende Schule, weil die Eltern es auch bereits so gemacht haben. Eltern, die keine Berufslehre kennen, brauchen extrem viel Aufklärungsarbeit, damit man deren Kinder überzeugen kann, dass eine Berufslehre eine Alternative wäre. Das sind nur vier Gründe, warum es wirklich so sein wird, dass die Jugendlichen, auch wenn die FMS nicht das richtige Angebot ist, an diese Schule wechseln. Es muss uns auch bewusst sein, dass der Übertritt an die FMS oder eben auch an die WMS genau identisch ist. Der Jugendliche muss gar nichts mehr leisten, um in eine FMS eintreten zu können. Wir haben es in der Kleinen Anfrage gesehen, dass ein FMS-Platz im Kanton Basellandschaft oder in der Stadt pro Jugendlichen 1'500 Franken mehr kostet. Wir rechnen also damit, dass rund 80% dieser Schüler und Schülerinnen anstatt die WMS die FMS besuchen werden. Das Sparziel von 2,5 Millionen Franken, das man in etwa anpeilt, wird man so nie erreichen können. Daniel Urech hat bereits davon gesprochen, ich möchte es aber an dieser Stelle noch einmal erwähnen. Es geht um den Volksauftrag «Angemessene Bildungsmöglichkeiten auch für Randregionen», der am 8. Januar 2016 eingereicht worden ist. Die weit über 500 Unterschriften sprechen eine deutliche Sprache. Ich bin der Meinung, und das

sehen wir auch so im Schwarzbubenland, dass eine derart grosse Resonanz, wie es bei diesem Geschäft der Fall ist, bei uns selten ausgelöst wird. Die Fraktion der SP unterstützt den Auftrag einstimmig.

Peter Hodel (FDP). Es ist ein Stück weit verständlich, was die Region anbelangt, dass sich Personen aus dieser Region für den Auftrag stark machen. Auf der anderen Seite ist es wichtig zu erwähnen, dass es sich hier um eine Massnahme aus dem Massnahmenpaket handelt. Wenn wir nun damit beginnen, den Auftrag erheblich zu erklären, entfernen wir damit ein Stück aus dem Massnahmenplan. In diesem Massnahmenpaket, das wir geschnürt haben, gibt es verschiedene Punkte, die auch andere Regionen treffen. Daher verstehe ich persönlich überhaupt nicht, dass man jetzt wieder eine Einzelmassnahme herausnimmt. Das erinnert mich ein wenig an die Geschichte mit der Prämienverbilligung und ich kann nicht nachvollziehen, dass die SP-Fraktion und auch die Grüne Fraktion dies einstimmig erheblich erklären können. Da fehlt mir persönlich das Verständnis. Ich weiss nicht, wie wir mit unserem Massnahmenpaket verfahren wollen, wenn wir weiterhin Einzelmassnahmen herausnehmen. Ich fordere alle auf, die Massnahme umzusetzen, und zwar nicht im Sinn, damit eine Region abzuschneiden, sondern klar im Sinn des Massnahmenpakets, das wir beschlossen haben.

Susanne Koch Hauser (CVP). Klar, die Meinungen sind gemacht. Trotzdem möchte ich noch eine Lanze brechen. Die Argumente, warum die Anschlusslösung, die der Auftrag verlangt, nicht mehr unterstützt werden kann, mögen nachvollziehbar sein - mindestens vordergründig. Es hat genügend KV-Lehrstellen, es braucht keinen anderen KV-Bildungsweg. Es ist eine Massnahme aus dem Massnahmenplan - unumstösslich. Man kann sich fragen, ob mit der Streichung dieses Angebots tatsächlich alle Schüler und Schülerinnen Richtung Lehre umgelagert werden. Wir haben von Simon Esslinger die Argumente gehört, aus welchem Grund man man irgendwohin geht. Wer den Semesterbericht studiert hat, muss zur Kenntnis nehmen, dass im Bereich FMS eine massive Kostensteigerung stattgefunden hat. Bereinigt waren dies von 2013 zum 2014 bereits 400'000 Franken. Im ersten Halbjahr 2015 sind es bereits 322'000 Franken über dem Voranschlag. Es stellt sich also die Frage, ob es zielführend ist, wenn die Schüler und Schülerinnen in der FMS landen. Zumal nach der WMS eine ausgebildete Berufsfrau oder ein ausgebildeter Berufsmann auf den Arbeitsmarkt gelangt, was bei den Abgängern der FMS noch lange nicht der Fall ist. Ich bin überzeugt, dass wir vordergründig in einem Portemonnaie sparen, langfristig in einem anderen aber gar nicht. Was mich erstaunt und betroffen macht, sind die verschiedenen Hinweise der Schlechter- oder Gleichstellung. Die Begründung befremdet mich. Der Kanton der Regionen sollte es sich leisten können, auch regionale Eigenheiten zu bewahren. Wenn eine Schülerin aus dem hinteren Schwarzbubenland kurz nach 4 Uhr aufstehen muss, damit sie um 5 Uhr auf den Bus gehen kann, um dann um 7 Uhr knapp rechtzeitig zum Schulanfang in Olten zu sein, frage ich mich, wo die Gleichberechtigung oder Besserstellung ist. Mir ist wichtig, dass die Ausbildungsmöglichkeiten auf die abnehmende Wirtschaft abgestimmt sind. Dies ist im Schwarzbubenland unumstritten der Raum Basel. Dort ist es anders gelagert als hier vor dem Berg. Und auch so greift der Hinweis auf die Gleichstellung nicht.

Peter M. Linz. Ich kann mich den Vorrednern anschliessen und will nur kurz etwas dazu sagen. Als Schwarzbube muss ich diesem Auftrag zustimmen - ich kann nicht anders. Wir haben im Schwarzbubenland Probleme mit peripheren Gemeinden und mit den Amtschreibereien. Zudem werden für die neu Einzubürgernden keine Staatsbürgerkurse mehr im Schwarzbubenland durchgeführt, sie müssen nun nach Olten oder nach Solothurn. Gemäss Kredit kostet uns die Kantonsschule Olten 85 Millionen Franken. Also, ich will nicht auf die WMS verzichten, denn es handelt sich bei der WMS um eine Wirtschaftsschule. Dort werden Leute ausgebildet, die man nachher brauchen kann. Zudem ist es so, dass sie nicht nur auf die Maturität vorbereitet werden. An dieser Schule gibt es auch das ganz normale KV, und zwar das E- und B-Profil. Wenn die Leute dies nicht mehr machen und an die FMS gehen, absolvieren sie die Schule für Gestaltung, künstlerisches Werken und weiss der Teufel was alles. Das kostet eine Menge Geld und am Schluss kann man sie nirgendwo in der Wirtschaft gebrauchen. Ich bin vollkommen dafür, dass diese Schule bleibt. Die Schule hat eine gute Funktion und sie bildet Leute aus, die man nachher einsetzen kann. Ich glaube nicht, dass viele vom Bezirk Dorneck oder Thierstein in die Kantonsschule nach Olten gehen. Ich würde also den Weg von Beinwil nach Olten nicht machen, oder von Rodersdorf oder von Kleinlützel. Ich stimme dem auf jeden Fall zu.

René Steiner (EVP). Nur eine kurze Replik an Daniel Urech: Dies nicht zuerst, weil er meinen Namen im gleichen Atemzug mit den Bildungsbürokraten genannt hat. Das hat mich zwar auch getroffen, aber wir können das privat ausfechten. Mir scheint aber, dass man etwas präzise werden sollte. In seinem Statement fehlt es an einem Ort doch etwas an Glaubwürdigkeit. Es wurde gross von den Regionen gesprochen und in einem Nebensatz erwähnt, dass - wenn man auch von der Gleichbehandlung spre-

che - diese Regionen doch ganz anders als das Schwarzbubenland seien. Ich bin der Ansicht, dass dies zwar so ist, aber trotzdem trifft es diejenigen im Bucheggberg wegen dem Kanton Bern und diejenigen im Niederamt wegen dem Kanton Aargau genauso. Wenn es Daniel Urech wirklich nur um die Regionen gehen würde, wäre dies nicht einfach so schnell weggewischt worden. Das ist für unsere Fraktion das Hauptargument, nämlich, wenn man dort etwas machen möchte, müsste man es nicht nur im Schwarzbubenland umsetzen, sondern in allen Regionen. Beim zweiten Punkt handelt es sich auch um eine persönliche Bemerkung. Ich erachte es - ich möchte hier zwar nicht ein allzu grosses Wort in den Mund nehmen - als staatspolitisch ein wenig bedenklich, wie Daniel Urech gesprochen hat. Wenn das Argument schwach ist, die Stimme zu erheben - das kann man machen. Was Daniel Urech gemacht und in seinem Statement erläutert hat, nämlich dass mit dem, was wir hier machen, Zäune zwischen den Regionen errichtet würden, anstatt dass wir ein Kanton der Regionen seien - also diese Art von Rhetorik erzeugt Zäune. Es gibt Interessen, die es abzuwägen gilt. Die Region ist das eine, das Finanzpolitische ist das andere. Mir scheint, dass Daniel Urech hier nicht ganz geschickt geholfen hat, den Zusammenhalt der Regionen im Kanton zu fördern.

Karen Grossmann (CVP). Ich verzichte darauf, eine Replika auf meinen Vorredner zu machen, da ich der Meinung bin, dass dies Daniel Urech genau richtig machen wird. Ich möchte aber betonen, dass Solothurn ein Kanton der Randregionen ist. Peter Hodel sitzt in der selben Gemeinde wie ich. Vor zehn oder zwölf Jahren, das weiss Peter Hodel genau, ist Frau Alt-Regierungsrätin Ruth Gisi zu uns gekommen und hat uns darüber informiert, dass unsere Kinder nicht mehr die Kantonsschule in Aarau besuchen dürfen. Wir wurden damals genau so vor den Kopf gestossen. Peter Hodel hat heute sehr geschickt nur den Massnahmenplan erwähnt, weil er die Region gar nicht hätte erwähnen können (*Unruhe im Saal*). Ja, die Region hätte er gar nicht erwähnen können, da er sich damit ins eigene Fleisch geschnitten hätte. Wir sind also ein Kanton der Regionen. Was macht man, um diese Situation zu lösen? Man sollte sich nicht weiter verschliessen, sondern öffnen. Dort, wo Türen geschlossen worden sind, muss man sie wieder öffnen. Das bedeutet nicht unbedingt eine Mehrbelastung für den Massnahmenplan. Vielleicht trifft es vordergründig für den jetzigen zu, wie Susanne Koch Hauser es erwähnt hat. Längerfristig kann man Synergien mit den Regionen und anderen Kantonen schaffen. Ich wiederhole es noch einmal: Wenn Türen gegenüber anderen Kantonen geschlossen worden sind, müssen sie neu geöffnet werden und nicht weiter zugemacht werden. Hier wird die Gleichheit viel zu leichtfertig behandelt. Nach Massgabe soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sein. Wenn ich von Bewohnern der Region vernehme, dass die Kinder einen sehr weiten Weg machen müssen, um die anderen Schulen zu besuchen, dann ist das definitiv keine Gleichheit. Ich habe gesprochen (*Heiterkeit im Saal*).

Albert Studer (SVP), Präsident. Das ist gut so. Bevor der Regierungsrat das Wort hat, haben sich weitere Einzelsprecher gemeldet. Auf meiner Liste steht an erster Stelle Mark Winkler.

Mark Winkler (FDP). Es ist richtig, wir haben dies im Massnahmenplan erwähnt. Aber ich denke, dass es einen Schuss nach hinten geben wird. Es wurde bereits mehrmals erwähnt, dass es sich um eine Massnahme handelt, diese WMS nicht mehr zu finanzieren. Aber glauben Sie mir, dass es dadurch eine Umlagerung geben wird, und zwar in die FMS. Die FMS in Oberwil, in Münchenstein und in Muttenz geniessen bei uns einen ausgezeichneten Ruf. Es sind Spitzenschulen. Mein Sohn ist 15 Jahre alt. Er besucht die Kreisschule im Leimental und ist im Moment dabei, sich zu überlegen, welchen Beruf er ergreifen möchte. Für ihn ist das KV eine Option, aber auch die WMS. Wenn er nicht an die WMS gehen kann, so ist die FMS Informatik eine Option. Was passiert nun aber, wenn er die FMS Informatik besuchen wird? Wir, der Kanton, bezahlen dafür mehr, als das für die WMS der Fall wäre. Im Massnahmenplan ist diese Massnahme klar ein Schuss, der nach hinten losgehen wird. Daher bitte ich Sie, den Antrag Esslinger zu unterstützen.

Daniel Urech (Grüne). René Steiner danke ich für die Fragen. Es ist aber einfach so, dass die Massnahme primär das Schwarzbubenland trifft. Das hat die Aufstellung in der Kleinen Anfrage von Simon Esslinger gezeigt. Daher ist es staatspolitisch bedenklich, dass man eine solche Sparmassnahme wählt - die in Bezug auf die WMS nicht einmal als eine solche bezeichnet werden kann, in Bezug auf die Brückenangebote ist es in erster Linie vielleicht schon eine, aber keine sinnvolle - die primär eine Region trifft. In Einzelpunkten trifft es wahrscheinlich auch den Bucheggberg, das Wasseramt und andere Regionen. Im Schwerpunkt ist jedoch das Schwarzbubenland betroffen. Das ist auch, was mich hier stört, nämlich dass man aus der Mehrheitsposition dieses Kantons über das Schwarzbubenland entscheidet. Nun noch zu den staatspolitischen Bedenken, die von René Steiner zu meinem Votum geäussert wurden: Die Zäune zwischen den Regionen im Kanton Solothurn stützen sich auf die Geographie ab, sie sind da, sie sind

real. Der Kanton Solothurn hält seine Regionen nicht zusammen, indem er an den Grenzen Zäune errichtet und so, ein wenig angelehnt an Nordkorea, ein zentralistisches Ideal verfolgt. Vielmehr ist es für den Kanton Solothurn - es ist natürlich übertrieben, ich sage nicht, dass wir in Nordkorea landen, wenn wir diesen Auftrag ablehnen (*Unruhe im Saal*) - eine staatspolitische Notwendigkeit, dass er gegenüber aussen und gegenüber seinen Nachbarkantonen so offen wie möglich ist. Ansonsten funktioniert dieser Kanton nicht - sehen Sie ihn sich doch einmal auf einer Landkarte an. Es erstaunt mich, dass ein solch zentralistisches Bildungsideal von René Steiner kommt, den ich als differenzierten Bildungspolitiker hier im Rat erlebe.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wenn Kim Jong-Il heute zugehört hat, so hat er sich sicher gefreut. Das Wort geht an Peter Hodel.

Peter Hodel (FDP). Karen Grossmann, wir sehen uns nicht mehr so viel, aus diesem Grund gibt es wohl diese Differenz. Interessant ist an der Aussage zum Beispiel, die Karen Grossmann vorgebracht hat, dass es sich um eine Alt-Regierungsrätin aus dem Schwarzbubenland handelt, die ins Niederamt kam, um mitzuteilen, dass man die Kantonsschule nicht mehr besuchen könne. Wir leben dies, wir haben es erlebt und sind ein lebendes Beispiel dafür, dass es weitergeht, auch wenn man ein Angebot nicht mehr hat. Karen Grossmann hat mir eher einen Steilpass gegeben, als dass sie mir ein schlechtes Gewissen eingeredet hat.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Danke Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren, Kim Jong-Il (*Heiterkeit im Saal*), ich beginne jetzt ein wenig anders. Ich komme aus Beinwil, Beinwil ist ein Teil des Schwarzbubenlandes und eigentlich kann ich heute nichts anderes tun, als den Schwarzen Peter zu ziehen in der Rolle als Schwarzbube hier vorne. Allerdings - das habe ich mir heute Morgen überlegt - sitze ich zwischen einem schwarzen Roland und einem roten Peter, demnach ist der schwarze Peter hier dazwischen gar nicht so schlecht (*Heiterkeit im Saal*). Der Regierungsrat muss unten durch, das hat der Präsident heute Morgen schon einmal so gesagt, als die Massnahmen abgelehnt worden sind. Es ging dabei um die entsprechenden Gebühren aus dem § 32 im Gebührentarif. Es ist nicht der Regierungsrat, der unten durch muss. Es sind Sparmassnahmen, die notwendig sind, weil die finanzielle Lage des Kantons so ist, wie sie ist. Das muss ich Ihnen nicht erklären. Wir mussten auch Sparmassnahmen im Bildungsbereich ergreifen, da wir eines der grossen Budgets im Kanton halten. Wir haben eines der grössten Budgets, wahrscheinlich handelt es sich sogar um das grösste Einzelbudget - wenn der Sozialdirektor hier auch zustimmt. Wir ergreifen dort Massnahmen, wo wir sehen, dass es auch gewisse Alternativen gibt. Man könnte es so sagen, dass Sparmassnahmen immer schmerzen. So hat es auch Claudia Fluri formuliert. Man versucht, es so zu machen, indem man die Massnahmen dort ergreift, wo es am wenigsten weh tut, da es eben Alternativen gibt. Wir haben dies so ausgeführt und den Eindruck, dass wir die voll-schulischen Angebote, um die es hier geht, ersetzen und damit die duale Berufsbildung stärken. Jetzt kann man natürlich sagen, dass es so nicht funktionieren wird. Das ist jedoch bereits seit einigen Jahren die Strategie dieses Kantons und es handelt sich lediglich um einen weiteren Schritt in dieser Strategie. Wenn sich die finanzielle Situation des Kantons nicht einfach so von einem Tag auf den anderen verbessert und Sparmassnahmen abgelehnt werden, so müssen wir die Massnahmen in einem anderen Bereich ergreifen. Ob dies dann besser ist? Es trifft dann vielleicht andere Bereiche oder sogar alle miteinander oder es geht in Bereiche, in denen man es nicht möchte - Sparen wird in der Bildung immer irgendwie schmerzen. Als Bildungsdirektor kann ich grundsätzlich nicht einfach Sparmassnahmen befürworten, denn es gibt immer einen Rahmen, der uns mit der finanziellen Lage des Kantons gewährt wird.

Ich komme nun zu dieser WMS, die hier im Rat gelobt worden ist. Das mag zutreffen, es ist bestimmt eine gute Schule, ich will das nicht in Zweifel ziehen. Aber auch im Baselland werden Diskussionen geführt, ob dies die richtige Schule ist und ob die WMS das duale Bildungssystem nicht konkurrenzieren würde. Im Moment ist in Liestal ein Vorstoss hängig, die Antwort des Regierungsrats dazu steht noch aus. Ich habe Daniel Urech sehr gut zugehört. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass es leeres Geschwätz ist, wenn ich vom Kanton der Regionen spreche. Wir haben uns, seitdem ich hier im Amt bin, schon mehr als einmal flexibel gezeigt, wenn es um Projekte ging, die die Grenzen überschritten haben. Dies war gerade bei Projekten der Fall, in denen Daniel Urech auch involviert ist. Ich möchte mich ausdrücklich dagegen verwahren. Der Kanton Solothurn ist ein Kanton der Regionen. Das ist so. Aber es gilt auch, die finanzielle Lage zu berücksichtigen. Wie ich es vorhin schon ausgeführt habe, versuchen wir, nicht den Lebensnerv der Region zu treffen.

Es gibt Grenzen, man kann sie nicht ganz wegdiskutieren. Manchmal sind die Grenzen positiv, dann stellt man sie nicht in Frage. Wenn sie negativ sind, kann man sie in Frage stellen. Das ist mir auch klar.

Wir haben im Schwarzbubenland eine gute Situation, was den öffentlichen Verkehr anbelangt. Ich glaube, da herrscht tatsächlich ein Idealzustand. Der Kanton Solothurn versucht, der Region soweit als möglich entgegenzukommen. Heute morgen habe ich in der Sessionsvorschau von Simon Esslinger gelesen: «Bildung für alle - auch im Schwarzbubenland». Wenn man aber diesem Auftrag zustimmt, müsste man es anders formulieren. Man hat dann zwar das Angebot im Schwarzbubenland ausgedehnt, im restlichen Kanton jedoch nicht. Und dass es den Rest des Kantons auch trifft, zeigen die neusten Zahlen von 2015. Wir haben im Schwarzbubenland 75 Schüler und Schülerinnen, die die WMS oder die Informationsmittelschule (IMS) besuchen. Im Rest des Kantons waren es 41 - sei es nun für einen Schulbesuch im Kanton Aargau oder im Kanton Bern. Es ist nicht einfach eine kleine Zahl, es ist auch eine substantielle Zahl. Es trifft also den ganzen Kanton, am stärksten trifft es das Schwarzbubenland - das ist so. Jetzt komme ich zum Schluss: Die Kantonsrätin aus Schönenwerd hat am Schluss gesagt: «Ich habe gesprochen.» Es wäre schön, wenn man sagen könnte, wie das früher in Rom gemacht wurde: «Roma locuta, causa finita». Das kann ich leider nicht sagen, denn vermutlich werden Sie mir nicht alle folgen. Aber ich möchte doch beliebt machen, dass man dem Antrag des Regierungsrats folgt, nicht mit Begeisterung, sondern aus Notwendigkeit. Herzlichen Dank.

Albert Studer (SVP), Präsident. Das ist gut so. Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, möchte ich noch die zweite Gruppe der Damen des Forums elle bei uns begrüßen. Wir stehen mitten in einer Bildungsdebatte. Guten Morgen miteinander. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Erheblicherklärung	32 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Das Geschäft ist damit vom Tisch. Wir kommen zur Begründung der Dringlichkeit der Interpellation von Franziska Roth. Ich nehme dieses Traktandum noch rechtzeitig vor der Pause an die Reihe. Es geht um die Reorganisation des Erwachsenenbildungszentrums EBZ.

ID 0030/2016

Dringliche Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ

(Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 8. März 2016 siehe «Verhandlungen» 2016, S. 282)

Begründung der Dringlichkeit.

Mathias Stricker (SP). Vor Ihnen liegt eine dringliche Interpellation von Franziska Roth zum Thema «Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ». Die Erstunterzeichnende Franziska Roth ist heute beruflich noch im Skilager. Sie wird aber morgen im Rat anwesend sein. Daher begründe ich in ihrem Namen die Dringlichkeit. Aus Sicht von Franziska Roth und der SP-Fraktion besteht dringender Handlungsbedarf, weil die im Vorstoss erwähnte Stelle «Leiter EBZ» bereits am 26. Februar 2016 ausgeschrieben worden ist und so eine mögliche Umstrukturierung des EBZ kaum mehr zur Diskussion steht. Die SP-Fraktion sieht in einer möglichen Reorganisation des EBZ ein Sparpotenzial, das die Qualität des Angebots nicht schmälern würde. In den letzten Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission wurde über diese Stellenausschreibung nicht informiert, was insofern erstaunt, als dass bei der Besetzung einer Kaderstelle zu prüfen ist, ob diese in der Führung, in der Führungsstruktur und in der strategischen Ausrichtung den heutigen und zukünftigen Herausforderungen genügen würde. Um dies zu klären und um mögliche Optimierungen noch vornehmen zu können, ist aus unserer Sicht die Dringlichkeit gegeben. Merci für die Unterstützung.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir werden nach der Pause über die Dringlichkeit abstimmen, so haben Sie noch Gelegenheit, sich zu beraten. Wir gehen nun weiter in der Tagesordnung.

I 0157/2015

Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Verbesserungsmöglichkeiten der kantonalen Beschäftigungsprogramme

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Dezember 2015:

1. Interpellationstext. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, gibt die öffentliche Hand unter anderem Geld für Beschäftigungsmassnahmen aus. Bei den sogenannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) handelt es sich um eine breite Palette von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Die kantonalen Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose machen den Hauptteil der Kosten aus.

Gemäss gesetzlichem Auftrag hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Wirkung dieser Programme auf Bundesebene und in den Kantonen in einer breit angelegten Studie untersucht. Dies jedoch erstmals nicht nur aufgrund harter Daten zur Wiedereingliederung, sondern auch die Teilnehmenden solcher Programme wurden befragt. Ausserdem hat die Finanzkontrolle ebenfalls zum ersten Mal die verschiedenen kantonalen Praktiken näher unter die Lupe genommen. Die Bilanz fällt in den jeweiligen Kantonen sehr unterschiedlich aus. So schreibt die Finanzkontrolle, dass die zwischen Bund und den Kantonen vereinbarte Wirkungsmessung die rasche Wiedereingliederung am stärksten gewichte. Die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerung sowie die dauerhafte Wiedereingliederung würden aber nur «ein bescheidenes Gewicht» bekommen. Deshalb stütze sich die EFK bei ihrer Untersuchung auf die Einschätzung der stellensuchenden Personen ab. Denn die arbeitsmarktlichen Massnahmen sollen «zugunsten der versicherten Personen» erbracht werden.

Auf den ersten Blick scheinen die Massnahmen zu wirken. So haben insgesamt 65 Prozent der Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen eine Stelle gefunden. Allerdings hält die Studie auch fest, dass nur ein Drittel davon heute mit einem unbefristeten Vertrag arbeiten würde und damit als dauerhaft eingegliedert betrachtet werden könne. Die Frage, ob die Teilnehmer das Programm nützlich empfanden und die Ziele erreicht wurden, bejahte bloss die Hälfte.

Schliesslich fand die Finanzkontrolle auch beträchtliche qualitative Unterschiede innerhalb der Beschäftigungsprogramme. Die EFK verlangt zudem vom Seco und den Kantonen, dass besser auf Personen, bei denen eine Langzeitarbeitslosigkeit wahrscheinlicher ist, fokussiert wird. Denn, auch wenn die offizielle Statistik immer noch eine unterdurchschnittliche Altersarbeitslosigkeit in der Schweiz aufweist, nehmen die Hinweise zu, dass Über-50-Jährige zunehmend Probleme haben, einen neuen Job zu finden, oder dann halt unfreiwillig in prekären Verhältnissen arbeiten müssen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die vereinbarte Wirkungsmessung zwischen Bund und den Kantonen richtig gewichtet für einen nachhaltigen Erfolg der beruflichen Eingliederung?
2. Wie hoch ist die Zufriedenheit der Teilnehmenden (über den Nutzen des Programms und seine Zielerreichung) der externen resp. internen Programme?
3. Wie hoch sind die Kosten der externen und internen Programme?
4. Wie viel Prozent der Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen haben eine Stelle gefunden?
5. Wie viele davon haben einen unbefristeten Vertrag und können damit als dauerhaft eingegliedert betrachtet werden?
6. Wie kann besser auf Personen fokussiert werden, bei denen eine Langzeitarbeitslosigkeit wahrscheinlicher ist?
7. Gibt es bessere Alternativen für Arbeitslose mit einer höheren Ausbildung als von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zum Einsatz in Beschäftigungsprogrammen verpflichtet zu werden, z.B. persönliches Coaching, Aus- und Weiterbildung wie beim Projekt Informa?
8. Mit welchen Punkten aus der Studie resp. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen kann das Angebot weiter verbessert werden?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Vor der Beantwortung der gestellten Fragen ist die erwähnte Studie der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in ihren Grundzügen vorzustellen. Dazu ist auf den Auftrag, die Stossrichtungen, die gestellten Hauptfragen sowie deren Beantwortung und die Empfehlungen der EFK einzugehen. Es wird weitgehend aus der Studie selbst zitiert.

Die EFK hat im Rahmen ihres Jahresprogrammes 2013 eine Evaluation im Bereich der Arbeitslosenversicherung vorgenommen. Im Zentrum der Evaluation standen die Wirkungen der Beschäftigungsmassnahmen. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) umfassen drei Hauptkategorien: Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sowie spezielle Massnahmen. Die EFK konzentrierte die Evaluation auf zwei der drei Beschäftigungsmassnahmen, nämlich die Programme der vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und die Berufspraktika. Für die Evaluation wurden zwei Stossrichtungen definiert: Die Untersuchung der Wirkung der Massnahmen sowie eine Bestandesaufnahme der kantonalen Praktiken. Es wurden die nationalen PvB und Berufspraktika sowie diejenigen von acht Kantonen untersucht (Aargau, Bern, Genf, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Tessin und Wallis). Die PvB und Berufspraktika des Kantons Solothurn wurden in dieser Studie nicht untersucht.

Mit der Evaluation wollte die EFK drei Hauptfragen beantworten:

- Verbessern die PvB und die Berufspraktika die Vermittlungs- und Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden?
- Stellen die für den Vollzug der aktiven Politik der Arbeitslosenversicherung zuständigen Organe die Wirksamkeit der PvB und Berufspraktika in genügendem Masse sicher?
- Ist die Aufsicht angemessen, um zu verhindern, dass im Rahmen von PvB oder Praktika angebotene Stellen unerwünschte Wirkungen haben?

In ihren Schlussfolgerungen hält die EFK generell fest, dass es neben den beiden untersuchten Beschäftigungsmassnahmen noch eine Vielzahl weiterer Instrumente der Arbeitslosenversicherung gibt, die teilweise komplementär oder anstelle von PvB und Berufspraktika eingesetzt werden. Die Kantone sind diesbezüglich in ihrer Wahl frei. Aus diesem Grund können auch aus den Ergebnissen dieser Evaluationsstudie keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Arbeitsvermittlung in einem bestimmten Kanton gezogen werden.

Die drei Hauptfragen werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

- Die beiden Massnahmen verbessern die Vermittlungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, wenn sie zielkonform eingesetzt werden. Die Ziele müssen von der Person als wichtig und sinnvoll empfunden werden. Die richtige Person muss am richtigen Ort in der richtigen Massnahme sein. Die wichtigste Komponente ist die selbstwahrgenommene Verbesserung der beruflichen Kompetenzen.
- Der Vollzug orientiert sich grundsätzlich an der Wiedereingliederung durch die Massnahme. Die Qualitätssicherung und die Wiedereingliederungsrate werden in der Regel kontrolliert. Ebenso wird die Meinung der Teilnehmer und des Personals erhoben. Teilweise werden aber die Resultate von den Vollzugsstellen nicht systematisch eingefordert. Eine periodische Befragung der Teilnehmer nach Massnahmenabschluss wird als zielführend angesehen.
- Die Aufsicht bei internen Massnahmen ist angemessen, bei externen ist sie ungenügend. Es besteht das Risiko, dass durch Programme Arbeitsplätze ersetzt werden. Der Grundsatz der Nichtkonkurrenzierung von regulären Stellen im freien Arbeitsmarkt ist unbedingt einzuhalten. Die Vollzugs- und Aufsichtsorgane sind bezüglich dieser Problematik noch besser zu sensibilisieren.

Am Schluss der Evaluationsstudie gibt die EFK fünf Empfehlungen ab:

- Besser fokussierter Einsatz der PvB auf Risikogruppen: Die EFK empfiehlt dem Seco, gemeinsam mit den kantonalen Vollzugsstellen, eine bessere Fokussierung der PvB zu erarbeiten, um einen gezielten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Die PvB sollten mehr für mittel bis schwer vermittelbare Risikogruppen eingesetzt werden. Eine Harmonisierung des Risikoverständnisses zwischen den Kantonen ist nötig.
- Mehr Platzierungen im ersten Arbeitsmarkt und mehr Berufspraktika: Die EFK empfiehlt dem Seco, gemeinsam mit den kantonalen Vollzugsstellen, vermehrt Stellensuchende in Programmen der vorübergehenden Beschäftigung zu platzieren, die so nah wie möglich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden. Bei der vermehrten Platzierung von Stellensuchenden sollte stärker geprüft werden, inwiefern anstelle eines Programmes der vorübergehenden Beschäftigung ein Berufspraktika eingesetzt werden kann.
- Zielerarbeitung und -kommunikation verbessern und regelmässig überprüfen: Die EFK empfiehlt dem Seco, gemeinsam mit den kantonalen Vollzugsstellen, den Prozess der Zielformulierung bei den PvB zu verbessern. Es sollen konkrete Ziele erarbeitet werden, die alle beteiligten Akteure, insbesondere die Teilnehmer, kennen und für sinnvoll erachten. Zudem soll, während der Massnahme, deren Nutzen für die Wiedereingliederung und allfällige negative Auswirkungen auf das Bewerbungsverhalten in regelmässigen Intervallen geprüft und, falls nötig, ein Massnahmenwechsel vorgenommen werden.
- Verbesserung der Aufsicht durch eine geeignetere Datenbasis und Erhebung der Nutzerperspektive: Die EFK empfiehlt dem Seco, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Daten im AVAM einheitlich und systematisch zu erfassen, sodass beim Einsatz der PvB eine adäquate Aufsicht zur Platzierung im

ersten Arbeitsmarkt, Saisonalität und zu den Risikogruppen möglich wird. Zudem soll das Seco die Meinung und Beurteilung der stellensuchenden Personen nach Abmeldung aus der Arbeitslosenversicherung periodisch erheben, um eine kundenorientierte Vermittlung zu gewährleisten. Die Ergebnisse sollen zu einer Verbesserung der kantonalen Vollzugspraxis genutzt werden.

- Verbesserung der Aufsicht zu den arbeitsmarktlichen Auswirkungen und zu den nationalen Massnahmen: Die EFK empfiehlt dem Seco, gemeinsam mit den kantonalen Vollzugsstellen, mögliche negative Auswirkungen der arbeitsmarktlichen Instrumente auf den Arbeitsmarkt proaktiver und systematisch zu beobachten. Die vorgesehenen Aktivitäten und deren Vollzugsverantwortung sollen vom Seco dokumentiert werden. Die nationalen Massnahmen sollen ebenfalls einer geeigneten Aufsichtskommission unterstellt werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden stimmen in ihren Stellungnahmen diesen Empfehlungen der EFK mit zusätzlichen Kommentaren zu. Im Kanton Solothurn ist die Vollzugspraxis seit Jahren weitgehend im Einklang mit diesen Empfehlungen. Daneben werden beim Einsatz der AMM aber noch weitergehende Grundsätze und Strategien beachtet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist die vereinbarte Wirkungsmessung zwischen Bund und den Kantonen richtig gewichtet für einen nachhaltigen Erfolg der beruflichen Eingliederung? Die Zusammenarbeit von Bund und Kanton beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist seit 2002 mit einer Wirkungsvereinbarung geregelt. Die Laufzeit der aktuellen Vereinbarung ist von 2015 – 2018. Im Vorfeld zu dieser Vereinbarung wurden die Wirkungsindikatoren grundlegend überprüft und weitgehend für richtig befunden. Es wurden lediglich kleinere technische Anpassungen vorgenommen. Die Wirkungsvereinbarung wird durch gemeinsame Gremien des Bundes und der Kantone überprüft, gesteuert und weiterentwickelt.

Die Vereinbarung sorgt für einen effizienten und effektiven Vollzug der Arbeitslosenversicherung. Mit der Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt trägt die Wirkungsvereinbarung zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung Sorge und leistet einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt. Im Gesamtindikator sind die vier Wirkungsindikatoren wie folgt gewichtet: Rasche Wiedereingliederung (50%), Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden (20%), Aussteuerung vermeiden (20%) und Wiederanmeldung vermeiden (10%).

Wir erachten diese Gewichtung als richtig. Sie widerspiegelt das Ziel einer raschen und nachhaltigen Eingliederung von stellensuchenden Menschen in den ersten Arbeitsmarkt. Der durchschnittliche Taggeldbezug bei der Arbeitslosenversicherung beträgt im Kanton Solothurn rund 650'000 Franken pro Bezugstag. Es ist deshalb wichtig, dass neben der nachhaltigen, die rasche Wiedereingliederung ausreichend gewichtet und angestrebt wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch ist die Zufriedenheit der Teilnehmenden (über den Nutzen des Programms und seine Zielerreichung) der externen resp. internen Programme? Bei externen PvB erfolgt der Einsatz in einer nicht gewinnorientierten Institution im ersten Arbeitsmarkt (freie Wirtschaft). Bei internen PvB handelt es sich um Arbeitsplätze in spezialisierten Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand mit Beiträgen unterstützt werden.

Im Kanton Solothurn bestehen vorwiegend interne Programme mit unterschiedlichen Schwerpunkten. In Bildungsprogrammen werden Deutsch- und Informatikkenntnisse vermittelt. Daneben existiert eine kaufmännische Praxisfirma und in den Integrationsprogrammen steht das persönliche Coaching im Vordergrund. Beschäftigungsprogramme im eigentlichen Sinn werden von den drei Gemeindeprojekten (Netzwerk, Regiomech, Oltech) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK), Sektion Solothurn, angeboten. Als externes Programm kann lediglich dasjenige des SRK «Zukunft in der Pflege» bezeichnet werden. Hier werden die Versicherten in Pflegeheimen auf ihre Tätigkeit als Pflegehelferinnen vorbereitet. Die externen Einsätze der Regiomech sind Einzelfälle und werden nicht separat erfasst.

Alle Programmteilnehmenden werden systematisch über ihre Zufriedenheit befragt. Dabei wird u. a. explizit gefragt, inwiefern das Programm die Teilnehmenden bei der Stellensuche unterstützt. Beim externen Programm beurteilen 50% der Teilnehmenden die Unterstützung als sehr gut und 38% als gut. Lediglich 12% bezeichnen die Unterstützung als mässig. Bei den internen Programmen wird die Unterstützung bei der Stellensuche von 54% als sehr gut und 41% als gut beurteilt, 5% erachten die Unterstützung als mässig und 0.4% (4 Personen) als ungenügend.

Gesamthaft betrachtet, liegt die positive Beurteilung über 90% der Teilnehmenden und damit deutlich über den Werten, die in der Studie der EFK erhoben wurden.

Ebenfalls werden alle Teilnehmenden befragt, ob sie den Besuch des Programms weiter empfehlen würden. Im externen Programm empfehlen 100% die Massnahme weiter. Bei den internen Programmen sind es 97.3%, die die Massnahme empfehlen würden. Auf der Grundlage von 883 zurückgegebenen Fragebogen zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 30. Juni 2015, darf die Zufriedenheit als sehr hoch bezeichnet werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie hoch sind die Kosten der externen und internen Programme? Für das externe Programm sind im Jahr 2015 270'000 Franken budgetiert. Für die internen Programme sind es 8'700'000 Franken.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viel Prozent der Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen haben eine Stelle gefunden? Bei den Bildungsprogrammen (Deutsch und Informatik) war die Lösungsquote im Jahr 2014 lediglich 21%. In diesen Programmen steht die Bildung im Vordergrund. Die erreichte Integrationsquote liegt im Rahmen der Vereinbarungen und der Erwartungen.

In der kaufmännischen Praxisfirma (Progressio) lag die Quote im selben Zeitraum bei 62.5%. Bei den Coachingprogrammen (Stellwerke) betrug die Quote 56% und bei den klassischen Beschäftigungsprogrammen (Regiomech, Oltech, Netzwerk) im Durchschnitt 53%.

Beim externen Programm (SRK) liegt die Lösungsquote bei 80%.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele davon haben einen unbefristeten Vertrag und können damit als dauerhaft eingegliedert betrachtet werden? Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wird bei der Abmeldung die Vertragsart nicht erfasst. Für die Versicherten besteht dazu grundsätzlich auch keine Auskunftsspflicht. Mit der Abmeldung verzichten sie auf weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Im Übrigen sagt ein unbefristeter Arbeitsvertrag wenig über die Nachhaltigkeit aus, da dieser bereits kurzfristig schon in der Probezeit oder später, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, wieder aufgelöst werden kann. Im Weiteren ist zu definieren, welche Anstellungsdauer als nachhaltig zu bezeichnen ist.

Da die Frage der Nachhaltigkeit der Lösungen der Programme auch für das Amt für Wirtschaft und Arbeit von Interesse ist, hat es sämtliche Stellenantritte aus den Programmen überprüft. Dabei wurde gemessen, wie viele dieser Stellenantritte nach einem Jahr noch bestanden, beziehungsweise, ob sich diese Personen innerhalb eines Jahres wieder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet haben.

Diese Nachhaltigkeit wird in Prozenten der bereits ausgewiesenen Lösungsquoten dargestellt.

Die Bildungsprogramme weisen dabei eine Nachhaltigkeit von 57% aus. Bei den Coachingprogrammen liegt sie bei 65%. Die Beschäftigungsprogramme kommen auf eine Quote von 48%. Die grösste Nachhaltigkeit weist das SRK Programm mit 88% aus.

Die Praxisfirma hat ihren Betrieb erst im Sommer 2013 gestartet, deshalb bestehen dazu noch keine verlässlichen Daten.

Im Gesamtdurchschnitt liegt die Nachhaltigkeit bei 61%.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie kann besser auf Personen fokussiert werden, bei denen eine Langzeitarbeitslosigkeit wahrscheinlicher ist? Zurzeit bestehen keine verlässlichen und präzisen Instrumente, die auf einer personenbezogenen Ebene eine Langzeitarbeitslosigkeit vorhersehen können. Aus Erfahrungswerten weiss man aber, dass die Wahrscheinlichkeit längere Zeit arbeitslos zu werden bei gewissen Gruppen höher liegt als beim Durchschnitt. Beim Einzelindividuum kann das aber anders aussehen.

Im Kanton Solothurn besteht für Personen, die sich neu bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, ein Obligatorium eine Erstmassnahme zu besuchen. In diesen persönlichkeitsorientierten Kursen werden der Umgang mit dem Stellenverlust und die Arbeitslosigkeit bearbeitet. Zudem werden eine berufliche Standortbestimmung und eine Potentialanalyse vorgenommen. Die Teilnehmenden sollen so die persönlichen Ressourcen (Selbsteinschätzung und Selbstwert) kennenlernen, um sie kompetent einsetzen zu können. In der Analyse des Stellenmarktes wird die Chancenerkennung erlernt, was die Stellensuchenden in die Lage versetzt, persönliche Zielsetzungen zu formulieren und Realisierungswege zu entwickeln. Ein wichtiger Bestandteil dieses Kurses ist auch die Erarbeitung eines vollständigen und überzeugenden Bewerbungsdossiers sowie das Erarbeiten eines persönlichen Aktionsplans. In der Regel orientiert sich die weitere Beratung auf dem RAV an diesem Aktionsplan. Damit sind die Individualität der Beratung und die gewünschte Zielrichtung der Unterstützung gewährleistet.

Für Gruppen, die im Durchschnitt stärker von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, kann im Rahmen dieses Vorgehens gezielt auf die jeweilige persönliche Situation eingegangen werden. Dadurch kann Langzeitarbeitslosigkeit aber nicht verhindert, sondern nur das Risiko minimiert werden. Die effektive Eintretenswahrscheinlichkeit hängt von einer Vielzahl weiterer und teilweise konträrer Faktoren der Persönlichkeit und des Arbeitsmarktes ab.

3.2.7 Zu Frage 7: Gibt es bessere Alternativen für Arbeitslose mit einer höheren Ausbildung als von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zum Einsatz in Beschäftigungsprogrammen verpflichtet zu werden, z.B. persönliches Coaching, Aus- und Weiterbildung wie beim Projekt Informa? Die RAV im Kanton Solothurn verpflichten keine höher ausgebildeten Arbeitslosen zu einem Einsatz in einem niederschweligen Beschäftigungsprogramm. Coaching- oder Informatikprogramme machen hingegen einen Sinn. Für diese Zielgruppe gibt es zudem auch spezielle nationale Programme sowie die Möglichkeit von individuellen Kursen. Damit sollen und können Lücken in der beruflichen Qualifikation im angestammten Tätigkeitsbereich geschlossen werden. Das erwähnte Projekt Informa bietet derartige indi-

viduelle Kurse an. Im Kanton Solothurn wurden entsprechende Kursgesuche auch schon gestellt und bewilligt.

3.2.8 Zu Frage 8: Mit welchen Punkten aus der Studie resp. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen kann das Angebot weiter verbessert werden? Die Arbeitsmarktbehörden der Nordwestschweizer Kantone pflegen auf den Stufen der Amts-, RAV- und LAM-Leitung einen regelmässigen und strukturierten Austausch. Dabei werden Erfahrungen ausgetauscht, voneinander gelernt und gute Vorgehensweisen übernommen. Bezüglich der Empfehlungen aus der Studie über die PvB der EFK bedauern wir, dass der Kanton Solothurn nicht mitberücksichtigt wurde. Es liegen somit auch keine konkreten, kantonsbezogenen Ergebnisse vor.

Die Vorschläge und Empfehlungen der EFK sind entweder allgemein gehalten oder richten sich speziell an die untersuchten Kantone. Wie einleitend erwähnt, werden die Empfehlungen der EFK im Kanton Solothurn bereits seit Jahren weitgehend umgesetzt und in der Praxis angewendet. Aufgrund der Studie besteht kein akuter Änderungsbedarf. Im Sinne einer Grundlagenarbeit setzt sie sich aber vertieft mit verschiedenen Aspekten des Einsatzes von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und der Berufspraktika auseinander. Sie verschafft so den kantonalen Arbeitsmarktbehörden zusätzliche, wichtige Hintergrundinformationen, auf die sie sich in Anwendungsfragen abstützen können.

Simon Bürki (SP). Die kantonalen Arbeitsmarktbehörden stellen die Qualität der Massnahmen sicher, indem sie die sogenannten arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sorgfältig konzipieren, geeignete Anbieter auswählen, Rückmeldungen einfordern und Kontrollen vor Ort durchführen. Die Qualität alleine stellt jedoch nicht sicher, dass die AMM auch Wirkung erzielen, und zwar im Sinn einer raschen und vor allem auch nachhaltigen Re-Integration in den Arbeitsmarkt. Mit einer breit angelegten Studie hat die eidgenössische Finanzkontrolle die Wirkung dieser Programme auf Bundesebene und in einigen Kantonen untersucht. Der Kanton Solothurn war nicht Teil dieser Evaluation - leider. Daher können diese Resultate und auch die Empfehlungen nicht einfach so auf unseren Kanton übertragen werden. Deshalb wollte ich die Fragen stellen, die dort geprüft worden sind, um die Situation in unserem Kanton zu kennen. Gemäss den Antworten werden die Empfehlungen der eidgenössischen Finanzkontrolle im Kanton Solothurn bereits seit Jahren weitgehend umgesetzt und in der Praxis auch angewendet. Daher besteht kein aktueller Handlungsbedarf betreffend den untersuchten Punkten. Ich gehe deshalb auch nicht spezifisch auf die einzelnen Antworten ein, bedanke mich aber bereits jetzt für die ausführliche Beantwortung. Trotzdem möchte ich doch auf ein paar mögliche Verbesserungsmöglichkeiten eingehen. Eine Dissertation mit dem passenden Titel «Der standardisierte Arbeitslose» hat das sozialstaatliche System der Schweiz international vergleichend betrachtet. Das Ziel der Arbeitslosenversicherung und des Sozialamts sei es, die Arbeitslosen möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, damit der Staat möglichst wenig Kosten hat. Laut dieser Autorin haben die standardisierten Beschäftigungsprogramme zwar unter Umständen einen positiven Effekt - zumindest kurzfristig - da sie den Arbeitslosen eine Tagesstruktur verschaffen. Dieser positive Effekt fällt jedoch nach Beendigung dieser Programme wieder weg. Die Arbeitslosen fallen in ein Loch. Nur eine Minderheit findet eine feste Stelle. Diese Programme berücksichtigen nicht die individuelle Situation, sondern gehen davon aus, dass die beruflichen Erfolge alleine eine Sache des Willens seien. Die Realität sei, so die Dissertation, dass sie in manchen Fällen auf dem Arbeitsmarkt einfach schlichtweg keine Chance mehr haben. Andere hingegen bedürfen einer gezielten, individuellen Weiterbildung oder auch Genesung. Eine individuellere Erfassung, Beratung und auch massgeschneiderte Lösungen seien notwendig.

In einer anderen Studie zu diesem Thema kommt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO in einer Evaluation über Bern, St. Gallen, Waadt, Zug und Zürich zu folgender Erkenntnis: Merkmale, die häufiger sind, damit solche AMM erfolgreich umgesetzt werden können, sind Folgende: eine kleine Gruppengrösse, Coaching, Selbststudium, Hausaufgaben sowie ein modularer Aufbau - das heisst, die Möglichkeit von Kursblöcken, so dass diese massgeschneidert zusammengestellt werden können. Die AMM, die einen relativ hohen Anteil an Bewerbungstrainings umfassen, zeigen einen überdurchschnittlichen Effekt. Zudem scheint ein Minimum an zeitlicher Investition, sowohl in Bezug auf die Wochenstunden wie auch hinsichtlich der gesamten Dauer dieser Massnahme notwendig zu sein, damit sich überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Überraschenderweise schneiden jene AMM, die in einem eher geschützten Umfeld angeboten werden, besser ab als solche, die direkt dem Markt ausgesetzt sind. Massnahmen, die direkte Kontakte zu den Arbeitgebern anbieten, zeigen zudem eine tiefere Wirkung als solche, die dies nicht machen. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass die Unterschiede nicht durch die Massnahme, also nicht durch die AMM selber, sondern durch die Teilnehmer zustande kommt. Die AMM wirken bei Personen mit tieferen Chancen besser als bei Personen mit hohen Chancen auf eine Wiedereingliederung. Schliesslich gibt es auch grosse Unterschiede zwischen den Gruppen von Teilnehmenden, die in ihrer starken Ausprägung überraschen. Die AMM wirken bei Stellensuchenden mit ausländischer Natio-

nalität doppelt so stark wie bei Schweizern, so auch bei Frauen doppelt so stark wie bei Männern. Wenn man die Wirkung der AMM getrennt nach früheren beruflichen Funktionen der Stellensuchenden untersucht, so zeigen sich ebenfalls grosse Unterschiede. Die höchste Gesamtwirkung wird bei Fachkräften erzielt. Aber auch bei Hilfskräften ist ein starker positiver Gesamteffekt zu beobachten. Bei Personen mit Kaderhintergrund werden hingegen oft negative Wirkungen gemessen. Das mag daran liegen, dass die jetzige, sprich heutige Produktpalette noch zu wenig auf die Stellensuchenden zugeschnitten ist.

Es ist auch möglich, dass es den Personalberatern der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bei dieser Gruppe besonders schwer fällt, die richtigen AMM auszuwählen. In Bezug auf die Frage, wie man die Wirkung dieser AMM noch mehr oder weiter steigern könnte, gibt die Studie des SECO verschiedene Hinweise. So gibt es Teilnehmergruppen, die zurzeit unterdurchschnittlich von diesen AMM profitieren. Zudem werden sie oft auch in Situationen verfügt, bei denen sie - zumindest trifft dies im Durchschnitt zu - keinen oder sogar einen negativen Effekt erzielen. Um einen grösstmöglichen Effekt zu erreichen, muss die Palette dieser AMM nicht nur auf die Bedürfnisse der Stellensuchenden zugeschnitten sein, sondern sie muss richtig genutzt werden können. Das bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen, die die AMM entwickeln, der zuweisenden Personalberater des RAV und den Anbietern, die diese umsetzen.

Mein Fazit: Es gibt Verbesserungsmöglichkeiten und zwar in den Bereichen, indem man einerseits den Fokus auf die Personengruppen legt oder verstärkt, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, zur Langzeitarbeitslosigkeit. Ein weiterer Punkt ist, das individuelle Coaching zu verstärken oder verschiedene Lösungen und Angebote für die verschiedenen Personengruppen zu schaffen, da sie unterschiedliche Ansprüche haben. Oder es könnte auch eine Weiterbildung des RAV-Personals sein für eine individuellere Betreuung und schlussendlich das Sicherstellen dieser individuelleren Betreuung. Einige dieser möglichen Verbesserungsmöglichkeiten empfiehlt auch eine Studie des Schweizerischen Nationalfonds. Die spezifische und erfolgversprechendste Formulierung dieser Verbesserungspunkte ist für mich weder abschliessend noch definitiv ausformuliert. Es sind für mich aber Ansätze, wie man gezielter auf eine individuelle Situation eingehen kann.

Markus Knellwolf (glp). Unsere Fraktion hat diese Interpellation, aber auch die Antworten des Regierungsrats, mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen und wir danken für die sehr ausführliche Stellungnahme. Wir haben die Antworten mit Freude oder Zufriedenheit gelesen. Wir konnten feststellen, dass der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich offenbar sehr gut abschneidet. Das konnten uns unsere Mitglieder, die im Globalbudgetausschuss des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Einsitz haben, bestätigen. Unser Kanton schneidet bei den Benchmarks, die in diesem Bereich geführt werden, jeweils gut ab. Zwischen den Zeilen konnte man herauslesen, dass der Kanton Solothurn gar nicht so unglücklich gewesen wäre, wenn er in der Studie der Eidgenössischen Finanzkontrolle ebenfalls genauer untersucht worden wäre. In diesem Sinn sind wir in unserem Kanton auf einem guten Weg, zumindest was die Fragen anbelangt, die hier gestellt worden sind. Es gibt ein paar interessante Details in den Antworten - wenn man diese genau liest - die kleinere Fragen aufwerfen. Interessant ist zum Beispiel, dass die Zufriedenheit bei den Massnahmen, die von den internen Institutionen angeboten werden, bei der Befragung der Teilnehmer höher ist. Hingegen ist die Nachhaltigkeit offenbar bei diesem externen Angebot, das man hat, deutlich höher. Die selben Teilnehmer, die eine tiefere Zufriedenheit ausweisen, weisen dann einen höheren Prozentsatz auf, wenn es darum geht, das Angebot weiterzuempfehlen. Das ist spannend und zeigt sicher auf, dass man sich in diesem Bereich nicht auf einen einzelnen Parameter abstützen kann, wenn man solche Benchmarks erstellt. Es sollte wohl immer ein ganzer Strauss sein, da eine Zufriedenheitsbefragung nicht unbedingt mit der Nachhaltigkeit eines Angebots, das heisst mit diesen Prozentzahlen, korrelieren muss. Ich denke, dass die Aussagen, die Simon Bürki vorhin gemacht hat, sicher sehr gute Anregungen sind. Man sollte versuchen, noch stärker individuell zu arbeiten. Wir haben dies aber nicht speziell diskutiert. Wir haben besprochen, dass man in den Statistiken darauf hinwirken sollte, dass diejenigen, die ausgesteuert sind, noch in den Statistiken erfasst bleiben, damit die Benchmarks und die Statistiken nicht ein falsches Bild abgeben. Nach zwei Jahren wird man ausgesteuert und, mit Blick auf einen Benchmark, stellt dies für das RAV nicht mehr den selben Anreiz dar, jemanden unterzubringen. Das RAV ist dann ohnehin nicht mehr zuständig. Das ist ein Input von unserer Seite. Im Grossen und Ganzen können wir aber sagen, dass wir mit den Antworten zufrieden sind und das Gefühl haben, dass man hier nicht auf einem schlechten Weg ist.

Christian Thalmann (FDP). Ich fasse mich kurz bei dieser ersten Interpellation am heutigen Tag. Simon Bürki danke ich herzlich für diese interessanten Fragen und dem Regierungsrat für die Beantwortung derselben. Das Wichtigste bei diesen Massnahmen - sie mögen gut und recht sein, die einen besser oder weniger gut, die einen teurer oder günstiger - ist die Integration, nämlich dass die Personen, die eine

Arbeit suchen, wieder einen Job finden. Leider Gottes ist dies bei den niederschwelligen Arbeiten zunehmend schwierig. Da nützen auch die besten Programme, die besten Kurse nichts. Für Personen mit Migrationshintergrund ist es teilweise schwierig. Es tönt ausgeleiert, aber es ist eine Aufgabe der Politik, dafür zu sorgen, dass man weiterhin die Möglichkeiten hat in unserem Land, in unserem Kanton und dass es Arbeitgeber gibt, die solche Arbeiten anbieten. Das Klima dafür, das Biotop, sollte vorhanden sein und wir sollten es nicht unnötig verletzen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Besten Dank. Wir legen hier eine Pause ein, unterbrechen das Geschäft in der Beratung und fahren nachher fort. Wir stimmen dann auch über die Dringlichkeit der anderen Interpellation ab. Es findet zudem eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.32 bis 11.04 Uhr unterbrochen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich bitte Sie, Ihre Plätze wieder einzunehmen. Wir möchten gerne fortfahren. Geschätzte Regierung, geschätzte Kantonsratskolleginnen und -kollegen, wir fahren weiter mit der Interpellation von Simon Bürki. Wir stehen mitten in der Beratung derselben. Als nächste Sprecherin hat Doris Häfliger von der Grünen Fraktion das Wort.

Doris Häfliger (Grüne). Das ist schon das zweite Mal, dass gerade dann, wenn ich in die Pause gehe, mein Lämpchen noch blinkt. Also, das dritte Mal müssen wir dann schauen (*Heiterkeit im Saal*). Ich versuche, nach Kaffee und Gipfeli wieder in den Film zu kommen und möchte dort fortfahren, wo wir vor der Pause aufgehört haben. Es geht um die Beschäftigungsprogramme und um deren Verbesserungsmöglichkeiten. Wir haben gehört, dass eine Studie dazu vorliegt. Diese datiert aber bereits von vor drei Jahren und da der Kanton Solothurn leider nicht miteinbezogen gewesen ist, können wir sie nicht 1:1 übernehmen. Wir sind mit dieser Studie nicht mehr ganz aktuell, denn es hat sich in den letzten zwei Jahren ganz viel verändert. Wir haben den Franken, der Probleme mit dem Euro bekundet hat. Zudem haben wir eine massive Zuwanderung zu verzeichnen. Es kann sein, dass diese Studie heute auch gar nicht mehr ganz aktuell wäre. Es sind zwei Punkte, die ich speziell aufgreifen möchte. Dabei geht es um eine dauerhafte Wiedereingliederung, also nicht um etwas Kurzfristiges, sondern dass diese Personen auch noch nach einem Jahr einen Job haben. Dann geht es darum, dass man zunehmend die ganze Problematik mit den ü-50ern respektive den ü-45ern ein wenig genauer untersucht. Je nach Branche, so konnte man lesen, finden ü-45er Informatiker schon fast gar keine Stelle mehr. In der Studie wird verlangt, dass man sich besser auf die Langzeitarbeitslosen fokussiert. Es ist spannend zu beobachten, wie sich die Situation im Moment präsentiert. Die Fokussierung liegt bei 50% bei einer sofortigen Wiedereingliederung, bei der Langzeitarbeitslosigkeit ist die Fokussierung bei 20%, das Vermeiden vom Ausgesteuertsein ist bei 20% und das Vermeiden von Wiederanmeldungen ist bei 10%. Es geht hier ganz sicher darum, dass die Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden kann. Der Regierungsrat spricht von schnell und nachhaltig und genau dort ist wohl die Krux bei der Nachhaltigkeit. Da werden neue Ideen benötigt, denn was 2002 oder 2012 zutreffend war, sieht vielleicht 2016 schon wieder etwas anders aus. Wie wir gehört und gelesen haben, gibt es Bildungsprogramme, Beschäftigungsprogramme und Integrationsprogramme. Auf den ersten Blick ist die Wirkung durchaus nicht schlecht. Man kann sagen, dass über 60% der Personen, die an diesen Programmen teilgenommen haben, eine Arbeitsstelle bekommen haben. Wenn man es nun nach einem Jahr etwas näher betrachtet und man die 60% aufrechnet, so sind von diesen wieder weniger als 60% noch drinnen. Genau betrachtet sind nach einem Jahr von denen, die in diesen Programmen waren, vielleicht noch 36% Lohnbezüger und die anderen wieder nicht mehr. Hier geht es ganz sicher darum, gut hinzuschauen. Wir haben die Information vermisst, wie viele Personen an diesen Programmen genau teilnehmen, wie viele Personen die Umfrage beantwortet und die Antworten zurückgeschickt haben und wie viele Personen mehrere Programme durchlaufen, das heisst, von einem Programm in ein anderes geschickt werden. Es wäre spannend, diese Antworten bei der nächsten Auswertung zu erhalten. Wir danken für die Antworten.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion sieht in dieser Interpellation vor allem eine Beackering des weiten Felds der Sozialindustrie, und zwar speziell der Abteilung Arbeitslose. Wir nehmen aus den Antworten, die der Regierungsrat geliefert hat, drei Punkte mit. Es sind drei Antworten, die uns wichtig erscheinen. Erstens: Die selbst wahrgenommene Verbesserung der beruflichen Kompetenz ist ein wichtiger Punkt. Dies nach dem Motto: «Hilf Dir selbst, dann hat Dir Gott geholfen.» Zweitens: Die Selbstkontrolle ist zielführend. Es braucht eine Kontrolle, wenn viel Geld investiert wird. Der wichtigste Punkt ist, dass die Gefahr besteht, dass die regulären Arbeitsplätze durch solche Programme ersetzt und ge-

fährdet werden. Für uns ist diese Nichtkonkurrenzierung der Wirtschaft oberstes Gebot bei all diesen Massnahmen. Weiter haben wir entnommen, dass für externe Projekte 270'000 Franken eingesetzt werden, für interne Projekte sind es 8.7 Millionen Franken. Ich möchte hier nicht auf die Vergabep Praxis eingehen, die beim Kanton liegt, wenn so viel Geld eingesetzt wird. Die Resultate zeigen sich dann aber indirekt proportional zu den eingesetzten Mitteln, wenn man schaut, wer nachhaltig eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt hat. Diejenigen, die in den externen Projekten gewesen sind, haben mehr Erfolg als diejenigen, die in den internen Projekten waren. Für uns von der SVP ist klar, dass das Feld der Sozialindustrie eine ökologische Ausgleichsfläche werden soll. Das weite Feld der Marktwirtschaft soll so gedüngt werden, dass mit Praktika eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich ist und so blühende Landschaften auch für unsere Arbeitslosen entstehen.

Markus Dietschi (BDP). Ich spreche als Einzelsprecher. Ein Punkt, der eigentlich wichtig ist, wurde nur am Rand kurz angedeutet. Es geht dabei darum, wie das Ganze eigentlich in der Schweiz mit den Arbeitslosen läuft. Ich möchte dies hier gerne ins Feld führen. Die Fragen waren berechtigt, sie wurden ziemlich ausführlich beantwortet. Man hat darüber schon einiges gehört. Aber ich glaube, dass es vielen heutzutage nicht bewusst ist, was eigentlich Arbeitslose sind und wer das ist. Für uns ist klar: Jeder, der nicht arbeitet und arbeitsfähig ist, gilt als arbeitslos. Das ist falsch in der Definition der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Als arbeitslos gilt nämlich lediglich, wer beim RAV eingeschrieben ist. Das heisst, die Personen, die nach zwei Jahren dort wegfallen und ausgesteuert werden, gelten in der Schweiz nicht als arbeitslos, obschon sie die Arbeit losgeworden sind. Das ist natürlich für die RAV auch nicht ganz einfach. Wir haben es bereits gehört. Sie haben während zwei Jahren die Verantwortung inne, um diese Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu bringen. Nachher geht der Fall zu den Sozialämtern, wo in dieser Hinsicht nicht die gleichen Voraussetzungen gelten. Das ist ein Punkt, den wir leider hier im Kanton nicht ändern können. Aber es wäre auch falsch, wenn wir diesen im Zusammenhang mit dieser Interpellation nicht erwähnen würden, um aufzuzeigen, wie man damit umgeht. Ich habe die aktuellste Arbeitslosenstatistik angeschaut. Dort wird ausschliesslich nur von denjenigen gesprochen, die beim RAV gemeldet sind und nicht von denjenigen, die in meinen Augen langzeitarbeitslos werden, wenn sie ausgesteuert werden. Das ist ein Punkt, den ich erwähnt haben möchte und der in meinen Augen ganz klar nicht stimmt.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Vorab herzlichen Dank für die doch mehrheitlich gute Aufnahme der Beantwortung dieser Interpellation von Simon Bürki. Dazu möchte ich noch erwähnen, dass uns die Studien, die von Simon Bürki genannt wurden, auch bekannt sind. Die Resultate und die Erkenntnisse daraus werden von uns ebenfalls berücksichtigt. Wir bieten zudem individuelle Kurse an und schauen, dass die Zusammenarbeit gewährleistet ist. Selbstverständlich bieten wir im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) auch Beratungen für ausgesteuerte Personen an. Da liegt der Unterschied jedoch darin, dass keine Taggelder mehr bezogen werden können. Es ist vielleicht etwas schade, dass Anfang Dezember, erst nach Beendigung der Beantwortung dieser Interpellation, eine Studie erschienen ist, in welcher der Bundesrat den Bericht zur Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Arbeitsvermittlungen veröffentlicht hat. Dort sind alle Kantone beurteilt und geprüft worden. Es ist tatsächlich so, dass wir da relativ gut wegkommen. Man muss aber sagen, dass es immer Verbesserungspotenzial gibt. Man kann immer noch besser werden, man kann immer wieder schauen, was man noch machen könnte. Es lässt sich sagen, dass das Steuerungsmodell effizient ist, es gibt einen hohen Professionalisierungsgrad. Auch die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen wird gepflegt, die besten Praxen werden untereinander ausgetauscht. Man kann auch voneinander lernen. Sehr wichtig ist zudem eine wirkungsvolle Führungsstruktur über alle Hierarchiestufen hinweg. Man muss ganz klare Strategien haben, konsequent und frühzeitig die Personen aktivieren, die in die Arbeitslosigkeit geraten. Das ist ein ganz grosser Erfolgsfaktor. In diesem Sinn kann ich sagen, dass wir weiter dran bleiben. Wir ruhen uns nicht aus, sondern wir wollen den guten Rang beibehalten, den wir in der Schweiz innehaben. Man kann ihn aber nur behalten, wenn man laufend aktiv bleibt.

Simon Bürki (SP). Ich habe es bereits gesagt, ich bin befriedigt von den Antworten. Besten Dank für die ausführliche Beantwortung.

Albert Studer (SVP), Präsident. Damit ist das Geschäft erledigt. Ich habe in der Pause noch etwas zusteckt erhalten. Ich möchte hiermit Heiner Studer ganz herzlich zur Wahl als Gemeindepräsident von Nunningen gratulieren (*Applaus*).

ID 0030/2016

Dringliche Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Reorganisation Erwachsenenbildungszentrum EBZ

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2016, S. 202)

Beratung über die Dringlichkeit.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zurück zur dringlichen Interpellation. Die Fraktionen konnten sich beraten. Es geht um die Reorganisation des Erwachsenenbildungszentrums. Wem darf ich das Wort geben? Als erster Fraktionssprecher hat das Wort Thomas Eberhard von der SVP-Fraktion.

Thomas Eberhard (SVP). Die SVP-Fraktion hat dies in der Pause diskutiert. Die Mehrheit ist der Meinung, dass diese Interpellation nicht als dringlich befunden werden muss. Es kann nicht sein, dass wir als Rat primär in ein operatives Geschäft einwirken. Es geht hier um eine operative Angelegenheit. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir während meiner vierjährigen Präsidentschaft in der Bildungs- und Kulturkommission über eine leitende Führungsfunktion in der Kommission befunden oder entschieden haben, wer nun angestellt oder nicht mehr angestellt wird. Wahrscheinlich gilt das auch für andere Präsidien respektive Kommissionen. Das ist eine operative Angelegenheit und das sollte so bleiben. Zudem ist zu sagen, dass die drei Fragen, die von Franziska Roth gestellt werden - ich möchte hier nicht auf den Inhalt eingehen - legitim sind. Es sind jedoch nicht Fragen, die nicht in einer ordentlichen Interpellation gestellt und beantwortet werden können. Daher sind wir für die Ablehnung der Dringlichkeit.

Peter Hodel (FDP). Wir sind einstimmig für «nicht dringlich». Wir wollen hier keine inhaltliche Diskussion führen, aber die Dringlichkeit hat auch keinen Einfluss auf den Vorgang, der im Moment läuft. Es kann gar keinen Einfluss haben, man kann später immer noch darüber sprechen. Inhaltlich schliesse ich mich Thomas Eberhard an.

Felix Wettstein (Grüne). Von unserer Fraktion wird es beide Antworten geben, eine Mehrheit wird sich jedoch für «nicht dringlich» aussprechen. Diejenigen, die für die Dringlichkeit sind, möchten betonen, dass damit keine materielle Aussage verbunden ist, ob es tatsächlich zu einer strukturellen Reorganisation kommen soll. Einig sind wir uns, dass es um eine operative Ebene geht. Wir haben ein Globalbudget verabschiedet, das Amt soll sich innerhalb diesem bewegen. Auf dieser Ebene müssen wir uns einbringen.

Georg Nussbaumer (CVP). Auch wir schliessen uns den Vorrednern an. Wir sind ganz klar der Meinung, dass es sich hier um ein operatives Geschäft handelt. Wir können nicht erkennen, was mit einer dringlichen Interpellation hier jetzt geändert werden soll. Daher werden wir einstimmig dagegen stimmen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Für die SP-Fraktion spricht Hardy Jäggi.

Hardy Jäggi (SP). Ich äussere mich als Einzelsprecher, wenn das in Ordnung ist.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ja, Hardy Jäggi spricht als Einzelsprecher.

Hardy Jäggi (SP). Ich möchte gerne eine kleine Präzisierung anbringen, weil mir scheint, dass nicht überall verstanden worden ist, was Franziska Roth und wir genau meinen. Es geht nicht um ein operatives Geschäft, es geht nicht darum, ob jemand angestellt wird oder wer das ist. Es geht um einen strategischen Entscheid, ob man zwei Schulen fusionieren soll. Das ist nicht operativ, das ist strategisch. Daher wäre jetzt mit einer solchen Vakanz der richtige Zeitpunkt gekommen, um über eine Fusion zu sprechen. Eigentlich hätte man vorher, das heisst, bevor die Ausschreibung gemacht worden ist, darüber diskutieren und es prüfen sollen. Da dies nicht gemacht worden ist, sind wir der Auffassung, dass man dringlich darüber sprechen sollte. Wenn die Person dann angestellt ist, glaube ich kaum, dass sie als erste Amtshandlung ihre Stelle abschaffen wird. Daher möchten wir dies dringlich behandelt haben.

Albert Studer (SVP), Präsident. Dann gehe ich jetzt davon aus, dass für die SP-Fraktion Mathias Stricker sprechen wird.

Mathias Stricker (SP). Es hat sich erledigt. Hardy Jäggi hat genau das erklärt, was ich auch wollte. Besten Dank.

Albert Studer (SVP), Präsident. Gibt es keine Wortmeldungen mehr? Dann kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für die Dringlichkeit	18 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir fahren fort mit der Tagesordnung.

I 0168/2015

Interpellation Christian Imark (SVP, Fehren): Armee an die Grenze?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 11. November 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Dezember 2015:

1. *Vorstosstext.* Im Herbst 2014 wurde in verschiedenen Regionen der Schweiz die Forderung nach mehr Sicherheit laut. Auch im Kanton Solothurn wurden Sofortmassnahmen verlangt, welche einen wirksamen Schutz gegen Einbruchdiebstähle (EBDS), namentlich im grenznahen Raum erwirken sollten. Die Regierung beschloss daraufhin «politische und operative Massnahmen», welche unmittelbar eine Eindämmung der Einbruchskriminalität erwirken sollten, hielt aber auch fest, dass «eine Massierung der vorhandenen Korpsangehörigen in einem einzelnen Bezirk über längere Zeit nicht vorgenommen werden könne». Mit anderen Worten, eine ähnliche Situation könnte jederzeit wieder eintreten, der Handlungsspielraum wäre klein, da «die Polizei mit den vorhandenen Personalressourcen zur Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Kanton verpflichtet sei».

Im Herbst 2015 hat an der Grenze zu Frankreich die «Übung Conex15», der Territorialregion 2 stattgefunden. Dem Vernehmen nach haben die alleinige Präsenz von Sicherheitspersonal an der Grenze zu mehreren Festnahmen von potentiellen EBDS-Tätern, sowie die Sicherstellung von Einbruchswerkzeug erwirkt. Auch fänden die gemeinsamen Aktionen von Armee, Grenzwaache und Polizei deutlichen und nachhaltigen Niederschlag in der Einbruchstatistik der entsprechenden Regionen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lautet das Fazit der Übung Conex15 aus Sicht des Kantons Solothurn, im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Armee, Grenzwaache und der Polizei?
2. Wie wirkte sich die Übung auf die Kriminalität im grenznahen Raum aus, insbesondere in Sachen EBDS?
3. Unterstützt der Regierungsrat die Idee, dass die Armee zur Steigerung der Sicherheit im grenznahen Raum, analog der Übung Conex15, künftig punktuell eingesetzt werden könnte?
 - a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie könnte die Regierung darauf hinwirken, dass die Armee bei künftigen schweren EBDS-Serien kurzfristig eingesetzt werden kann?
5. Wie könnte die Regierung darauf hinwirken, dass Übungen wie die Conex15 in einer gewissen Regelmässigkeit stattfinden?
6. Wie stellt sich die Regierung zur Forderung des Landrates des Kantons Basellandschaft, welcher vom Bund ein schlagkräftigeres Grenzwaachkorps verlangt?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie lautet das Fazit der Übung Conex15 aus Sicht des Kantons Solothurn, im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Armee, Grenzwaache und der Polizei?* Die Übung Conex15 (nachfol-

gend Übung) hatte insbesondere den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Armee und dem Grenzschutz (GWK) zu trainieren und die Bereitschaft in möglichen Krisensituationen zu gewährleisten. Taktisch ging es vor allem darum, einen zusammenhängenden Geländeabschnitt während einer längeren Zeit zu überwachen und Informationen zu sammeln. Die Polizei Kanton Solothurn (Polizei) war nicht in das Übungsszenario miteinbezogen. Polizeikräfte rückten ausschliesslich zur Vornahme der nötigen Ermittlungshandlungen aus, wenn Angehörige von Armee und GWK strafbare Handlungen an der Grenze respektive im Grenzraum feststellten.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie wirkte sich die Übung auf die Kriminalität im grenznahen Raum aus, insbesondere in Sachen EBDs? Vorab ist festzuhalten, dass sich die Sicherheitslage in den Bezirken Dorneck und Thierstein im laufenden Jahr verglichen mit der Vorjahresperiode generell stark verbessert darstellt. Diese erfreuliche Entwicklung setzte insbesondere bereits vor Übungsbeginn (KW 1-33) ein: In diesem Zeitraum kam es 2015 zu 90, 2014 zu 178 Einbruchdiebstählen (EBDs). Diese Abnahme um beinahe 50% kann nicht im Zusammenhang mit der Übung stehen.

Die Übung erstreckte sich über zwei Phasen: Sowohl in der ersten Phase (einige Tage KW 34 und 35) als auch in der vom Interpellanten erwähnten zweiten Phase (einige Tage KW 38 und 39) trainierten Angehörige der Armee und des GWK zusammen entlang der Landesgrenze Schweiz-Frankreich (Grenzraum der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn).

In der ersten Übungswoche kam es bei den häufigsten Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch (StGB) zu einem Rückgang, in der zweiten Übungswoche zu einem Anstieg und in der Folgeweche wieder zu einem Rückgang. Bei den EBDs kam es in der Übungswoche zu einem Rückgang, welcher über die beiden Folgewochen anhielt (siehe untenstehende Tabelle).

2015	KW 32	KW 33	Übung Conex15 KW 34	Übung Conex15 KW 35	KW 36
Anzahl div. Widerhandlungen gegen das StGB	14	17	7	12	6
Anzahl EBDs	2	3	1	0	0

Für die zweite Phase lässt sich der Verlauf der Anzahl Widerhandlungen gegen das StGB und der EBDs wie folgt zusammenfassen: In der ersten Übungswoche kam es bei beiden Kategorien zu einem Anstieg. In der Folgeweche kam es zu einem Rückgang, der bei den EBDs deutlicher ausfiel als bei den Delikten des StGB. In den Folgewochen blieb das Niveau im Rahmen normaler statistischer Schwankungen stabil (bei Widerhandlungen gegen das StGB). Bei den EBDs ist die Anzahl vernachlässigbar (1 EBDs in zwei Wochen):

2015	KW 36	KW 37	Übung Conex15 KW 38	Übung Conex15 KW 39	KW 40
Anzahl div. Widerhandlungen gegen das StGB	6	10	24	16	8
Anzahl EBDs	0	1	4	0	1

Inwieweit die Anzahl Delikte im ursächlichen Zusammenhang mit der zweiwöchigen Übung steht, lässt sich schwer sagen. Aufgrund der sehr kleinen Zahlen (Phase 1: zwischen Null und drei EBDs pro Woche; Phase 2: zwischen Null und vier EBDs pro Woche) verbieten sich statistische Aussagen über direkte Auswirkungen. So dürfte die Zunahme der EBDs in der KW 38 kaum in Verbindung mit der Übung stehen, sondern eher auf einem saisonal bedingten Täterverhalten beruhen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass sich statistisch keine Auswirkungen der Übung auf die Anzahl festgestellter Straftaten inklusive EBDs in den Bezirken Dorneck und Thierstein ausweisen lassen. Insbesondere darf aus dem erfreulichen Rückgang von 1 auf 0 EBDs in der zweiten Übungswoche der Phase 1 beziehungsweise von 4 auf 0 in der zweiten Phase nicht auf einen ursächlichen Zusammenhang mit der Übung geschlossen werden: Auch im Vorfeld der Übung gab es Wochen mit derart geringen Zahlen (beispielsweise KW 36: 0 EBDs, KW 37: 1 EBDs). Dasselbe gilt für die Anzahl anderer Straftaten nach StGB in den Bezirken Dorneck und Thierstein (KW 36: 6 Straftaten, KW 37: 10 Straftaten).

Trotz der Unmöglichkeit, seriöse statistische Angaben über Auswirkungen der Übung zu machen, zeigte die Präsenz an der Grenze in Einzelfällen durchaus Wirkung: Um sich nicht einer Grenzkontrolle zu unterziehen, wendeten laut Polizeiangehörigen einzelne Fahrzeugführer. Hinzu kommt die subjektive Wirkung, welche sich in der grossen Sympathie zeigte, welche die Bevölkerung der Präsenz von GWK- und Armeeangehörigen entgegenbrachte.

3.1.3 Zu Frage 3: Unterstützt der Regierungsrat die Idee, dass die Armee zur Steigerung der Sicherheit im grenznahen Raum, analog der Übung Conex15, künftig punktuell eingesetzt werden könnte? a. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? b. Wenn nein, warum nicht? Zur Sicherung der Grenzen ist das

GWK zuständig, welches zusammen mit den Polizeikörpern für die Wahrung der inneren Sicherheit verantwortlich ist. Die Anzahl Straftaten zeigt auf, dass diese beiden Organisationen die Sicherheit im hohen Masse sicherstellen, auch im grenznahen Raum. Selbst ein punktueller Beizug der Armee ist dazu aktuell nicht nötig respektive entspricht nicht der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit. Die Armee wird im Rahmen ihrer originären Aufgaben tätig, also im Verteidigungsfall oder subsidiär zur Unterstützung der Kantone. Die Sicherheitslage müsste sich markant verschlechtern, damit ein subsidiärer Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Kräfte an der Grenze zu prüfen wäre. Als zielführender erachten wir die intensive Zusammenarbeit zwischen dem GWK und den verschiedenen Polizeikörpern in der Nordwestschweiz, unter Umständen auch gemischte Patrouillen von GWK und Polizei.

3.1.4 Zu Frage 4: Wie könnte die Regierung darauf hinwirken, dass die Armee bei künftigen schweren EBDs-Serien kurzfristig eingesetzt werden kann? Die Bekämpfung der Kriminalität gehört nicht zu den Aufgaben der Armee (vgl. Ziffer 3.1.3). Demzufolge sind die Armeeangehörigen nicht ausgebildet, um Straftaten zu verhindern und zu verfolgen sowie gegen Straftäter vorzugehen. Auch die Ausrüstung der Armeeangehörigen (beispielsweise das Sturmgewehr) widerspiegelt deren Aufgabe, das heisst: Geeignet für die Landesverteidigung sind sie nicht angemessen ausgerüstet für die Kriminalitätsbekämpfung. Will die Politik Straftaten verstärkt bekämpfen, sind der dafür zuständigen Polizei oder im Grenzraum dem GWK die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine grössere Korpsgrösse würde ein schnelles Reagieren auf plötzlich auftauchende Phänomene (beispielsweise Einbruchsserien) erlauben sowie intensivierte Ermittlungshandlungen zur Erhöhung der Aufklärungsquote erlauben und insbesondere eine Massierung der Einsatzkräfte über einen gewissen Zeitraum sicherstellen, ohne andere Bezirke zu vernachlässigen. Dadurch liesse sich eine nachhaltige abschreckende Wirkung erzielen. Auch beim GWK Reg I hängt die Kontrolldichte, respektive Wirkung direkt von den zu Verfügung stehenden Ressourcen ab.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie könnte die Regierung darauf hinwirken, dass Übungen wie die Conex15 in einer gewissen Regelmässigkeit stattfinden? Solche Übungen finden bereits heute in einer gewissen Regelmässigkeit statt. So fanden in den Jahren 2013 und 2014 im Kanton Solothurn unter dem Namen SOLETTA mehrere grossangelegte Übungen statt. Dabei wurde unter der Leitung des Kantonalen Führungsstabes (KFS) mit mehreren Truppenkörpern der Infanterie Brigade 5 (Inf Br 5) die zivil-militärische Zusammenarbeit im Krisen- und Katastrophenfall intensiv geübt.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie stellt sich die Regierung zur Forderung des Landrates des Kantons Basellandschaft, welcher vom Bund ein schlagkräftigeres Grenzwachtkorps verlangt? Wir nehmen keine Stellung zu Äusserungen anderer Kantonsregierungen. Auch zur Angemessenheit der Korpsgrösse des Grenzwachtkorps äussern wir uns nicht, dies ist Sache des zuständigen Departementes respektive des Bundes.

Die jetzt auf Bundesebene diskutierte Erhöhung des Bestandes des Grenzwachtkorps ist aus gesamtschweizerischer Optik zu begrüssen.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Dieser Vorstoss steht im Zusammenhang mit der massiven Steigerung der Einbruchzahlen im Schwarzbubenland respektive im grenznahen Bereich des Schwarzbubenlands, welche man in den vergangenen Jahren verzeichnen musste. Es ist nicht der erste Vorstoss im Zusammenhang mit dieser Situation - vielleicht auch nicht der letzte - obschon es dazu keinen Grund gibt, wenn man die Statistiken jetzt näher betrachtet. Man hat bei der Solothurner Polizei reagiert. Es wurden mehr Stellen bewilligt und man hat die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und vor allem dem Grenzwachtkorps verbessert. Heute sollte man auch zur Kenntnis nehmen, dass die Einbrüche extrem gesunken sind. Es gibt also einen Einbruch der Einbrüche um 50% im Schwarzbubenland. Wenn das kein Einbruch ist, dann ist es ein Ausbruch. Ich möchte hier gerne weiter fortfahren mit den Statistiken, da man darüber ja nie etwas hört. Im Rest des Kantons waren die Zahlen der Einbrüche dauernd am Sinken. 2015 hat man noch 1'482 gehabt. Wenn man bis ins Jahr 1991 zurückschaut, so hat man noch zwei ähnliche Jahre, die ganz knapp tiefer liegen. Wenn man die Haushaltszahlen und das Bevölkerungswachstum in Betracht zieht, haben wir im Kanton Solothurn 2015 seit 1991 die niedrigste Einbruchszahl gehabt. Inwieweit dies auf die getroffenen Massnahmen zurückzuführen ist oder ob es sich um ein zufälliges Sinken handelt, wie es auch zufällige Steigerungen gibt, ist eine andere Frage. Wobei jeder Einbruch für den Betroffenen einen eigenen Fall und nicht nur eine Zahl hinter dem Komma darstellt. Der Interpellant scheint auf die Militarisierung der Kriminalitätsbekämpfung zu setzen, auch wenn wir sehen, dass es dazu keinen Anlass mehr gibt. Die Fragen laufen darauf hinaus, die Armee für polizeiliche Aufgaben einzusetzen. Das lehnt die SP klar ab. Es ist nicht die Aufgabe der Armee, es ist verfassungswidrig oder zumindest fragwürdig. Zudem ist es nicht unbedingt professionell und es kann gefährlich sein, Soldaten als Polizisten einzusetzen - nichts gegen solche Übungen, üben ist ja nichts Schlechtes. Aber wir sind gegen eine fixe Einplanung als Ressource zur Kriminalitätsbekämpfung. Wenn

man Ressourcen braucht, so sind diese zivil bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps zu bewilligen. Die zivile Sicherheit darf als Unterscheidung zur militärischen Sicherheit nicht durch die Armee wahrgenommen werden.

Nun stellt der Vorstoss sehr viele statistische Fragen. Das ist so eine Sache. Oftmals rechnet man wohl nicht damit, dass die realen Zahlen die eigene Absicht nicht unterstützen, sondern im Gegenteil zu gar skurrilen Schlussfolgerungen führen können. Wenn man in der aufgeführten Statistik zum Beispiel die Woche 38 mit der «Übung Conex» betrachtet, welche eine Verdreifachung der Einbruchszahlen mit der Präsenz der Armee aufweist, könnte man sich auch fragen, warum die Einbruchszahlen so hoch sind, wenn die Armee da ist: Weniger Armee, mehr Sicherheit - keine Armee, totale Sicherheit. Oder beweist dies, dass Soldaten einbrechen (*Unruhe im Saal*)? Das ist absurd. Es ist mir bewusst - das ist total absurd. Aber Sie wissen: «Heut gibts ja Leut - die machen aus weniger Statistik politisch eine Beut.» Ich habe es gesagt: Jeder Einbruch ist einer zu viel. Aber statistisch gesehen sind wir da, wo wir vor dieser Steigerung gewesen sind. Gesamtschweizerisch und total solothurnisch haben wir einen starken Rückgang bei den Einbrüchen zu verzeichnen, auch wenn die Konsumenten der Medien ein ganz anderes Bild bekommen. Schlussendlich - und das ist für uns das Wichtigste - gehört für die SP die Armee nur dann an die Grenzen, wenn auf der anderen Seite eine Armee droht und nicht ein Einbrecher.

Peter M. Linz. Mein letzter grosser Auftritt in diesem Rat hat gemäss einer links-liberalen Zeitung keinen Widerhall ausgelöst. Traurig (*Heiterkeit und Unruhe im Saal*) - denn es gibt immer einen Widerhall, nur nicht in einem luftleeren Raum. Immerhin wurden meine Ansichten zur Gender-Problematik vor zwei Wochen in der «Weltwoche» thematisiert (*Heiterkeit im Saal*). Die «Übung Conex15» der Territorialregion 2 hat am 15. bis 25. September 2015 mit 5'000 Armeeangehörigen in Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps und den Kantonspolizeien stattgefunden. Nebst der Sicherung von Infrastrukturen, Rheinhäfen und Kernkraftwerken haben die Polizeien subsidiär die Armee benötigt. An der Landesgrenze Biel-Benken zu Frankreich, in der Nähe des solothurnischen Leimentals, hat das Grenzwachtkorps zusammen mit der Armee und Polizeien die Grenze gesichert. Dies, weil das Grenzwachtkorps, auf sich alleine gestellt, diese Grenze in einem Notfall nicht sichern kann. An der Grenze zu Biel-Benken standen immerhin auch noch 100 Soldaten im Einsatz. Wenn man diese Einbruchstatistiken betrachtet, dann muss man wohl auch noch die Kantone Baselland und Basel Stadt dazu zählen. Diverse Autofahrer haben zum Beispiel gewendet, als sie gesehen haben, dass eine Kontrolle stattfindet. Wenn wir die heutige europäische Sicherheitslage betrachten mit diesen Wirtschaftsflüchtlings, den Terrordrohungen und den Terroranschlägen, so ist nicht nur aufgrund von grenzüberschreitenden Diebstählen eine Aufstockung des Grenzwachtkorps und der Polizeien erforderlich, sondern die Zusammenarbeit mit den zivilen Stäben und der Armee ist zu üben. Der Bundesrat, die Armeespitzen, hohe Beamte, Grenzwacht und kantonale Polizeikorps müssen anhand von realistischen Szenarien in regelmässigen Abständen anspruchsvolle Übungen durchführen können und «Conex15» war eine solche. Warum soll sich denn ein Gliedstaat der Eidgenossenschaft wie der Kanton Solothurn nicht zur Forderung eines anderen Gliedstaats äussern?

Die Sicherheitskommission hat aufgrund der Standesinitiative von Basel Stadt und Baselland einen Bericht gefordert. Darin soll der Regierungsrat die Aufgabe des Grenzwachtkorps präzisieren und die nötigen Personalbestände festlegen. Jetzt wird doch tatsächlich in der Region Basel die Schliessung von Zollstationen ins Auge gefasst - eine Einladung an die Schmugglerbanden, unglaublich. In der Nordwestschweiz hat es 2013 - vielleicht stimmen ja die anderen Statistiken, die von Urs Huber genannt wurden, das weiss ich nicht - 2'000 Einbruchdiebstähle gegeben, vor allem im grünen Bereich zu Frankreich. Ich bin als einer von denen betroffen, bei denen eingebrochen wurde. Ich kann Ihnen sagen - es ist nicht heute, sondern vor ein paar Jahren passiert - dass man da etwas mitmacht und man danach das Sturmgewehr unter dem Bett liegen hat. Vorgestern wurde bei einem Freund von mir eingebrochen. Dies alles zu dieser Statistik. Der Kanton Solothurn hat im Schwarzbubenland 20 Kilometer Grenze mit Frankreich. Basel Stadt und Baselland haben diese Standesinitiative zur Aufstockung des Grenzwachtkorps um 100 Stellen eingereicht. Der Kanton Solothurn hätte dies unterstützen können. 48 Stellen wurden bewilligt. Ihre Aufgaben müssen aber auch in Bezug auf die illegale Zuwanderung erweitert werden. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hätte sagen können: «Ja, wir befürworten das und wir werden dies den nationalen Parlamentariern und dem Bundesrat kundtun.» Immerhin begrüsst der Regierungsrat gesamtschweizerische Perspektiven für die Aufstockung des Grenzwachtkorps. Aus Sicht der SVP wäre eine erste Massnahme die Erhöhung des Grenzwachtkorps - und nicht nur um 48 Stellen - und wahrscheinlich auch die Ausweitung seiner Grenzen und Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftsflüchtlings. Weiter müssten die Polizeikräfte und die Armee ausgebaut werden. Der Einsatz der Armee muss unbedingt geplant und vorbereitet werden. Die zivilen Behörden, die kantonalen Polizeien, Grenzwachtkorps und die Armee müssen üben können, sie müssen die Zusammenarbeit üben und das haben

sie gemacht. Die Mitte-Links-Mehrheit im Bundesrat von 2008 bis 2015 hat die Verbesserung der Schweizer Verteidigungsarmee konsequent hintertrieben. Das Steuer muss jetzt herumgerissen werden. Auch sollte das Zivildienstwesen geändert werden. Es kann doch nicht sein, dass man sich im Militärdienst zum Lastwagenchauffeur ausbilden lässt, was 15'000 Franken kostet. Wenn man dann die Prüfung abgelegt hat, sagt man: «Das Militär stinkt mir, ich gehe jetzt in den Zivildienst.» Das kann so einfach nicht sein. Gemäss dem neu eingesetzten Divisionär Hans-Peter Walser, Kommandant der Territorialregion 2, bestehen zudem Anzeichen, dass auch wir von Anschlägen heimgesucht werden. Er meint, dass der Einsatz der Armee naheliegend ist. Es geht um die Eindämmung von grenzüberschreitenden Straftaten, aber auch um die Sicherung der Grenzen, um die Sicherung von solothurnischen Infrastrukturobjekten wie das Atomkraftwerk (AKW) Gösgen und die drei anderen AKWs in der Nähe. Es geht um den Bahnhof Olten mit seinem Rechenzentrum und um die Logistikkreisscheibe Härkingen. Zudem wissen wir nicht, ob alle Wirtschaftsflüchtlinge in Deutschland bald unsere Grenzen passieren. Afghanen sind bereits gekommen. Fast überall in Europa gibt es wieder rigide Grenzkontrollen, nur scheinbar in der Schweiz nicht. Die Personenfreizügigkeit ist nichts anderes als eine Erpressung und Entmachtung der Völker für eine geopolitische Aufwertung von einem sich entwickelnden EU-Grossreich. Wir hoffen, dass sich der neue Bundesrat im Parlament nicht permanent durch Brüssel erpressen lässt. Das Schengen-Dublin-Abkommen und die Personenfreizügigkeit, die unter ganz anderen Voraussetzungen eingeführt wurden, nagen an den Grundpfeilern unseres Staates. Unsere Grenzen müssen wir sichern können, denn auf die EU ist kein Verlass.

Und das war jetzt ein politisches Votum. Ich bin froh, dass ich solche politischen Voten im Kantonsrat abhalten kann. Ansonsten wird viel Unpolitisches erzählt.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich bitte noch um die Nennung des Zufriedenheitsgrades.

Peter M. Linz. Ich bin eigentlich nicht zufrieden, weil der Regierungsrat gar nichts machen will. Er will nicht sagen, dass der Bund mehr machen soll, die Armee aufrüsten und das Grenzwachtkorps aufrüsten müsse. Doch, das wurde zwar so gesagt (*Heiterkeit im Saal*), aber nur 48 statt 100.

Albert Studer (SVP), Präsident. Der Interpellant, der nicht hier ist, ist nicht befriedigt. Aber Peter M. Linz ist der Zweitunterzeichner und hat dies hier zum Ausdruck gebracht. Das Wort geht an Beat Wildi, den Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen.

Beat Wildi (FDP). Die Interpellation geht offenbar auf eine Einbruchserie im Schwarzbubenland im Jahr 2014 zurück. Der Interpellant stellt in diesem Zusammenhang einige berechnete Fragen und insbesondere auch Fragen zur «Übung Connex15», die stattgefunden hat. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort richtigerweise darauf hin, dass die Bekämpfung der Kriminalität nicht zu den Aufgaben der Armee gehört. Auch die Ausrüstung der Armeeangehörigen zielt primär auf die Landesverteidigung ab und nicht gegen oder für die Kriminalitätsbekämpfung. Fakt ist, dass sich die Situation nach der letzten Polizeistatistik im Schwarzbubenland merklich verbessert hat. Urs Huber hat die Details dazu bereits geliefert. Die auf Bundesebene diskutierte Erhöhung des Bestandes des Grenzwachtkorps ist jedoch zu begrüssen. Damit sind wir absolut einverstanden. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden. Sie sind für uns absolut nachvollziehbar.

Daniel Urech (Grüne). Natürlich auch ein herzlicher Gruss unserem jüngsten Nationalrat. Oft würde es wohl nicht schaden, wenn wir mal wieder einen Blick in die Bundesverfassung werfen. Die Aufgabe der schweizerischen Armee ist dort klar beschrieben. Im Artikel 58 Absatz 2 steht geschrieben: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens. Sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.» Natürlich ist jeder Einbruch einer zu viel. Es ist unbestritten, dass man Einbrüche so effizient und wirksam wie möglich bekämpfen soll. Die Grüne Fraktion stellt aber fest, dass wir in Sachen Einbruchdiebstählen weit, weit davon entfernt sind, dass wir hier eine schwerwiegende Bedrohung der inneren Sicherheit haben oder in einer ausserordentlichen Lage sind, die wir nicht anders beherrschen können. Wir sind überzeugt, dass die Polizei bei der Bekämpfung der Einbruchdiebstähle gute Arbeit leistet. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass die effektive Verhinderung von Einbruchdiebstählen selbst mit sehr grossen Mitteln nichts Einfaches ist, wie ja die Zahlen in der Antwort des Regierungsrats eindrücklich zeigen. Natürlich, das sind halt einfach Pendelbewegungen. Man kann einmal, wie Urs Huber, sagen, dass wir wenig Einbrüche und dadurch wenig Probleme haben, danach sind es wieder viele Einbrüche und es gibt wieder viele Vorstösse. Die Frage, wie weit man dies effektiv stark beeinflussen kann, ist nicht ganz geklärt.

Aber ich denke, dass unsere Polizei eine gute Arbeit leistet und sie versucht, die Einbrecher dort zu finden, wo sie sind. Wahrscheinlich ist es sinnvoller, wenn man auf Bundesebene darauf achtet, dass man das Grenzwachtkorps genügend ausstattet. Dazu ist ja die schon mehrfach erwähnte Standesinitiative der Kantone Baselland und Basel Stadt hängig. Sie ist im Ständerat trotz der SVP - muss man sagen, lieber Peter Linz - angenommen worden. Soviel ich weiss, wird sie bald in den Nationalrat gelangen.

Daniel Mackuth (CVP). Wiederholt sind in den letzten Jahren diverse ähnliche Vorstösse initiiert worden. Der Regierungsrat hat diese Vorstösse ausführlich, kompetent und sachlich korrekt beantwortet. Auf die Fragen dieser Interpellation von Christian Imark hat der Regierungsrat zu sämtlichen der sechs gestellten Fragen Stellung genommen. Wir nehmen aus diesem Vorstoss Folgendes mit: Die Polizei des Kantons Solothurn war nicht in dieser Übung involviert. Die Kriminalitätsrate bei den Einbruchdiebstählen hat während der Übungen keine wesentliche Wirkung gezeigt. Die Grenzen werden durch das Grenzwachtkorps geschützt. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei wird vom Regierungsrat begrüsst. Zuletzt begrüsst der Regierungsrat auch die diskutierten Erhöhungen des Bestandes des Grenzwachtkorps auf Bundesebene. Unsere Fraktion dankt der Polizei des Kantons Solothurn für ihren guten Einsatz zum Wohl unserer Bevölkerung und im Speziellen für die gute Bekämpfung von Einbruchdiebstählen, die sich in den Zahlen, die von Urs Huber genannt wurden, niederschlägt.

Noch etwas zum Votum von Peter M. Linz: Ich habe gehört, dass dort ein Sturmgewehr unter dem Bett liegt. Hoffentlich liegt das nicht lose herum, sondern befindet sich in einer schönen geschlossenen Kiste. Ich möchte nicht das Grosskind von ihm sein. Denn eines Tages wird es merken, dass dort unten etwas ist und es könnte einiges passieren.

Bruno Vögtli (CVP). Ich glaube, dass die Armee nicht das richtige Instrument für die Sicherung der Grenzen ist. Wie man der Presse entnehmen konnte, soll das Grenzwachtkorps bis in das Jahr 2017 um 130 Stellen aufgestockt werden. Ob nun noch weitere Stellen geschaffen werden sollen, ist nicht klar. Die Sicherheitskommission verlangt vom Bundesrat einen Bericht, in dem der Bedarf abgeklärt werden soll. Eine lückenlose Grenzkontrolle ist nach Ansicht der Sicherheitskommission indes unmöglich. Wegen illegalen Migranten und Kriminaltouristen ortet die Kommission in den Grenzgebieten ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Ich möchte an dieser Stelle der Kantonspolizei Solothurn den besten Dank aussprechen. Mir ist seit einigen Monaten aufgefallen, dass sie im Schwarzbubenland sehr präsent ist und fast täglich in Quartierstrassen sowie auch ausserhalb von Kantonsstrassen anzutreffen ist. Alle, die schon einmal einen Einbruch erlebt haben, sind sehr froh, wenn die Polizei regelmässig Kontrollen durchführt. Nur durch die regelmässigen Einsätze kann man einige Einbrüche verhindern. Dafür braucht es keine Armee.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich habe keine Wortmeldungen mehr auf meiner Liste. Der Interpellant hat sich als nicht befriedigt ausgedrückt. Das Geschäft ist erledigt. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

A 0082/2015

Auftrag fraktionsübergreifend: Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. November 2015:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gemäss § 9 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vorgeschriebene paritätische Zusammensetzung der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) tatsächlich herzustellen, indem die Arbeitgeberseite ausschliesslich mit Personen zu besetzen ist, die eindeutig der Arbeitgeberseite zuzuordnen und damit in keiner Art und Weise dem GAV unterstellt sind.

2. Begründung. Wie bereits in Auftrag A035/2014 bekräftigt, ist das Hauptziel des Gesamtarbeitsvertrages die Sicherung des sozialen Friedens. Der GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den Personal- und Berufsverbänden erweist sich diesbezüglich als bewährtes Instrument zur Verhinderung von Ar-

beitskonflikten. Die GAVKO muss dabei paritätisch zusammengesetzt sein, um die Aufrechterhaltung des GAV und dessen gerechte Anwendung nicht zu gefährden.

Gemäss erheblich erklärtem Auftrag A 035/2014 sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf bezüglich der GAVKO und deren paritätischen Zusammensetzung. Er stellt fest, dass sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden. Trotzdem hält er fest, dass GAV-Änderungen zu Ungunsten des Personals fast nicht realisierbar sind und dass es, bedingt durch das zeitlich aufwändige Verhandeln, relativ lange dauert, bis Änderungen umgesetzt werden können (siehe S. 2 des RRBs vom 29. April 2014).

Es ist zu bezweifeln, dass die heutige Zusammensetzung der GAVKO tatsächlich paritätisch ist. Schaut man sich die aktuelle Liste der Kommissionsmitglieder an, ist es zunächst schwierig, überhaupt feststellen zu können, wer Arbeitnehmer und wer Arbeitgeber ist. Die Vertreter der Arbeitgeberseite müssen unbedingt eindeutiger zugeordnet werden können. Deshalb dürfen diese nicht dem GAV unterstellt sein. Um ein Ungleichgewicht zu verhindern und um die Interessen des Kantons genügend zu wahren, müssen auf Arbeitgeberseite zwingend Regierungs- und/oder Kantonsmitglieder Einsitz nehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die GAVKO setzt sich nach § 9 des GAV's vom 25. Oktober 2004 aus je sieben Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dadurch wird die Parität grundsätzlich sichergestellt.

Die Vertretung der Arbeitnehmendenseite setzt sich proportional zu den in den Verbänden organisierten Staatsangestellten zusammen. Dies sind der Solothurnische Staatspersonalverband (StPV), der Verband Solothurnischer Lehrerinnen und Lehrer (LSO), der Verband des Personals öffentlichen Dienst, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Die Arbeitgeberinteressen in der GAVKO werden durch drei Mitglieder der Kantonalen Verwaltung (Chef/in Personalamt, Chef/in Amt für Wirtschaft und Arbeit, Jurist/in des Departements für Bildung und Kultur), durch ein Mitglied der Gerichte (Gerichtsverwalter/in), durch zwei Mitglieder der Solothurner Spitäler AG (Direktor/in Personaldienste, Leiter/in Rechtsdienst soH) sowie durch ein Mitglied des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (Geschäftsführer/in VSEG) vertreten. Damit sind die drei grossen Personalbereiche Verwaltung, Lehrpersonen und Solothurner Spitäler AG durch entsprechende Fachpersonen abgedeckt.

Die GAVKO trifft sich in der Regel monatlich, um den in § 8 GAV beschriebenen Informationsaustausch vorzunehmen und um ihren in § 10 GAV aufgelisteten Aufgaben nachzukommen, nämlich insbesondere der Überwachung des Vollzugs, der Anwendung der Bestimmungen sowie der Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, der Vorbereitungen von Änderungen und Weiterentwicklungen des GAV, der Durchführung von Lohnvergleichen, der generellen Überprüfung des Lohnsystems und der Lohnentwicklung, der Verhandlung über die Einreihung von Berufsgruppen, der jährlichen Verhandlung über die Lohnentwicklung und der Geldzulagen, der Verhandlung über allfällige Sozialpläne, etc. In der GAVKO werden Anstellungsbedingungen von mehr als 11'000 Arbeitnehmenden aus sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern ausgehandelt. Es ist aus unserer Sicht zwingend, dass die Arbeitgebervertretung über ein fundiertes Fachwissen in Personal-, Anstellungs- und Lohnfragen verfügt. Es ist von Vorteil, wenn Kommissionsmitglieder die Personalarbeit aus der Praxis in der Verwaltung kennen. So sind sie auch kompetente Verhandlungspartner gegenüber der Arbeitnehmendenseite. Aus diesen Gründen haben wir die Arbeitgeberseite bewusst aus zwei Personalverantwortlichen, einem Geschäftsführer, zwei Amtschefs sowie Juristinnen und Juristen zusammengesetzt. Die jeweiligen Arbeitgebervertretungen werden mittels Regierungsratsbeschluss gewählt. Den Mitgliedern wird die Interessenvertretung delegiert und vollumfänglich zugemutet. Die Unterstellung der oben erwähnten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite unter die GAV-Anstellungsbedingungen nehmen wir bewusst in Kauf. Da der Regierungsrat über die Verhandlungen jeweils informiert ist und alle Änderungen im GAV beschliesst, sehen wir deswegen keinen Nachteil. Die in der letzten Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag A 035/2014 erwähnte langen Verhandlungswege beziehungsweise Schwierigkeiten, für das Personal nachteilige Entscheide zu erwirken, hängen nicht mit der personellen Besetzung oder der GAV-Unterstellung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammen, sondern mit der benötigten Einigkeit zu einer Änderung. Wir glauben nicht, dass mit dem Einsitz von Kantonsrats- oder Regierungsratsmitgliedern der lange Verhandlungsweg reduziert werden kann. Bei allen Geschäften besteht in der Regel ein Gegenpol zwischen Arbeitgeberseite und den Verbandspositionen. Die Vergangenheit zeigt, dass für den Verhandlungserfolg das betriebliche Interesse und insbesondere die guten und ausschliesslich sachlichen Argumente massgebend sind. Heute können praktisch alle nötigen Entscheide erfolgreich verhandelt werden. Dies gilt auch für die Durchsetzung von Arbeitgeber-Interessen, wie beispielsweise die Beschlüsse über die Abschaffung der AHV-Ersatzrente, der bis 2017 befristete Verzicht auf Lohnerhöhungen und die Aufhebung der Lohntabelle für soziales und medizinisches Personal. Wir werden

über die Geschäfte der GAVKO auf dem Laufenden gehalten und können, wenn nötig, in die Geschäfte eingreifen oder nötige Impulse geben.

Eine wirksame Arbeitgebervertretung ist gegeben, wenn die gewählten Mitglieder fundiert und aufgrund von konkreten eigenen Erfahrungswerten betriebliche Interessen einbringen können. Natürlich müssen dabei sowohl persönliche und andere nicht betriebliche Interessen und Bedürfnisse zurückgestellt werden. Mit der heutigen Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung sind mehrere Anforderungen und Eigenschaften hervorzuheben, welche es zu bewahren gilt:

- Die betrieblichen Interessen werden auf Basis von entsprechenden eigenen Erfahrungen aus konkreten betrieblichen Situationen vertreten;
- Die Vertreterinnen und Vertreter sind innerhalb des Bereiches, den sie vertreten, gut vernetzt, können den gesamten Geltungsbereich des GAV abdecken und das nötige Fachwissen gewährleisten;
- Ein grosses Hintergrundwissen über die heutige Anwendung und die aktuellen Probleme des GAV liegt vor;
- Es bestehen keine wesentlichen Verbindungen oder Abhängigkeiten zu den Verbänden oder anderen Interessensvertretungen, welche beispielsweise mit vielen Wählerstimmen im Hintergrund auftreten.

Die Vorteile der heutigen Arbeitgebervertretungen sind hoch zu gewichten. Zudem unterstreichen die vergangenen Verhandlungserfolge die Wichtigkeit der erwähnten Eigenschaften und Anforderungen der Arbeitgeberseite.

Zur Frage des Ungleichgewichts in der Sozialpartnerschaft und zur Wahrung der Interessen des Kantons: Der Kantonsrat hat bereits heute die Möglichkeit, mit parlamentarischen Vorstössen auf den Gesamtarbeitsvertrag und sonstige personalpolitische Fragestellungen einzuwirken. Mit diesem Instrument können allfällige nicht gewahrte Interessen des Kantons thematisiert werden. Die heutige Zusammensetzung soll daher beibehalten werden.

Trotzdem besteht ein Verständnis für den Auftrag nach vermehrter Beteiligung durch den Kantonsrat an den GAV-Themen. Wir sind bereit, mit einer Arbeitsgruppe, die unter anderem Vertretungen der Bereiche Verwaltung, Lehrpersonen und Solothurner Spitäler AG enthält und durch einen externen Experten unterstützt wird, zu prüfen, ob die im Auftrag vorgebrachten Vorbehalte zutreffen, wonach durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen nicht genügend gewahrt werden und ob Änderungen in der Zusammensetzung der GAVKO-Arbeitgebervertretung oder in der Verhandlungsarbeit nötig sind. Wir werden zusammen mit dem Ratsbüro die Arbeitsgruppe zusammenstellen und so die Mitwirkung von Vertretungen aus dem Kantonsrat sicherstellen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Zur Prüfung der Frage, ob durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie soll auch prüfen, ob die übrigen Vorbehalte, welche im Auftrag vorgebracht werden, zutreffen und ob Anpassungen nötig sind.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats mit folgender Ergänzung:

Zur Prüfung der Frage, ob durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden, wird eine Arbeitsgruppe durch Regierungsrat und Ratsleitung eingesetzt. Sie soll auch prüfen, ob die übrigen Vorbehalte, welche im Auftrag vorgebracht werden, zutreffen und ob Anpassungen nötig sind.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 19. Januar 2016 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Beat Loosli (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Es ist nicht das erste Mal, dass wir hier im Rat über die Zusammensetzung der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) sprechen. Wir haben einen Auftrag, der verlangt, dass die Arbeitgeberseite klar definiert ist und ausschliesslich mit Personen zu besetzen ist, die eindeutig der Arbeitgeberseite zugeordnet werden können. In der Diskussion in der Finanzkommission konnte man feststellen, dass es ziemlich schwierig ist zu definieren, wer als Arbeitgeber funktionieren soll. In der Wirtschaft ist der Arbeitgeber in der Regel durch die Geschäftsleitung vertreten, höchst selten durch einen Verwaltungsrat. Die Trennung wird so klar definiert. Wie sieht es aber im Kanton aus? Aus diesem Grund hat eine Mehrheit der Finanzkommission das Gefühl gehabt, dass es der richtige Weg ist, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die diese Frage definieren soll. Insofern ist eine Mehrheit mit der Stossrichtung des Regierungsrats, mit ihrem Gegenantrag, einverstanden gewesen. Die Diskussion

hat sich dann noch darum gedreht, wer diese Arbeitsgruppe einsetzen soll. Hierzu ist die Finanzkommission mehrheitlich der Meinung, dass der Regierungsrat und die Ratsleitung dies zusammen umsetzen sollen. Damit soll auch der Kantonsrat eingebunden sein. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen mehrheitlich, diesem Abänderungsantrag des Regierungsrats zuzustimmen mit der entsprechenden Präzisierung durch die Finanzkommission, dass die Arbeitsgruppe durch den Regierungsrat und die Ratsleitung eingesetzt werden soll.

Ernst Zingg (FDP). Zu diesem Geschäft muss man zuerst zwei, drei Punkte festhalten. Erster Punkt: Der Auftragstext lautet: Die tatsächliche Herstellung der paritätischen Zusammensetzung der GAVKO. Und zwar, dass die Arbeitgeberseite ausschliesslich mit Personen besetzt werden soll, die eindeutig der Arbeitgeberseite zugeordnet werden und vor allem nicht dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen. Zweitens: Man will mit diesem Auftrag den sozialen Frieden sichern. Die GAVKO-Arbeitgeberseite soll mit GAV-unabhängigen Personen besetzt werden, damit die Arbeitgeberinteressen des Kantons als weiterhin fairen und interessanten Arbeitgeber gewahrt werden. Dritter Punkt: Tatsache ist auch, dass im Jahr 2014 Gleiches schon beantragt wurde. Der Regierungsrat hat dann festgestellt, dass die paritätische Zusammensetzung genügend gewahrt sei. Viertens: Tatsache ist aber nun, dass ein Drittel unseres Kantonsrats - immerhin - den aktuellen Auftrag eingereicht hat. Dies lässt doch eine gewisse mittlere Unzufriedenheit zu, dass man mit der Zusammensetzung dieser Arbeitgeberseite nicht ganz einverstanden ist. Zwingend - so steht es in der Begründung - sollen Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsrats arbeitgeberseitig Einsitz nehmen. Die Frage lautet natürlich jetzt wirklich: Wer ist denn eigentlich Arbeitgeber? Da gibt es immer wieder das berühmte Beispiel, das man heranziehen kann - ich bringe es jetzt auch. Ist der Personalchef, der Mitglied der GAVKO und Vertreter der Arbeitgeberseite ist, tatsächlich ein Vertreter der Arbeitgeberseite? In den Erläuterungen zum Auftrag stellt der Regierungsrat fest, wer die Arbeitgeberinteressen vertritt. Er stellt auch klar fest, dass es zwingend sei, dass die Arbeitgebervertretung über ein fundiertes Fachwissen im Personal-, Anstellungs- und Lohnbereich verfügt. Es sei von Vorteil, wenn Kommissionsmitglieder Personalarbeit aus der Praxis der Verwaltung kennen würden. So seien sie kompetente Verhandlungspartner gegenüber der Arbeitnehmerseite, deshalb ist die Arbeitgeberseite zum Beispiel mit dem Personalverantwortlichen, zwei Amtschefs, Juristen, Mitglieder der Gerichte, der Solothurner Spitäler AG (soH) und auch einem Mitglied aus der Mitte des Einwohnergemeindeverbandes vertreten. Man nimmt damit bewusst in Kauf, dass denn auch Arbeitgebervertretungen dem GAV unterstehen. Ein weiterer Kernsatz aus diesen Erläuterungen lautet: Eine wirksame Arbeitgebervertretung sei gegeben, wenn die gewählten Mitglieder fundiert und aufgrund von konkreten eigenen Erfahrungswerten betriebliche Interessen einbringen können - also Erfahrung, gute Vernetzung und grosses Hintergrundwissen. Der Regierungsrat hat entschieden, den Auftrag mit einem abgeänderten Wortlaut erheblich zu erklären. Der Regierungsrat beantragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, ob diese Vorbehalte, die wir im vorliegenden Auftrag vorbringen und die immer wieder geäussert worden sind, zutreffend sind oder ob eventuell Anpassungen in dieser Kommissionszusammensetzung nötig seien oder werden.

Die Finanzkommission ergänzt, wie wir es schon vom Präsidenten gehört haben, dass der Regierungsrat und die Ratsleitung diese Arbeitsgruppe einsetzen sollen. Eine ganz grosse Mehrheit der Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützt die Erheblicherklärung dieses Auftrags. Ein wesentlicher Teil der Fraktion unterstützt den regierungsrätlichen Anteil und ein ebenfalls wesentlicher Teil unterstützt den Originalauftrag.

Albert Studer (SVP), Präsident. Besten Dank für diese klaren Aussagen (*Heiterkeit im Saal*). Ich gebe das Wort an Stephan Baschung weiter, dem Sprecher der Fraktion CPV/EVP/glp/BDP.

Stephan Baschung (CVP). Der Auftrag als solches ist nicht gegen die GAVKO gerichtet, sondern man stellt diesbezüglich wichtige Fragen. Sie wurden schon von meinem Vorredner zitiert und erläutert. Wenn man die Zusammensetzung dieser GAVKO als Aussenstehender betrachtet, erscheint es schon etwas eigenartig, wenn man feststellt, dass fast alle Mitglieder dem GAV unterstellt sind. Man muss sich fragen, ob dies nicht ein wenig ein Unikum ist. Es ist nämlich nicht eindeutig erkennbar, wer der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerseite zuzuordnen ist. Wird die Parität tatsächlich eingehalten? Der Stellungnahme des Regierungsrats kann man entnehmen, dass die GAVKO gut und zufriedenstellend funktioniert. Wir möchten diese Situation nicht gefährden. Tatsächlich sind nun aber Mängel vorhanden. Der Vorschlag, der vom Regierungsrat und von der Finanzkommission gemacht wurde, eine Arbeitsgruppe zur Klärung der jetzigen Zusammensetzung der GAVKO einzusetzen, ist dazu ein guter Ansatz. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt mehrheitlich den Antrag des Regierungsrats.

Felix Wettstein (Grüne). Einleitend möchten wir festhalten, dass die GAVKO heute paritätisch zusammengesetzt ist. Sie leistet gute Arbeit. Der Kanton Solothurn fährt mit diesem Instrument gut, denn beide Seiten vertreten die Interessen des Kantons - und das erwarten wir auch von ihnen. Die Kardinalfrage dieses Auftrags lautet - Ernst Zingg hat es bereits erwähnt: Soll jemand, der dem GAV unterstellt ist, die Arbeitgeberseite vertreten können? Ein Teil unserer Fraktion kommt tatsächlich zum Schluss, dass es besser ist, wenn niemand in diesen möglichen Interessenskonflikt gerät. Im Vordergrund steht jedoch für uns, dass es sich bei dieser Vertretung um eine Funktion und Aufgabe handelt, die jemand kompetent erfüllen muss, und nicht um einen Status. Für diese Aufgabe braucht es Sachverständnis und Kenntnis der Verwaltung, insbesondere im Bereich von Personal-, Anstellungs- und Lohnfragen. Wir haben uns gefragt, wie man diese Kompetenz genau belegt. Man muss die betrieblichen Interessen gut einbringen können. Betriebliche Interessen treffen auf Interessen der Personalverbände. Das ist normal und führt auch zu tragfähigen Lösungen. Betriebliche Interessen ist ohnehin die zutreffendere Bezeichnung als Arbeitgeberinteressen. Es würde vielleicht etwas auslösen, wenn man hier drinnen krampfhaft danach sucht, was beim Staat die richtige Vorstellung von Arbeitgeber ist. Der Regierungsrat ist es auf jeden Fall nicht. Wenn schon, wäre es die stimmberechtigte Bevölkerung. Aber könnte jemand von der Strasse die Interessen einbringen? Da kommt wieder das Argument der Verwaltungs- und Betriebskenntnisse zum Zug - ohne die geht es nicht. Eine Mehrheit unserer Fraktion hat nichts dagegen einzuwenden, dass man jetzt eine Arbeitsgruppe einsetzen möchte, die abklärt, ob man mit zusätzlichen Regelungen noch besser fährt als heute.

Hugo Schumacher (SVP). Wir von der SVP-Fraktion sehen ein grundsätzliches Problem. Die Ausgangslage wurde bereits genannt: Der GAV wird für eine Branche von den Arbeitgebern mit den Arbeitnehmern zusammen ausgehandelt, und zwar grundsätzlich in paritätischer Besetzung. Normal ist, dass in einer solchen GAVKO die Arbeitnehmer einem GAV unterstellt sind, die Arbeitgeber hingegen nicht. Beim Kanton Solothurn ist es aber so, dass in dieser Kommission sämtliche Mitglieder, also die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitgebervertreter diesem GAV unterstellt sind. Für uns ist ein solcher GAV mit diesen Voraussetzungen eine Fehlkonstruktion. Ein wenig blumig ausgedrückt, könnte man diesen GAV - dieses Büchlein - auch als ein Lohn-Kamasutra bezeichnen, das von marktwirtschaftlichen Eunuchen geschrieben worden ist. Wenn ein solcher GAV ausgehandelt wird, ist es normal, dass beide Seiten - die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber - die wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Branche im Auge haben. Sie schauen, was in einem solchen GAV machbar ist, was man den Arbeitnehmern bezahlen kann, was man ihnen bieten kann. Sie wissen, dass die Betriebe dieser Branche schweren Zeiten entgegen gehen, wenn ein solcher GAV überbordnet und man was auch immer bezahlen will. Das wissen nicht nur die Arbeitgeber, daher verhandeln sie entsprechend, sondern auch die Arbeitnehmer, daher akzeptieren sie dies auch entsprechend. Sie wissen, dass es keinen GAV mit den Konsumenten gibt, die bei dieser Branche etwas kaufen müssen, sondern dass sie agieren können, wie und wo sie wollen. Bei unserem Sonderfall im Kanton Solothurn, bei dieser Fehlkonstruktion, handelt es sich eben nicht um eine Branche, die mit den Arbeitnehmern schaut, wie man sich in der Marktwirtschaft bewegen will; es handelt sich vielmehr um einen Monopolbetrieb. Es sind Monopolbetriebe, die mit ihren Arbeitnehmern einen solchen GAV aushandeln. Es steht auch in diesem GAV unter § 17 Punkt 2 geschrieben: «Bei den Lohnverhandlungen soll die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons berücksichtigt werden.» Ich frage jetzt, welche Branche in dieser wirtschaftlichen und finanziellen Lage, in der sich der Kanton Solothurn befindet, einen solchen GAV mit ihren Arbeitnehmern hätte. Normal sterbliche Marktteilnehmer fragen sich schon lange, wie so etwas all den Arbeitnehmern des Kantons geboten werden kann. Wenn der GAV des Kantons Solothurn überbordnet - und das ist der grosse Unterschied zu den anderen normalen Gesamtarbeitsverträgen in diesem Fehlkonstrukt - geht der Kanton nicht Konkurs. Nein, er erhöht einfach die Steuern und die Gebühren. Das ist der grosse Unterschied. Es gibt auch keinen GAV mit dem Steuerzahler, in dem steht, wie hoch die höchsten Steuern bemessen sind, die er bezahlen muss oder wie lange er arbeiten muss, bis er seine Steuern jeweils für jedes Jahr bezahlt hat. Daher ist eine dringende Verbesserung angezeigt.

Dieser Auftrag verlangt, dass die Personen auf der Arbeitgeberseite, die das Angebot für die Arbeitnehmer aushandeln, nicht dem GAV unterstellt sind. Das ist eigentlich das Normalste der Welt, das man hier verlangt. Es tut uns natürlich leid, dass der Regierungsrat dies nicht so sieht. Es ist natürlich unbenommen zu sagen, dass diese GAV-Arbeitgeber dies genau gleich gut machen. Aber die Argumente, die geliefert werden, lassen einen schon etwas zweifeln. Es wurde hier im Rat bereits gesagt, dass die Anforderungen für die Arbeitgeber-Vertreter darin bestehen, dass sie die betrieblichen Interessen im Kanton aus eigener Erfahrung kennen. Sie müssen im Kanton angestellt sein, damit sie den Arbeitgeber-Status vertreten können. Das ist an sich schon eine etwas eigenartige Voraussetzung. Weiter heisst es, dass sie gut vernetzt sein sollten, den GAV in der ganzen Breite kennen und das Fachwissen über den

GAV einbringen müssen, damit sie die Arbeitgeberseite vertreten können. Wir würden uns wünschen, dass die Arbeitgeberseite in der Wirtschaft vernetzt ist, mit Patrons, mit Eigentümern von Geschäften, die auch Angestellte haben, dass sie mit Spitzenmanagern oder zumindest mit Arbeitgeberverbänden gut vernetzt sind und nicht nur mit denen, bei denen sie aufpassen sollten, dass sie nicht zu viel haben. Ein weiterer Punkt der Anforderungen ist das Hintergrundwissen über den GAV. Auch hier kann man sich fragen, ob der Arbeitgeber das Hintergrundwissen über den GAV haben muss. Sollte er nicht das Hintergrundwissen über die Märkte in anderen Bereichen haben und über die Erfordernisse, die an Dienstleistungen in der heutigen Zeit gestellt werden oder über Entwicklungen, die sich in der Effizienz und in der Effektivität in Verwaltungstätigkeiten abspielen? Dort müsste doch das Fach- und Hintergrundwissen vorhanden sein und nicht über den GAV. Laut dem Regierungsrat sollten die Arbeitgebervertreter auch keine Verbindung oder Abhängigkeit zu Wählerstimmen haben. Es wurde bereits gesagt: Wer ist der Eigner, der Besitzer, der im Allgemeinen bei solchen Gesamtarbeitsverträgen von den Arbeitgebern vertreten wird? Der Eigner sind eigentlich die Stimmbürger, die Steuerzahler, die Wähler dieses Kantons. Wenn es nun eine Anforderung sein soll, dass man zu diesen nicht eine zu grosse Verbindung hat, erachten wir dies schon als etwas gewagt. Im Gegenteil: Die Arbeitgebervertreter sollten in dieser GAVKO genau diese Bindung zu den Steuerzahlern haben, damit sie dort deren Interessen einbringen können.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass dieser Auftrag zu erfüllen ist. Die Arbeitgebervertreter dürfen keine marktwirtschaftlichen Eunuchen sein, sondern Praktiker, die nicht dem GAV unterstellt sind, so wie es im ursprünglichen Auftrag gefordert wird. Wir sind der Meinung, dass es keine Arbeitsgruppe braucht, um das Offensichtliche festzuhalten, nämlich dass man diese Fehlkonstruktion jetzt beheben und alles auf richtige Beine stellen muss.

Fränzi Burkhalter (SP). Nachdem Hugo Schumacher uns in eine illusorische Welt gebracht und fast noch dafür plädiert hat, den Staat abzuschaffen und alles dem freien Markt zu überlassen, komme ich wieder zum Gesamtarbeitsvertrag und zum Auftrag, der hier vorliegt, zurück. Die SP, um es vorwegzunehmen, lehnt den ursprünglichen Auftrag und den abgeänderten Auftrag ab. Warum? Der Regierungsrat hat 2014 und 2015 für uns sehr schlüssig und genau erklärt, wie die Zusammensetzung der Arbeitgebervertreter aussieht und wie der Regierungsrat alle Entscheidungen, die dort gefällt werden, genehmigen muss. Die Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenvertretungen können mit der Meinung des Regierungsrats mandatiert werden. Es wurde klar aufgezeigt, wie wir als Kantonsrat mit unseren Aufträgen, die nachher in der GAVKO behandelt werden müssen, Einfluss nehmen können. Wie Ernst Zingg habe ich mich auch gefragt, wer Arbeitgeber ist. Mehrfach haben wir gehört, dass es eigentlich das Volk ist. Wir vom Kantonsrat sind es ganz sicher nicht. Wir sind die Legislative, haben daher eine politische Steuerung inne und können nicht als Arbeitgebervertreter in der GAVKO sein. Je nach Zusammensetzung würde das ansonsten eigenartig ausfallen. Ich weiss nicht, ob wir genügend Vertretungen hätten, die wirklich mit der dazu nötigen Klarheit und Sicherheit verhandeln können, so dass wir weiterhin - und das ist das Ziel des GAV - zu einer positiven Entwicklung des Kantons Solothurn zum Wohl der Mitarbeitenden beitragen können. Wie es im § 1 erwähnt ist, wollen wir zudem als Kanton fortschrittliche Anstellungsbedingungen anbieten können. In Bezug auf die Sozialpartnerschaft haben wir schon etwas gehört. Als letztes Ziel wollen wir die Gleichstellung aller Arbeitnehmenden sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Insbesondere wollen wir die Teilzeitarbeit, auch in Kaderpositionen, unterstützen. Das ist das Ziel und wenn wir uns dem heute, am internationalen Tag der Frau, noch einmal bewusst werden, nämlich dass wir die Gleichstellung aller Arbeitnehmenden fördern wollen, so ist das sicher sehr gut und versteht sich als positives Symbol.

Wenn wir uns dafür aussprechen, dass der Arbeitgeber von jemandem vertreten werden soll, der nicht dem GAV unterstellt ist, haben wir das Problem, dass man den Regierungsrat nicht mit dieser Aufgabe betrauen kann. Im § 5 Absatz 2 steht klar geschrieben, dass der GAV sinngemäss auch auf die Regierungsräte anwendbar ist. Also bleibt dann nur irgendjemand von der Strasse und ich möchte nicht wissen, wer das bestimmen soll. Daher stehen wir dazu, dass wir für die 11'000 Arbeitnehmenden im Kanton es als gute Praxis betrachten, so wie es in all der Zeit bisher gelebt worden ist, seitdem es den GAV gibt. Das fundierte Fachwissen in Personal-, Anstellungs- und Lohnfragen und die Praxis in der Verwaltung muss vorhanden sein. Somit sind Personalverantwortliche, Geschäftsführer, Amtschefs, Juristen und Juristinnen genau die richtigen Personen, die zwischen Eigeninteressen, aber auch Arbeitgeberinteressen, das sie in dieser Kommission zu vertreten haben, unterscheiden können. Wir trauen es diesen Personen zu. Trotz der unglücklichen Formulierung, die der Regierungsrat seinerzeit gemacht hat, nämlich dass es so lange geht, bis Entscheidungen gefällt werden oder dass es fast nicht möglich sei, Negativentscheidungen zu fällen, denke ich, wurden in letzter Zeit eine Menge Negativentscheidungen umgesetzt - sei es bei der Abschaffung der AHV-Ersatzrente, sei es beim Verzicht auf Lohnerhöhungen, denn

es haben nämlich gar keine Lohnverhandlungen stattgefunden. Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass bis zum nächsten Jahr die Löhne eingefroren sind. Zu erwähnen ist auch die Aufhebung der Lohntabelle beim medizinischen und sozialen Personal. Sprich, man geht dort mit den Löhnen unten hinein und wird dadurch in ein Problem geraten. Das sind alles Beispiele, bei denen Arbeitnehmende und Arbeitnehmervertreter auf Druck der Arbeitgebervertretungen nachgeben mussten, um zu einer einstimmigen Lösung zu kommen. Es ist uns daher klar, dass der Regierungsrat auch zum Schluss kommt, dass diese Arbeitgebervertretung gewährleistet ist. Erstaunt waren wir dann aber doch, dass man trotzdem für eine Arbeitsgruppe Hand bieten möchte, obschon man bereits zweimal aufgelistet hat, aus welchem Grund die Zusammensetzung paritätisch ist. Sparen wir das Geld für diese Arbeitsgruppe, wir Kantonsräte haben anderes zu tun. Alle äussern sich immer dahingehend, so belastet zu sein - und wegen dem Sitzungsgeld brauchen wir diese Arbeitsgruppe nicht. Lassen wir doch die Verwaltung ihre Aufgaben erledigen, für die sie angestellt ist und es geht nicht darum, dass sie mit dieser Arbeitsgruppe eine Beschäftigung haben. Es kann ohnehin nur das resultieren, das jetzt schon zweimal erklärt worden ist: Es ist eine gute Lösung und die Vertretung ist gewährleistet. Lassen Sie uns sinnvoll mit den Steuergeldern umgehen. Ich bitte Sie, wie es die SP tut, sowohl den ursprünglichen Auftrag als auch den abgeänderten Auftrag abzulehnen.

Karin Kissling (CVP). Es wird hier sehr viel in diesen Wortlaut interpretiert. Daher möchte ich kurz die Absicht hinter dem Auftrag klarstellen. Mir geht es nicht um eine Schwächung des GAV oder der GAVKO, sondern vielmehr um eine Stärkung. Insbesondere durch Reaktionen von Gemeindevertretern habe ich gemerkt, dass der GAV zum Teil sehr umstritten ist, was ich persönlich sehr bedauere. Mit der richtigen paritätischen Zusammensetzung, wie das im Gesetz vorgesehen ist - das ist jetzt eine rein rechtliche Ansicht von mir - soll die Akzeptanz der GAVKO nach aussen gestärkt werden. Von mir aus gesehen ist diese Parität mit der heutigen Zusammensetzung einfach nicht gegeben. Das ist alles. Mir ist klar, dass es schwierig ist zu sagen, wie die Zusammensetzung personell konkret aussehen soll. Wir sprechen hier darüber, wer Arbeitgeber ist. Dieses Problem sehe ich auch und es mir auch nicht ganz klar. Das ist jedoch dem Regierungsrat zu überlassen.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Ich habe gehört, dass man mit diesem Konstrukt nicht immer glücklich ist. Ich kann Ihnen sagen, dass ich auch nicht immer glücklich bin. Das Problem ist aber: Was dann? Was ist die Alternative zum Glück? Wenn ich Hugo Schumacher zuhört, gibt es ganz verschiedene Ideen. Aber es sind eigentlich eher Ideen anstelle von konkreten Vorschlägen. Er spricht von Spitzenmanagern. Meint er zum Beispiel solche, die die alte Kantonalbank zerstört haben? Oder die - nicht diejenigen von heute - die in den letzten paar Jahren so gut gewirkt haben? Wir könnten dazu eine zehntägige Kantonsratsdebatte durchführen, bis wir wissen, wer nun ein geeigneter Spitzenmanager ist, wenn es darauf ankommen würde. Es ist wohl so, dass es der Regierungsrat nicht sein kann. Er steht ohnehin unter Generalvollmacht. Ich komme für mich zum Schluss, dass es nur der Kantonsrat sein kann. Ich kann mir gut vorstellen, dass das Kantonsratspräsidium dafür zuständig ist. Im nächsten Jahr bin ich Kantonsratspräsident und bin dann als Gewerkschaftssekretär der Arbeitgebervertreter - doch damit könnte ich leben (*Heiterkeit im Saal*). Immerhin hätte ich eine Ahnung, was hier passiert. Ich habe mit sehr vielen Leuten auf der Gegenseite zu tun und es haben nicht alle Spitzenmanager eine Ahnung, wenn sie an solchen Verhandlungen teilnehmen.

Beat Käch (FDP). Positiv wird in der Begründung zum Auftragstext immerhin erwähnt: «Der GAV zwischen dem Kanton Solothurn und den Personal- und Berufsverbänden erweist sich diesbezüglich als bewährtes Instrument zur Verhinderung von Arbeitskonflikten.» Ich bin überzeugt, dass das, was in der Privatwirtschaft als grosse Errungenschaft für den sozialen Frieden und für die Sozialpartnerschaft gilt und was von Wirtschaftsvertretern immer wieder betont wird, doch auch für Staatsangestellte, für Angestellte in den Spitälern und für die Lehrerschaft gelten muss. Der GAV wurde zwischen dem Kanton Solothurn und fünf Berufsverbänden abgeschlossen und hat sich von mir aus gesehen tatsächlich bewährt. Er ist insofern etwas Besonderes, da es bis anhin in keinem anderen Kanton einen solchen GAV gibt. Das ist auch der Umstand, warum es für einige Kantonsräte und Kantonsrätinnen schwierig ist, die Funktionsweise dieses GAV überhaupt zu verstehen - das Votum der SVP hat es mir erst recht gezeigt. Zumindest sollte man, wenn man so etwas erzählt, eine Recherche vornehmen, denn von den Arbeitnehmern ist beispielsweise nur ein einziger dem GAV unterstellt. Ein einziger, alle sechs anderen sind nicht dem GAV unterstellt. Die zentrale Frage in diesem Auftrag lautet denn auch: Wer ist Arbeitgeber für die Staatsangestellten, für die Angestellten der soH und für die Volksschullehrerschaft? Die Antwort ist ziemlich klar. Für die Staatsangestellten kann es meiner Ansicht nach nur der Regierungsrat sein. Für die Spitäler AG ist es die AG selber oder der Regierungsrat. Für die Volksschullehrerschaft sind es die

Einwohnergemeinden. Für die Volksschullehrer hat der Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbandes als Arbeitgebervertreter Einsitz. Von der Grösse her wäre es wohl sinnvoll, wenn er verstärkt würde und einen zweiten Sitz zugute hätte. Der Arbeitgeber ist bei der Volksschullehrerschaft klar. Für alle anderen Staatsangestellten und für die Spitäler ist der Regierungsrat der Arbeitgeber. Er nimmt dazu auch ab und zu bei wichtigen Entscheidungen an den Sitzungen teil, so kommt zum Beispiel bei Lohnverhandlungen der Finanzdirektor in die GAVKO. Bei anderen Sitzungen, die wichtig sind, sind es andere Regierungsräte, die in die GAVKO kommen. In den meisten übrigen Fällen hat der Regierungsrat zur Aushandlung der Geschäfte Chefbeamte in diese GAVKO delegiert. Das ist übrigens auch normalerweise so bei anderen wichtigen Verträgen. Es ist üblich und mir auch klar, dass diese Delegierte haben, da der Regierungsrat Gescheiteres zu tun hat als an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Die Verhandlungspartner der Arbeitgeberseite erhalten klare Anweisungen des Regierungsrats und sie können ohne deren Zustimmung überhaupt nichts beschliessen. Jede GAV-Änderung muss vom Regierungsrat abgesegnet werden, ansonsten tritt sie nicht in Kraft. Die Arbeitgeberinteressen sind also, auch mit der jetzigen Zusammensetzung der GAVKO, vollumfänglich gewahrt. Das Missbehagen gegenüber den Arbeitgebervertretern in der GAVKO richtet sich in diesem Fall gegen den Regierungsrat. Das erstaunt mich doch ein wenig, umso mehr wenn ich sehe, von welcher Fraktion dieser Auftrag kommt. Sie bringen ihrem eigenen Regierungsrat und dem obersten Personalverantwortlichen ein grosses Misstrauen entgegen - und damit auch dem gesamten Regierungsrat. Das erscheint mir doch etwas speziell.

Zudem wird in der GAVKO nie abgestimmt. Es kommt also nicht darauf an, wer gerade an der Sitzung teilnimmt und wer an einer Teilnahme verhindert ist. Bis jetzt habe ich an 135 von 136 GAVKO-Sitzungen teilgenommen. Noch gar nie ist es zu einer Abstimmung gekommen. Die Arbeitgeberfraktion wie auch die Arbeitnehmerfraktion sprechen mit einer Stimme. Für eine GAV-Änderung müssen beide Seiten zustimmen, sonst tritt keine Änderung in Kraft. Zudem kann der Kantonsrat bis jetzt dem Regierungsrat Aufträge erteilen, die in der GAVKO behandelt werden müssen. Das haben wir schon von der SP gehört. Es ist auch nicht so, dass Änderungen zuungunsten des Personals - wie das gesagt wurde - bis jetzt noch nie erfolgt sind. Die drei Beispiele wurden erwähnt: Abschaffung der AHV-Ersatzrente, keine Lohnerhöhungen und eine Verschlechterung des Kündigungsschutzes. Momentan stehen wir in Verhandlungen zur Einführung von Änderungskündigungen und der Erstreckung der Lohnkurve, an dem viele Arbeitnehmer keine Freude bekunden. Wenn man also nicht mehr weiter weiss, setzt man eine Arbeitsgruppe ein. Für mich ist klar, dass der Auftrag überwiesen wird. Ich bin jetzt schon gespannt, wie die Arbeitsgruppe in Bezug auf die Arbeitnehmer zusammengesetzt sein wird (*der Kantonsratspräsident weist auf das Ende der Redezeit hin*). Es kann wohl nicht sein - und darauf freue ich mich jetzt schon - dass Kantonsräte auf der Arbeitgeberseite Einsitz nehmen. Wir haben es vorhin gehört: Wenn die SP und die SVP personalrechtliche Fragen im Vorfeld behandeln müssen - behüte mich Gott, wie das dann ausgehen wird. Aus diesem Grund werde ich diesem Auftrag nicht zustimmen können. Für mich ist die Arbeitgeberdelegation paritätisch zusammengesetzt.

Kuno Tschumi (FDP). Der Name Einwohnergemeinde ist ein paar Mal gefallen. Ich möchte aus Sicht des Gemeindeverbandes auch noch ganz kurz etwas dazu sagen. Der GAV besagt, dass die GAVKO aus sieben Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammengesetzt ist. Wie erwähnt werden die Arbeitnehmer durch fünf Personalverbände vertreten. Diese wiederum sitzen mit ihren Verbandsspitzen in der GAVKO, meistens sind es spezialisierte Büros oder Anwaltskanzleien. Mit Ausnahme - Beat Käch hat es vorhin erwähnt - der Präsidentin des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), die tatsächlich noch als Lehrerin arbeitet, untersteht keine einzige Person auf Seiten der Arbeitnehmenden selber dem GAV. Ganz anders sieht es auf der anderen Seite aus. Dabei handelt es sich um die Arbeitgebervertreter. Darunter sind drei Personen aus der Verwaltung, nämlich der Personalchef, der Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit und die Leiterin des Rechtsdienstes des Departements für Bildung und Kultur, zwei Vertreter der soH, der Personalchef und die Leiterin des Rechtsdienstes der soH - das sind fünf Personen. Der sechste Sitz vertreten die Gerichte. Zu guter Letzt kommen noch die Gemeinden, die mit der Lehrerschaft der Volksschule immerhin fast einen Drittel der GAV-Unterstellten ausmachen, mit dem Geschäftsführer des Gemeindeverbandes. Er ist damit der Einzige in diesem Arbeitgebergremium, der selber nicht dem GAV unterstellt ist. Die sechs anderen stehen auf der Lohnliste des Kantons oder arbeiten in einem GAV-unterstellten Betrieb. Das ist an sich etwas paradox. Wir haben daher das Gefühl, dass man vermehrt auf der Arbeitgeberseite auch Spezialisten beiziehen sollte, die selber nicht dem GAV unterstehen, wenn man eine Parität herstellen möchte. Das ist meine persönliche Meinung, aber auch die Ansicht unseres Vertreters. Er hat manchmal das Gefühl, dass er in dieser GAVKO einer Front gegenüber sitzen würde und dass alles schon im voraus abgesprochen worden ist. Die wirklichen Arbeitgeberinteressen werden «gebodigt» oder auf die lange Bank geschoben. Wenn man sieht, dass letztendlich alle auf der Lohnnehmerseite stehen, ist klar, warum man nicht abstimmen muss. Man be-

kommt das Gefühl, dass im Voraus schon alles bestimmt worden ist. Auf der Gemeindeseite entsteht dadurch ein gewisser Unmut und ein Unbehagen. Das führt dazu, dass man eine solche Art von Sozialpartnerschaft wieder ins Lot rücken möchte. Daher spreche ich mich für diesen Auftrag im Originalwortlaut aus. Wenn eine solche Arbeitsgruppe eingesetzt wird, sind wir der Ansicht, dass es zwingend ist, dass der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) in dieser Arbeitsgruppe paritätisch ebenfalls vertreten ist.

Markus Baumann (SP). Als einer, der täglich mit Sozialpartnerschaft zu tun hat, war ich natürlich über das Votum von Beat Käch sehr erfreut. Ich muss schon gewisse Fragezeichen stellen. Auf der einen Seite finde ich es bedenklich, wenn man einen Auftrag einreicht und nicht genau weiss, was man damit erreichen möchte. Das ist das eine und an die Erstunterzeichnerin gerichtet. Die SVP hat heute Morgen - es ist noch nicht so lange her - die Haltung vertreten, dass man nicht in das operative Geschäft eingreifen sollte. Jetzt ist man aber gerade dabei, dies zu tun. Ich spüre in dieser ganzen Diskussion ein riesengrosses Misstrauen in die Kantonsangestellten und insbesondere in die Chefbeamten, die die Arbeitgeberseite vertreten. Sie wurden vom Regierungsrat delegiert, diese Aufgaben wahrzunehmen. Notabene, der Regierungsrat kann sie ja auch instruieren. Das wurde ebenfalls bereits ausführlich beschrieben. Ich sehe also nicht ein, was hier nicht paritätisch sein soll. Ich möchte in Erinnerung rufen, wenn wir im Bau verhandeln, dann verhandeln wir nicht mit Herrn Implenja oder Herrn Marti, sondern mit Angestellten von diesen Unternehmen. Genau so verhandeln wir nicht mit Herrn Scintilla oder mit Herrn Georg Fischer, sondern mit Angestellten dieser Aktiengesellschaften. Ich sehe die Aufregung nicht wirklich ein und bitte, sich nicht in etwas einzumischen, das gut läuft. Ich bin der Ansicht, dass dieses GAV-Konstrukt sehr gut funktioniert und gut aufgestellt ist. Aus meiner Sicht gibt es hier gar nichts zu ändern.

Markus Ammann (SP). Wir haben in diesem Kanton Kadermitarbeiter bewusst und gewollt auch dem GAV unterstellt. Das war ebenso ein Entscheid des Kantonsrats und man hat es auch schon hier diskutiert, so auch im Vorstoss von Manfred Küng. Man ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, denn man hat dadurch gewisse Vorteile, es gibt keine überbordenden Gehälter und keine unanständigen Boni. Wie ich der Zeitung entnehme, kann man an anderen Orten in der Privatwirtschaft bei einem Verlust von 850 Millionen Franken Verlust noch 600'000 Franken Bonus bekommen. Das ist im Kanton nicht möglich, diese Personen sind eingebunden. Trotzdem sind die Risiken für die Mitarbeiter nicht völlig entfernt. Es gibt Kündigungsfristen. Man kann im Kanton auch einem Kadermitarbeiter, wenn er die Ziele nicht erfüllt, relativ leicht wieder kündigen. Ich möchte daran erinnern, dass das Kader und auch die Mitarbeiter immer und überall eine Loyalitätspflicht erfüllen. Sie müssen diese wahrnehmen, und zwar nicht nur dann, wenn sie Vertreter in der GAVKO sind, sondern sie müssen diese generell wahrnehmen. Sie müssen sie natürlich auch dann wahrnehmen, wenn sie in der GAVKO sind und dann müssen sie die Interessen vertreten, die sie dort auch zu vertreten haben. Wenn sie in der Rolle des Arbeitgebers dort sind, dann haben sie die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten. Das ist für ein Kadermitglied nichts Besonderes, das muss er täglich so machen. Ich lese daraus, wie es Markus Baumann vorher formuliert hat, auch ein gewisses Misstrauen gegenüber den Kadermitarbeitern des Kantons. Ich finde, das ist schlicht und ergreifend nicht gerechtfertigt. Man soll doch ehrlich auf den Tisch legen, wo das Problem liegt. In diesem Sinn ist die GAVKO keine Fehlkonstruktion, sondern sie ist - und das gebe ich zu - ein Stück weit ein sinnvoller Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen, die dieser Kanton hat. Es ist eine pragmatische und, wie die Vergangenheit gezeigt hat, erfolgreiche Lösung zum Wohl dieses Kantons. Unter diesen Rahmenbedingungen, wie wir sie gesetzt haben, das heisst wie sie der Kantonsrat und der Regierungsrat setzen, ist die GAVKO heute paritätisch zusammengesetzt. Im Moment muss man da ganz sicher keine Änderungen vornehmen.

Christian Werner (SVP). Im Kern dieser Diskussion geht es um die Frage, ob heute die Arbeitgebervertreter die Interessen der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen - und um das geht es - ausreichend wahren oder nicht. In diesem Zusammenhang musste ich über gewisse Aussagen doch ein wenig staunen. Es wird abstrakt beurteilt, quasi auf dem Papier, wie das Kuno Tschumi ausgeführt hat - per se nicht unproblematisch - wenn ein Arbeitgebervertreter gleichzeitig persönlich dem GAV untersteht. Dann steht er doch per se schon ein Stück weit in einem Interessenkonflikt. Das kann doch gar nicht kein Problem sein, daher kann man es auch nicht einfach vom Tisch wischen. Ich würde gerne ein konkretes Beispiel erwähnen, um aufzuzeigen, dass es effektiv ein Problem ist. Sie können sich erinnern, dass ich im letzten Sommer eine Interpellation eingereicht habe in Bezug auf die Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader. Im November haben wir es hier im Rat diskutiert. Zu meiner Überraschung haben wir praktisch alle die Meinung geteilt, dass dies problematisch sei. Der Leistungsbonus für das obere Kader, das heisst ab Lohnklasse 24, wurde verdoppelt. Wie ist der Entscheid zustande gekommen? Beat Käch

war - ich rechne ihm das sehr hoch an - so ehrlich und hat hier im Rat ausgeführt, dass die Verdoppelung des Leistungsbonus nicht von den Arbeitnehmervertretern, sondern ausschliesslich von den Arbeitgebervertretern gefordert worden ist. Diejenigen, die die Interessen des Steuerzahlers wahren sollten, haben gefordert - vier von sieben unterstehen selber dem GAV - dass der Leistungsbonus verdoppelt wird. Sie selber haben davon profitiert. Wenn mir nun jemand erklären will, dass dies doch kein Problem sei und es nur herbeigeredet werde, so verstehe ich es nicht. Auch die Aussage von Beat Käch, dass diese Kommission mit einer Stimme spricht und man gar nie abstimmen muss, spricht zusätzlich noch dafür, dass die Auseinandersetzung nicht stattfindet. Ganz offensichtlich verhandeln Arbeitnehmer mit Arbeitnehmern.

Karin Kissling (CVP). Ich möchte mich nur kurz gegen die Unterstellung wehren, die in verschiedenen Voten aufgetaucht ist, dass ich ein Misstrauen gegen den Regierungsrat oder gegen die Chefbeamten zum Ausdruck bringe. Es ging wirklich nicht darum, wie ich vorhin schon ausgeführt habe. Es ging auch nicht um ein konkretes Problem, das ich aus der GAVKO gehört habe, oder um konkrete Entscheide. Es geht nur um eine bessere Akzeptanz des Gesamtarbeitsvertrags. Ich stelle fest, dass die Parität in der GAVKO nicht erfüllt ist und nicht dem Gesetz entspricht. Das finde ich so nicht in Ordnung.

Markus Grütter (FDP). Vorher wurde die Baubranche erwähnt, wo wir historisch gesehen schon lange über einen Gesamtarbeitsvertrag verfügen. Dort haben wir zum Teil auch Angestellte in der paritätischen Kommission. Von denen untersteht niemand, wirklich niemand dem GAV. Es handelt sich dabei um Kadermitarbeiter und nicht um Bauarbeiter, die ja dem GAV unterstellt sind. Das ist grundsätzlich ein Unterschied. Wenn man vorher gehört hat, wie gut diese GAVKO funktioniert - Christian Werner hat es angesprochen - nämlich einstimmig, alles wunderschön - dann ist ja klar, dass alle immer auf die gleiche Seite sprechen. Es wurde das Beispiel angeführt, dass es keine Lohnerhöhung geben wird. Wir haben jetzt eine negative Teuerung und damit quasi eine Reallohnerhöhung von 1.5%. Und nun kommt man hier grossartigerweise und sagt, wie gut man hier verhandelt hat, denn es würde keine Lohnerhöhung geben - jetzt, wo wir eine negative Teuerung haben. Das ist tatsächlich eigenartig. Gesamthaft gesehen geht es um die Glaubwürdigkeit. Als ich mit den Baumeistern über die Zusammensetzung der GAVKO gesprochen habe, wurde ich gefragt, ob ich das denn nicht schon lange gemerkt hätte. Nun, zuerst muss man auf die Idee kommen, dass das so sein kann. Das glaubt nämlich niemand. Heute morgen bin ich mit einem wildfremden Mann vom Parkhaus zu Fuss zum Rathaus gekommen. Er hat mich gefragt, was für Geschäfte wir heute behandeln würden. Ich habe die GAVKO erwähnt und er wollte wissen, was das sei. Ich habe ihm die Verhältnisse kurz erklärt und er erwiderte, dass das so nicht aufgehen würde. Und das geht nicht auf - auch bei der Bevölkerung nicht. Und wenn man das glaubwürdig machen will, dann muss man sagen, dass die Arbeitgebervertreter nicht dem GAV unterstellt sein dürfen. Das geht einfach nicht. Letztendlich ist es eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Beat Käch (FDP). Viele haben immer noch nicht verstanden, wie der GAV funktioniert und vor allem auch nicht, wie die GAVKO funktioniert. Ich habe nie gesagt, dass es nie harte Auseinandersetzungen geben würde. Es gibt äusserst harte Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Vorsitzungen, in denen die Arbeitgeber zusammensitzen, dienen dazu zu versuchen, eine einheitliche Meinung zu erzielen. Das machen wir auch so bei den Arbeitnehmern, um zu vermeiden, dass drei Stimmen für eine Lösung sind und die anderen vier für eine andere Lösung. So verfährt man überall gleich. Die Arbeitnehmer müssen eine Meinung haben, aber auch die Arbeitgeber. Dann muss ein Konsens zwischen diesen beiden Gruppierungen gefunden werden. Das geschieht noch lange nicht immer. So gibt es hier lange und sehr harte Auseinandersetzungen. Was gesagt wurde, nämlich dass es ja klar sei, dass es immer zu einvernehmlichen Lösungen kommen würde, stimmt ganz und gar nicht. Das sind immer harte Kämpfe und Auseinandersetzungen, denn die Interessen sind effektiv nicht gleich gelagert. Das ist bei einem GAV logisch.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte nur noch einmal meinen Punkt klarstellen, dass man auf der Arbeitnehmerseite eben nicht Personen, die Lohn beziehen, hat. Es sind Spezialisten, die die Vertretung professionell wahrnehmen. Das bezweckt nun nur, dass man auf der anderen Seite gleich verfährt. Unser Vertreter ist oft frustriert, da die wirklichen Arbeitgeberpostulate durch die Einigkeit, die besteht, auf die lange Bank geschoben werden oder gar nie behandelt werden. Man wird das Gefühl nicht los, dass das vorher schon besprochen wurde. Das Ziel ist, nur die selbe Unabhängigkeit herzustellen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen zu den Wiederholungen. Das finale Wort geht an den Präsidenten des Staatspersonalverbandes und unseren Finanzdirektor Regierungsrat Roland Heim.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich bin nur oberster Personalchef, als Präsident des Staatspersonalverbandes amtiert Beat Käch. Das müssen wir ganz klar auseinanderhalten (*Heiterkeit im Saal*). Es wurde erwähnt, dass unser GAV - ich sage es in Klammer gesetzt - ein «Unikum» ist. Es gibt ihn nirgends und das ist dann auch das Problem dieses Konstrukts. Wir verfügen nicht über einen Arbeitgeberverband für die Kantone, so etwas fehlt. Wir haben zwar Arbeitnehmer, die die Vertretung wahrnehmen. Daher wurde seinerzeit, als der GAV installiert worden ist, das Konstrukt so besprochen. In unzähligen Sitzungen und in vielen Kommissionen hat man gesagt, dass der Regierungsrat nicht selber in der GAVKO Einsitz nimmt, sondern bestimmte Personen, die den Kanton dort vertreten. Von Beginn an war diese Besetzung klar und das hat am Anfang nie, auch von bürgerlicher Seite, zu irgendwelchen Reklamationen geführt. Ein ganz wichtiger Punkt wurde erwähnt und das ist die Einigung. Es kommt also nur eine Regelung zustande, wenn sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber einigen. Das heisst, beide Seiten müssen beweglich sein und aufeinander zugehen. Effektiv gib es harte Verhandlungen und wenn man zwischendurch abstimmen würde, was nicht gemacht wird, so würde es einen Patt, ein 8:7, ein 7:5 oder so ähnlich geben. Man gelangt aber nur zu einem Resultat, wenn man sich einigt. Das wird dann dem Regierungsrat vorgelegt. Unser Chef des Personalamts ist da zuständig. Er kommt zu mir - unter Umständen frage ich beim Regierungsrat nach, wie die Haltung ist und welchen Auftrag wir geben wollen - und so hat man einen klaren Auftrag. Ich möchte hier im Saal Kantonsräte sehen, die von mir Aufträge entgegennehmen möchten, wenn es in solche Verhandlungen gehen würde. Es ist effektiv so, dass der Regierungsrat keinen Grund sieht, an der Zusammensetzung irgendwelche Zweifel zu haben. Wir sind mit der Zusammensetzung zufrieden. Das haben wir schon mehrmals gesagt.

Trotzdem haben wir gemerkt, dass eine latente Unzufriedenheit vorhanden ist. Es wird immer wieder gesagt, dass es nicht funktioniert. Wenn man aber konkrete Anhaltspunkte möchte, was beim GAV nicht funktioniert, wird nichts erwähnt. Daher haben wir uns gesagt, dass wir das gründlich von einer Arbeitsgruppe untersuchen lassen. Die Arbeitsgruppe soll paritätisch zusammengesetzt sein mit Kantonsräten und mit Personen, die durch den Regierungsrat ernannt werden. Der Auftragstext, so wie er hier steht - und darum geht es, es geht um nichts anderes - schliesst aus, dass ein Regierungsrat in der GAVKO Einsitz nimmt. Wir wissen selber, dass - so zum Beispiel seit den Diskussionen wegen den Nebenbeschäftigungen - der Regierungsrat zu gewissen Teilen auch dem GAV untersteht. Im Auftrag ist aber erwähnt «in keiner Art und Weise» und damit ist klar, dass dieser Auftragstext nicht so ausgelegt werden kann, dass ein Regierungsrat in der GAVKO Einsitz nimmt. Das wollen wir auch nicht, denn wir wollen uns nicht mit Fragen rund um Kleiderentschädigungen und Ähnlichem herumschlagen. Das ist zum Teil auch das harte Business dieser Personen, dass sie auch kleinere Sachen miteinander ausdiskutieren müssen. Daher bekräftigt der Regierungsrat, dass er es ernst nehmen möchte, dass hier Unzufriedenheiten vorhanden sind. Wir möchten es aber einmal gründlich abklären und hören, wo es nicht funktioniert.

Ich kann ein Problem benennen. Ein Hauptproblem dieses GAV bei den Gemeinden besteht darin, dass er für die Lehrerschaft gilt, jedoch nicht für das Gemeindepersonal. Daher kommt es in den Gemeinden immer wieder zu «Streitigkeiten», da gewisse Sachen gemäss GAV für die Lehrerschaft geregelt sind. Das Personal in den Gemeinden, die dem GAV nicht unterstellt sind, haben diese Regelung nicht. Daher kommt es da auch zu Unzufriedenheiten. Diese dürfen wir aber nicht dem GAV anlasten, auch nicht der GAVKO. Bedingt durch das System untersteht die Lehrerschaft diesem GAV. Daher lautet unser Antrag, dass die latenten Unzufriedenheiten gesammelt und zusammengestellt werden. In einer Arbeitsgruppe gilt es dann festzuhalten, aus welchen Gründen es nicht funktioniert und man anschliessend die Lösungsmöglichkeiten aufzählt.

Vorhin wurde auch die Privatwirtschaft erwähnt. Eine Lösung würde darin bestehen, dass wir unsere Mitarbeiter ab der Lohnklasse 28 aus dem GAV entfernen. Auch der Regierungsrat würde aus dem GAV entlassen. So käme es zu einer Kaderregelung. Als der GAV seinerzeit ausgearbeitet wurde, wurde dies ausdrücklich nicht so gewünscht. Man hat gesagt, dass alle - der Regierungsrat zum Teil - dem GAV zu unterstellen seien. Man kann dies jetzt auch wieder ändern und aus gewissen Gründen das obere Kader wieder daraus entlassen. Das wäre aber auch etwas, das wir in dieser Arbeitsgruppe näher betrachten könnten. Ich bitte Sie daher noch einmal, den Antrag des Regierungsrats, das heisst den geänderten Wortlaut, zu unterstützen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Diskussion ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung, die wir folgendermassen vorbereitet haben. Zuerst stellen wir den Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats dem Originaltext gegenüber. Mit der obsiegenden Version befinden wir über die Erheblichkeit oder die Nichterheblichkeit. Darf ich noch einen Moment um Ruhe bitten?

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	51 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Erheblicherklärung (Fassung Finanzkommission/Regierungsrat)	67 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen» wird erheblich erklärt.

Zur Prüfung der Frage, ob durch die heutige Besetzung der GAVKO-Arbeitgeberseite die Arbeitgeberinteressen genügend gewahrt werden, wird eine Arbeitsgruppe durch Regierungsrat und Ratsleitung eingesetzt. Sie soll auch prüfen, ob die übrigen Vorbehalte, welche im Auftrag vorgebracht werden, zutreffen und ob Anpassungen nötig sind.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich bedanke mich für die rege Teilnahme. Ich wünsche allen einen guten Appetit, einen schönen Nachmittag und bis morgen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr